Historische Tatsachen Nr. 21

Dipl. Pol. Udo Walendy

Strafsache

wissenschaftliche Forschung



Donnerstag, 19. Juli 1984 Neue Westfälische

Gericht soll Hetzschrift einziehen

Bielefeld (Eig. Ber./Kö). Der Vierten Großen Strafkammer beim Landgericht Bielefeld steht voraussichtlich am 30. Juli ein ungewöhnliches Verfah... Haus. Nicht ...

beanstandeten Schrif... die Gründung ein... schu...

... der Autor ... Aus-

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft stellt er damit nicht nur die historisch erwiesene Tatsache der Judenver... in Abrede, sondern setze die ...listische Propaganda fort. ...ührungen treffe er die ... denunziere ...aus sta-

Demnächst Verfahren am Landgericht

Hetzschriften in Vlotho entdeckt

Auch Schriften von Udo Walendy eingezogen

DREI PALETTEN MIT RECHTSEXTREMISTISCHEN HETZSCHRIFTEN wurden in diesem Kellerraum an der Herforder Straße gefunden, darunter auch 840 Exemplare eines Buches mit dem Titel »Der Jahrhundertbetrug«, das als jugendgefährdent indiziert ist. Jetzt beschäftigt sich die Staatsanwaltschaft Bielefeld mit dem Fund.

Foto: M. Kaiser

Nr. 175 / Donnerstag, 2. August 1984

Antisemitisches Machwerk wird eingestampft

Landgericht ordnete Einziehung einer Neonazi-Hetzschrift an / Weiterer Prozeß gegen Verleger?

Mindener Tageblatt / Seite 10

● Prozeß: Neonazi-Buch soll vernichtet werden

Vlotho/Bielefeld. ... Beschlagnahme und Vernich... der Druckvo... für Vo...

Zwei Fälle aus der Praxis

des Rechtsstaates, der die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit garantiert:

Fall 1: Fotoreporter denunzierte rechtmäßiges Bücherlager, — Staatsanwalt wurde sofort tätig, ohne den Eigentümer (Verleger) zur Beschlagnahme angehört zu haben.

Fall 2: Unmittelbar vor Prozeßbeginn ist die Presse seltsamerweise zielgerichtet informiert und verurteilt in der Öffentlichkeit den Gegenstand der Anklage bereits vor dem Gerichtsurteil als "Hetzschrift". — Keiner dieser Journalisten hatte das Heft "Historische Tatsachen — Kenntnismängel der Alliierten" gelesen! — Ist nicht allein schon diese Methode Volksverhetzung?

(Die hier beschlagnahmten Bücher sind inzwischen wieder freigegeben worden)

„Unser Zeitalter ist das eigentliche Zeitalter der Kritik,
der sich alles unterwerfen muß.
Religion, durch ihre Heiligkeit,
und Gesetzgebung durch ihre Majestät,
wollen sich gemeiniglich derselben entziehen.
Aber alsdann erregen sie gerechten Verdacht wider sich,
und können auf unverstellte Achtung nicht Anspruch machen,
die die Vernunft nur demjenigen bewilligt,
was ihre freie und öffentliche Prüfung hat aushalten können".

Immanuel Kant:
Kritik der reinen Vernunft,
Riga 1781, Vorrede zur ersten Ausgabe.

– Wissenschaftliche Zeitschrift –

Historische Tatsachen Nr. 21

STRAFSACHE

WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG

Dipl. Pol.

Udo Walendy

"Bei Gerichtspräsidenten und ihren Stellvertretern stünden ' nicht die in Unabhängigkeit ausgeübte richterliche Spruchtätigkeit im Vordergrund', sondern 'die weisungsgebende Verantwortlichkeit im Bereich der Justizverwaltung gegenüber dem parlamentarisch verantwortlichen Minister!' "

Landesjustizminister von Schleswig-Holstein
Henning Schwarz

Dienstherr von rund 600 Richtern und 130 Staatsanwälten, seit 15 Jahren Kabinettsmitglied

Der Spiegel Nr. 24/1984, 11,6,1984, S. 62.

Dieses Heft ist vor Drucklegung juristisch dahingehend überprüft worden, daß weder Inhalt noch Aufmachung irgendwelche BRD-Strafgesetze oder maßgebende Richtersprüche verletzen oder sozialethische Verwirrung bei Jugendlichen auslösen.

D- 4973 Vlotho / Weser Postfach 1643

Druck: Kölle Druck, D-4994 Pr. Oldendorf

Konten des Verlages
Postscheck Essen 116162 - 433
Postscheck Wien 7598.326
Kreissparkasse Herford, G.st. Vlotho
Kto: 250002532 (BLZ 494 501 20)

ZWEI SPRÜCHE = NEUES RECHT

Zwei Sprüche des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe haben in den vergangenen Jahren die Rechtswirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland für die Geschichtsforschung entscheidend verändert. Das 21. Strafrechtsänderungsgesetz des Herrn Justizministers Engelhard soll Weiteres gegen "rechtsextremistische Schriften" bewirken.

1.) — AZ: VI ZR 140/78 —

Es handelt sich um Urteil und Urteilsbegründung des BGH vom 18.9.1979. — Ein Leugnen des "Millionen - Vernichtungsschicksals der Juden während des Zweiten Weltkrieges durch Mordmaßnahmen der NS-Gewaltherrschaft" stelle eine Beleidigung der Juden dar und sei nicht durch das Recht auf freie Meinung (Grundrecht nach § 5 des Grundgesetzes) gedeckt. — Beleidigung ist kein Offizialdelikt (deshalb will es Bundesjustizminister Engelhard zu einem solchen kraft Gesetzesänderung umfunktionieren), sondern bedarf des sich beleidigt fühlenden Anzeigenden. Der BGH verfügte, als solcher könne jeder auftreten, auch wenn er nach 1945 geboren ist, sofern er jener Gruppe angehöre, die während des Krieges durch die Deutschen verfolgt worden ist.

2.) —AZ: 3 StR 414/82 (S) —

Das zweite wesentliche BGH-Urteil ist die Entscheidung vom 26.1.1983 gegen das Buch Dr. Wilhelm Stäglich "Der Auschwitz-Mythos". Nach 34-jähriger gegenteilig getätigter Rechtspraxis verfügte der BGH, daß Beschlagnahme und Vernichtung von ("~~rechtsextremistischer~~") Literatur trotz Presseverjährung jederzeit möglich sei (AZ: 3 StR 414/82 (S)). — Im Gesetzestext §78 des StGB heißt es unmißverständlich:

################################

"Verjährungsfrist. (1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus."

################################

In beiden Fällen hat der BGH somit gegen bestehende Gesetze entschieden. Noch am 27.1.1983 — also einen Tag nach der o.a. BGH-Entscheidung — hat das Oberlandesgericht Hamm in seiner Entscheidung gegen die Schrift von Richard Harwood "Starben wirklich sechs Millionen? " (AZ: 3 Ws 608/82 OLG Hamm) die von der Staatsanwaltschaft zum wiederholten Male beschlagnahmten Hefte freizugeben verfügt:

98. — StGB § 76a Abs. 2, § 78 Abs. 1; StPO § 111b (Keine Sicherungseinziehung bei Verjährung).

Die Strafverfolgungsverjährung hindert die sichernde Einziehung von Schriften im selbständigen Verfahren (gegen OLG Stuttgart, MDR 1975, 681 u. OLG Karlsruhe, MDR 1980, 337); die vorläufige Sicherstellung oder Beschlagnahme solcher Schriften ist daher nicht zulässig."

Unmittelbar danach jedoch hat die Staatsanwaltschaft ein neues Verfahren unter Berufung auf die neue BGH-Entscheidung veranlaßt, mit dem Ergebnis, daß nunmehr — seit 1975 waren die Hefte unbehindert frei verkäuflich! — die Analyse von Richard Harwood über die fragwürdigen "6 Millionen" zurückgezogen werden mußte.

Eine Beschlagnahme, die gegenwärtig nach den oben erwähnten neuen BGH-Entscheidungen jederzeit, sei es also auch Jahre nach Ersterscheinen, möglich gemacht wurde, führt dann automatisch zur Indizierung, so daß jeder plötzlich strafverfolgt werden kann, der ein solches Medium noch "vorrätig" hält. Buchhändler sind auf diese Weise seitens eines Verlegers gar nicht mehr zu schützen, selbst wenn — wie im Fall der Zeitschrift "Historische Tatsachen" — der Verlag sich vor Publizierung bei mehreren Rechtsanwälten eingehend vergewissert, daß weder Form noch Inhalt den Strafgesetzen widersprechen und dies ins Impressum eindruckt.

Durch die beiden besagten BGH-Entscheidungen wird die deutsche Geschichtsforschung in den politisch-historischen Zentralbereichen der jüngsten Vergangenheit zum Kriminalfall gemacht. Insbesondere auch deshalb, weil Staatsanwaltschaften und untere Gerichtsinstanzen sich zuweilen bereits ebenfalls über die Gesetze hinwegsetzen, die Wissenschaftsfreiheit mißachten, sich an den besagten BGH-Entscheidungen orientieren und die Kriterien der "Volksverhetzung" mit denen der "Beleidigung" trotz eingehender Hinweise seitens der Verteidigung vermengen bzw. austauschen. Eine Revision bleibt in solchen Fällen meist aussichtslos, weil sie ja wiederum beim BGH landet. (Auf das jüngste hiermit angesprochene Urteil der Großen Strafkammer Bielefeld vom 1.8.1984 zwecks Einziehung des Heftes Nr. 15 der "Historischen Tatsachen" — "Kenntnismängel der Alliierten" wird noch gesondert eingegangen.

Autoren und Verleger können es angesichts der Androhung von Geld- und Gefängnisstrafen nicht mehr wagen, wissenschaftliche Forschungsergebnisse gerade zu jenen Themen zu publizieren, die die entscheidendsten überhaupt für die Rechtstellung des deutschen Volkes im Gefüge der Menschheit sind und die mit allen Mitteln der politischen Machtapparaturen in den östlichen und westlichen Machtblöcken verschleiert und vernebelt, mit Desinformation ("schwarzer Propaganda") seit Jahrzehnten durchsetzt werden.

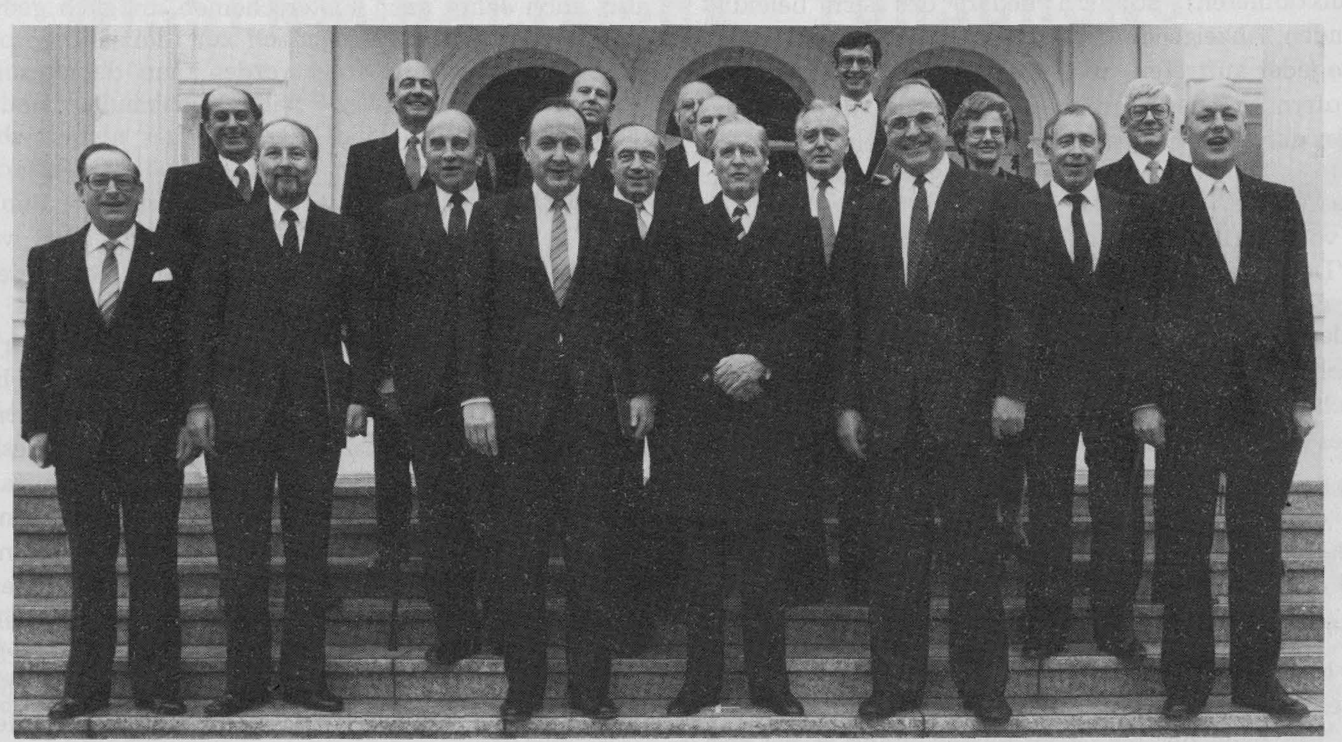
Die Rechtssicherheit ist aufgehoben. Was gilt hier eigentlich? Gesetze oder oberste Richtersprüche? In der Praxis, man erlebt's, die obersten Richtersprüche.

Zwar mag ein Techniker noch naturwissenschaftlich analysieren dürfen, daß z.B. Koks einen mittleren Heizwert von ca 7.000 kcal (Kilokalorien) je kg hat, daher 40 kg Koks zur Verbrennung einer Leiche notwendig sind. — Doch sollte er hochrechnen auf 20.000 Leichen pro Tag = 80 Eisenbahnwaggons a 10 Tonnen pro Tag; sollte er weiter bestimmte Gleisanschlüsse ermitteln wollen und gar noch Fragen untersuchen bezüglich Kohleförderung, Koksbereitung, Zeitaufwand, Transporte, Auf- und Abladen zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten, vorhandener Arbeitskräfte oder gar Vergleiche anstellen, daß die gesamte Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig unter Ausnützung modernster Technologien und Energien (Erdgas) maximal 500 Kremierungen pro Tag bewältigen kann, ein solches Krematorium 90 Minuten Zeitaufwand je Kremierung benötigt und bei einem "Betrieb rund um die Uhr" 15 - 17 Kremierungen pro Tag bewältigt, so kann bei weiterer zielgerichteter Analyse plötzlich daraus eine "Hetzschrift", strafbare "Volksverhetzung" werden. Zwar staunt der Wissenschaftler selbst darüber, aber das ist nun einmal so. Staatsanwälte und Richter wissen um die gängigen Strafparagraphen und obersten Karlsruher Sprüche und verstehen alles unabhängig einzuordnen.

Doch das Thema ist noch komplexer. Inzwischen ist eine wissenschaftliche Untersuchung, die sich mit der wichtigen Frage auseinandersetzt, was die Alliierten in Ost und West, auch die Zionisten und Polen usw. bis Kriegsende 1945 vom "Holocaust" gewußt haben, unter Hinweis auf die besagten BGH-Entscheidungen für volks- und rasseverhetzend, somit für strafbar erklärt, zur Einziehung und Vernichtung verurteilt worden.

Das Oberlandesgericht Celle hatte mit Urteil vom 17.2.1982 (AZ: 1 Ss 616/81) ausdrücklich und deutlich auseinandergesetzt und u.a. begründet:

In Fällen, in denen in Flugblättern die Ermordung von Juden im 3. Reich ohne andere besondere qualifizierende Merkmale, wie z.B. die Behauptung einer vom jüdischen Bevölkerungsteil aufgebrachten Lüge, in Abrede gestellt wird, liegt — unbeschadet einer Strafbarkeit wegen Beleidigung — kein Angriff auf die Menschenwürde i.S. des § 130 StGB vor.



Bundespräsident Carstens empfing am 30.3.1983 Bundeskanzler Kohl und die Bundesminister des 2. Kabinettes zur Überreichung der Ernennungsurkunden.

v.l.n.r.: Dr. F. Zimmermann (Inneres), H. Windelen (Innerdeutsche Beziehungen), H.A. Engelhard (Justiz), Dr. M. Wörner (Verteidigung), Dr. O. Graf Lambsdorff (Wirtschaft), Dr. J. Warnke (Wirtschaftliche Zusammenarbeit), Dr. W. Dollinger (Verkehr), Dr. N. Blüm (Arbeit + Sozialordnung), I. Kiechle (Landwirtschaft + Forsten), Prof. Dr. Karl Carstens, Dr. O. Schneider (Raumordnung, Bauwesen), Dr. H. Riesenhuber (Forschung), Dr. H. Kohl, Frau Dr. D. Wilms (Bildung + Wissenschaft), Dr. H. Geissler (Jugend, Familie + Gesundheit), Dr. C. Schwarz-Schilling (Post + Fernmeldewesen), Dr. G. Stoltenberg (Finanzen)

"...

2. Damit ergibt sich die Frage, ob ein Angriff auf die Menschenwürde des jüdischen Bevölkerungsteils i.S. des § 130 StGB auch dann vorliegt, wenn die Vernichtung der Juden im 3. Reich geleugnet wird, ohne daß die Kunde von diesem Geschehen der jüdischen Bevölkerung angelastet wird. Diese Frage verneint der *Senat*. Der Angriff auf die Menschenwürde ist – soweit erkennbar – in nicht veröffentlichten Entscheidungen in der Regel entweder ausdrücklich oder wenigstens inzident verneint worden (ausdrücklich: LG Frankfurt, Urt. v. 25.3.1981 – Ls 32/76 (Ns); AG Segeberg, Urt. v. 23.12.1980 – 2 Js 650/80; inzident: LG Frankfurt, Urt. v. 24.2.1981 – 50 Js 29.138/79 (Ns); LG Nürnberg - Fürth, Urt. v. 13.3.1981 – 8 Ns 344 Js 32404/79; a.A. AG Goslar, Urt. v. 27.3.1981 – 6 Ls (0) 303 Js 3643/80.) Ausdrücklich verneint haben die Anwendbarkeit des § 130 StGB auch Staatsanwaltschaften im Rahmen von Verfahrenseinstellungen (StA Nürnberg, Bescheid v. 16.7.1980 – 1 AR 305/80 - und v. 9.6.1981 – 344 Js 33326/81 -; GenStA Nürnberg, Bescheid v. 14.8.1981 – ZS 556/81 –). Auch der Referentenentwurf eines 21. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 21.1.1982 verneint diese Frage, wenn er ausführt, daß für die Fälle der Leugnung schwerer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen eine Lücke im Strafrecht bestehe, bzw. eine Strafverfolgung nur auf Strafantrag hin möglich sei, und dann eine Neufassung des § 140 StGB vorschlägt, durch die das Leugnen des Völkermords ohne das zusätzliche Merkmal der Verletzung der Menschenwürde unter Strafe gestellt wird. Eine gegenteilige Meinung ist nicht einer wiederholt in diesem Zusammenhang angeführten Entscheidung des BGH (NJW 1980, 45) über einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch zu entnehmen. Zum einen befaßt sich diese Entscheidung nur mit § 185 StGB, nicht mit den Tatbestandsmerkmalen des § 130 StGB; zum anderen handelt es sich um einen Fall, in dem die Vernichtung der Juden nicht nur geleugnet, sondern als 'zionistischer Schwindel' bezeichnet worden war.

Maßgebend ist für die Bestimmung des Anwendungsbereichs des § 130 StGB, daß durch das Tatbestandsmerkmal des Angriffs auf die Menschenwürde nach dem Willen des Gesetzgebers Verletzungen einzelner Persönlichkeitsrechte des Menschen ausgeschlossen werden sollten, wie sie etwa durch Art. 2, 4, und 5 GG geschützt sind. Vielmehr sollte erforderlich sein, daß der Täter durch seine Tathandlung der Person des Angegriffenen ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft bestreitet und sie als unterwertiges Wesen behandelt. In diesem Sinne muß es sich um Taten handeln, die deshalb unmenschlich sind, weil sie das Menschentum des Angegriffenen bestreiten oder relativieren (Bericht des Rechtsausschusses, BT - Dr 3/1746, S. 3). Dieser sich aus den Gesetzgebungsmaterialien ergebende Maßstab ist in dem Schrifttum als maßgebliches Kriterium zur Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 130 StGB und seiner Abgrenzung gegenüber den von § 185 StGB erfaßten Ehrverletzungen übernommen worden BGHSt 16, 49 (56) = NJW 1961, 1364; BGHSt 21, 371 (373) = NJW 1968, 309; Lenckner, in: Schönke-Schröder, StGB, 20. Aufl., § 130 Rdnr. 7; v. Bubnoff, in: LK, 10. Aufl., § 130 Rdnr. 4; Lackner, StGB, 14. Auflage, § 130 Anm. 3; Schafheutle, JZ 1960, 470). Das Bestreiten der Ermordung der Juden im 3. Reich stellt zwar einen Angriff auf die Ehre der Menschen jüdischer Abstammung dar, die ein Recht auf Anerkennung ihres Verfolgtenschicksals haben (BGH, NJW 1980, 45); das Bestreiten alleine ohne besondere qualifizierende Merkmale, wie es z.B. die Behauptung einer vom jüdischen Bevölkerungsteil aufgebrachten Lüge darstellt, geht aber nicht über den Angriff auf die Ehre in solchem Maße hinaus, daß diese Mitmenschen dadurch als unterwertige Wesen erscheinen, deren Menschentum bestritten oder relativiert wird...."

Doch dies war 1982 und betraf ein Flugblatt. 1984 ging es bei der Großen Strafkammer Bielefeld um eine wissenschaftliche Zeitschrift, an die noch höhere Ansprüche seitens der Justiz zu stellen wären. Doch nicht nur, daß man diese höheren Ansprüche bei der Bewertung vermißte, — es blieb völlig unberücksichtigt, daß oder ob der "Straftatgegenstand" eine wissenschaftliche Arbeit war. Nunmehr fiel unter den Begriff "Leugnung" bereits die wissenschaftliche Feststellung, die sogar von den offiziellen Instituten und Sachverständigen bestätigt ist, daß bislang kein Führerbefehl zur Vernichtung der Juden gefunden wurde, kein Zeitpunkt einer solchen Befehlsgebung, kein diesbezüglicher Befehlsweg bekannt ist. Und das sei (u.a.) bereits "Volksverhetzung". Und Richter sind bekanntlich keine Historiker. Zwar hätte die Große Strafkammer Bielefeld aufmerken müssen, daß der mehrfach konkret angesprochene Staatsanwalt, er möge einen sachlich falschen oder einen strafbaren Satz aus der angeprangerten "Druckschrift" benennen, geschwiegen und nicht zu antworten gewußt hat. Doch auch das änderte nichts, schließlich sei der Gesamtzusammenhang und der Sinngehalt zu bewerten. Wenn "Leugnen" also strafbar ist, und der Sinngehalt auf das "Leugnen" hinauslaufe, braucht man weiter keine Beweisführung. — Wie gesagt, in den Gesetzen steht nichts von einem Straftatbestand auf Grund von "Leugnen".

Aber es soll noch diffuser werden: So will der Herr Bundesjustizminister ausgerechnet jene "rechtsextremistischen" Schriften (nur solche beunruhigen sein Gemüt!) mit seinem 21. Strafrechtsänderungsgesetz erfassen, die

"sich ihrem Wortlaut nach auf die Leugnung oder Verharmlosung des NS-Regimes und seiner Untaten beschränken"

oder die durch

"quantitatives Verharmlosen in Randbereichen bereits in das Leugnen übergehen"

können und durch

"qualitatives Verharmlosen häufig in die Nähe des Billigens"

hinführen. (Bundesrat, Gesetzentwurf, Drucksache 382/82, — 29.9.1982, S. 16)

Der CSU-Bundestagsabgeordnete Dr. Eicke Götz führte in der Bundestagsdebatte am 12.4.1984 zum 21. Strafrechtsänderungsgesetz u.a. aus:

"Nach dem Entwurf soll sich künftig strafbar machen, wer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlungen des Völkermordes leugnet oder verharmlost. Damit sollen

Äußerungen oder Veröffentlichungen, die in vordergründiger Scheinobjektivität die historisch unbestreitbare Tatsache der Judenvernichtung durch den Nationalsozialismus leugnen oder herabspielen, ohne damit ausdrücklich hetzerische Angriffe gegen jüdische Mitbürger zu verbinden, zu Offizialdelikten erhoben werden. ...

Schon vom Tatbestand her sollte aber ausgeschlossen werden, daß etwa über das zahlenmäßige Ausmaß der nationalsozialistischen Völkermorde Beweis erhoben oder daß hinsichtlich einzelner Taten festgestellt werden muß, ob sie im Rahmen der Massenvernichtungsaktionen oder in anderen Zusammenhängen durchgeführt wurden. Unerträglich wäre die Konsequenz, daß fehlende letzte Klarheit etwa über Zahlen der Opfer sich strafprozessual zu Gunsten des Angeklagten auswirken würde und dementsprechend erneut und mit verstärkter Wirkung zur Propaganda mißbraucht würde. ...

Insbesondere sollte verhindert werden, daß das Leugnen von Einzelakten oder quantitaiven Größen zunächst vom Tatbestand erfaßt und schließlich doch von der Strafbarkeit ausgenommen wird. ..."

Dieser Demokrat sein wollende CSU-Abgeordnete Dr. Eicke Götz fordert hier in beschämend drastischen Worten ein offizielles Verbot für historische Forschung und für quantitatives Anzweifeln von Behauptungen über das Thema "Judenvernichtung während des Zweiten Weltkrieges". Damit fordert er nicht nur eine Aufhebung des Art. 5 Grundgesetzes (Wissenschaftsfreiheit betreffend), sondern darüber hinaus eine dauerhaft willenlose, kritiklose Unterwerfung des deutschen Volkes im westlichen Teil unserer Heimat (östlich der Elbe hat das deutsche Volk sowieso schon lange nicht mehr unabhängig zu denken!) unter unbewiesene Schuldsprüche, die eine Dauerdiffamierung unseres Volkes bezwecken. Grotesker geht es nimmer! So etwas passiert im Namen einer "demokratischen" Partei großsprecherisch die parlamentarische Bühne!

— Finsteres Mittelalter!

Die *Frankfurter Allgemeine* schrieb zum Vorhaben des Bundesjustizministers am 28.3.1984, S. 12:

"Das Vorhaben liberaler Bundestagsabgeordneter, die Behauptung unter Strafe zu stellen, daß die mit dem Namen Auschwitz verbundenen Verbrechen ganz oder zum Teil erlogen seien, ist so absurd, daß man zunächst zurückschreckt, sich darauf überhaupt einzulassen. Gibt es in der zivilisierten Welt auch nur ein einziges Beispiel für den Straftatbestand der Leugnung eines historischen Faktums? Wie begreift sich eigentlich ein Staat in seinen Aufgaben, wenn da Überlegungen möglich sind, den Unfug eines bösartigen historischen Bildungsmangels mit Strafen zu bedrohen? Welches Ansehen genießen bei den Befürwortern einer solchen Vorschrift Schulen und Hochschulen, Wissenschaft und Publizistik — halten diese Leute Freiheit von Forschung und Lehre für ein Risiko, insofern dadurch ein Teil der Bevölkerung stets von der Gefahr des Idiotentums bedroht sei? "

In seinem bereits langjährigen Bemühen, auch dem westlichen Teil des deutschen Volkes die amtlicherseits vorgegebenen Denkschablonen universal wirksam auf den Parolenstand von 1945 und den Rechtszustand des IMT - Nürnberg von 1945/46 festzuschreiben (Art. 19 des Londoner Statuts vom 8.8.1945, der Rechtsgrundlage des "Internationalen Militärtribunals" = "Der Gerichtshof ist an keine Beweisregeln gebunden"; Art. 21 = "Allgemein bekannte Tatsachen sind von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen und nicht zu überprüfen"), sind dem Bundesjustizminister vielfältig Problemfragen über



Am 4. Juli 1984 wurde das Institute for Historical Review in Torrance, einem Vorort von Los Angeles, Californien, USA Opfer eines terroristischen Brandanschlages und brannte restlos aus.

Problemfragen vorgehalten worden. Sie sind bislang alle ergebnislos abgeprallt, obgleich man meinen sollte, in einem freiheitlich - rechtsstaatlichen - demokratischen Ministerium eines "voll-souveränen" Staates würde man sich geistig-sachlich-vernünftig mit dem Anliegen unseres Volkes zur Mehrung seines Nutzens und in Abwendung von Schaden auseinandersetzen.

Die "Auschwitz-Lüge" soll künftig strafbar sein. Aber nicht etwa Lügen, die zum Thema "Auschwitz" zwecks Schuldanlastung gegenüber dem deutschen Volk oder dem Nationalsozialismus erfunden worden sind oder weiter erfunden werden sollten! Die Manager der "schwarzen Propaganda" und der offiziellen, offiziösen oder privaten Desinformationsbüros hätten von dieser

neuen Gesetzesinitiative, mit der der Herr Bundesjustizminister im Namen der Bundesregierung so viel Zeit mit den Steuergeldern unseres Volkes verbringt, nichts zu fürchten. Diese Leute sind nicht gemeint. Sondern im Gegenteil sollen jene zu Kriminalfällen gemacht werden, die sich gegen Lügen in diesem Themenkomplex wenden, entweder durch "Anzweifeln" oder "Verharmlosen" oder "Leugnen" von unbewiesenen Behauptungen, die jedoch unter Ausnutzung staatlicher Machtapparaturen als "feststehende historische Tatsachen" ausgegeben werden.

Übertreibungen und Falschbehauptungen zu Lasten Deutschlands werden im Referentenentwurf des Herrn Bundesjustizministers nicht erwähnt, schon gar nicht auch nur andeutungsweise gerügt oder mit Strafandrohung verwarnt. — Was ist das für ein Justizminister? Man wird ja noch mal fragen dürfen!

Da sich jedoch die als "feststehende historische Tatsachen" ausgegebenen Behauptungen auf die Pauschaltermini von den "6 Millionen", zuweilen auch "Millionen" jüdischer Vernichtungsopfer konzentrieren, ohne jedoch in die dafür notwendigen Einzelheiten aufgeschlüsselt zu sein, der Gesamtkomplex im übrigen als "des näheren Beweises nicht bedürftig, weil feststehend" ausgegeben wird, bleibt das ganze Gesetzesvorhaben ein geistiges Trümmerfeld.

Es beginnt schon damit: Wie kann ein "Leugner" oder "Verharmloser" = ein "Lügner" sein? Nach deutschem Sprachgebrauch ist eine Lüge eine wider besseres Wissen bekundete Unwahrheit.

Wer aber ist jetzt "Verharmloser"? Derjenige, der für unmöglich hält, daß SS-Obersturmbannführer Rauff verantwortlich für den Tod von 250 Millionen Juden sei (das entspräche der Ausrottung der Gesamtbevölkerung des größten Staates der Erde, der UdSSR, durch einen einzigen Mann!), wie es die *Bildzeitung* am 17.5.1984 veröffentlicht hat (15 Millionen Juden haben zu jener Zeit auf der ganzen Welt überhaupt nur gelebt!)? Oder ist jener ein "Verharmloser", der in Abrede stellt, daß

> "mit dem Auftauchen neuer Dokumente die Zahl der Opfer von ursprünglich 10 auf 26 Millionen geklettert, davon — relativ am besten gesichert — allein 8 Millionen in Auschwitz (mit Birkenau)"

sei? Solches wurde 1982 in der "Verlagsgesellschaft Schulfernsehen" (vgs) in dem Buch "Europa unterm Hakenkreuz — Städte und Stationen" von u.a. H.U. Reichert in Köln auf Seite 169 veröffentlicht. — Wer schützt das deutsche Volk vor solchen Verunglimpfungen? Wer hat es geschützt, als Dr. Philipp Auerbach, dereinst Oberregierungsrat in Düsseldorf, dann ab 1946 bayerischer Staatskommissar für Wiedergutmachung und ab 1949 Präsident der jüdischen Kultusgemeinde in Bayern, öffentlich die Zahl der ermordeten Juden mit 11 Millionen bezifferte, eine Zahl, die *Der Spiegel* noch 1965 in seiner Ausgabe 11/65 Seite 30 auf "12 Millionen Menschen" ausweitete?

Ist jener ein "Verharmloser" oder "Leugner", der nach Einzelheiten fragt oder Beweise fordert, die den Grundsätzen der wissenschaftlichen Akribie entsprechen?

In der Bundesrats-Drucksache 382/82 "Gesetzentwurf der Bundesregierung" vom 29.9.1982 ist vermerkt:

> **"Die vorgeschlagene Änderung der §§ 76 a, 78 StGB bezweckt die zwar nicht nur, aber gerade auch auf dem Gebiete rechtsextremistischer Schriften wichtige Einziehbarkeit nach Eintritt der Verfolgungsverjährung sicherzustellen. ... (S. 8)**
>
> **In neuerer Zeit treten dagegen verstärkt Schriften in den Vordergrund, die auf denselben Tendenzen beruhen, ihrem Wortlaut nach sich aber auf die Leugnung oder Verharmlosung des NS-Regimes und seiner Untaten beschränken. Derartige Äußerungen sind strafrechtlich nicht ausreichend erfaßt. Insbesondere scheitert die Anwendung des § 131 StGB regelmäßig daran, daß die dafür erforderliche grausame oder unmenschliche Weise der Schilderung fehlt. ... (S. 12)**
>
> **Die Beschränkung der Neuregelung auf die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen des Völkermordes trägt dem besonderen Verfolgungsschicksal vor allem der Juden während des nationalsozialistischen Regimes Rechnung. ... (S. 14)"**

Vom Artikel 5 des Grundgesetzes, der die Freiheit von Wissenschaft und Forschung garantiert, ist in dem Entwurf des Herrn Ministers, der sich besonders des Rechtes anzunehmen hätte, ebenso wenig die Rede wie von den Grundrechten der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und der Gleichheit aller Bürger. Es ist auch nicht erwähnt, wo die Grenze eines strafbaren "Verharmlosens" und eines wissenschaftlich berechtigten "Verharmlosens" oder wo die Grenze zwischen einem "qualitativen" und "quantitativen" Verharmlosen liegt. Freilich auch nichts, wo sich ein Wissenschaftler denn nun genau beweiskräftig erkundigen kann, was sich wann, wo und wie in diesem Verbrechenskomplex ereignet hat. Eine amtliche Untersuchung hierüber gibt es bekanntlich nicht.

In den Jahren 1959 - 1960 hatte die Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder angeregt, alles zu diesem Thema erreichbare Material amtlich zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Doch als sich dennoch in dieser Sache nichts tat und diese Untätigkeit verständliche Unruhe auslöste, ließ der damalige Bundesinnenminister Gerhard Schröder (CDU) seine Kollegen wissen, daß es

> **"übergeordnete staatspolitische Gesichtspunkte gäbe, die geböten, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen."**)**

Bleiben das Institut für Zeitgeschichte und die Zentralstelle für politische Bildung. Doch ausgerechnet sie haben sich auf Grund ihrer Veröffentlichungen als so unwissenschaftlich und tendenziös erwiesen, daß ihre Publikationen als Auftragspropaganda einzustufen sind.

Die für die Wissenschaft erforderlichen Beweise in der anstehenden Thematik haben sie nicht geliefert, obgleich ihnen seit Jahrzehnten sämtliche internationalen Hilfskräfte zur Verfügung stehen!

**) Deutsche Wochenzeitung, Rosenheim, 20.4.1984

Obgleich der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums die erste Lesung im Bundestag offenbar mühelos passiert hat, hat der Bundesrat mit Beschluß vom 29.4.1983 (Drucksache 1/158/83) ihn vorerst mit folgender Begründung abgeschmettert:

"Der Vorschlag des zur Änderung des STGs ist ungeeignet und sollte so nicht weiterverfolgt werden. Die frühere Bundesregierung hat den Gesetzentwurf zwei Tage vor ihrer Ablösung beschlossen, obwohl sie die hierfür erforderliche ausreichende Vorbereitung nicht leisten konnte. Der Vorschlag trägt den in ausführlichen Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen vorgetragenen Bedenken in wesentlichen Punkten nicht Rechnung: Bedenken bestehen einmal wegen des Mangels an tatbestandlicher Bestimmtheit, wie sie für Strafrechtsnormen geboten ist. Der Entwurf schließt ferner nicht in gesicherter Weise hinreichend aus, daß im Einzelfall von der vorgeschlagenen Vorschrift u.U. auch nicht strafwürdiges Verhalten erfaßt wird. Jede Regelung in diesem Bereich wird auch die grundlegende Bedeutung des Artikels 5 berücksichtigen müssen."

Dennoch scheint auch das nichts genützt zu haben, denn er geistert nach wie vor unverändert noch im Jahre 1984 durch die Medienpropagandalandschaft, und auch im Bundesjustizministerium erfährt man keine Meinungsänderung.



Mitglieder der Jewish Defence League bei einer ihrer Demonstrationen vor dem Institute for Historical Review in Torrance, drei Jahre vor dem Brandanschlag, im Jahre 1981

Besonders widerlichen Aufguß zusammengerührt

Laut Meinungsfreiheit der weltweit verbreiteten "intellektuellen Bildungslektüre" *Der Spiegel* Nr. 24/1984 vom 11.6.1984, S. 83 ist die Formulierung dieser Überschrift die angeblich ausreichende "sachliche Auseinandersetzung" mit dem wissenschaftlichen, 500 Seiten Beweisführung umfassenden Standardwerk über die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges "Wahrheit für Deutschland". Und dies unmittelbar nachdem das Oberverwaltungsgericht Münster dem Beratungsgremium der Bundesprüfstelle in Bad Godesberg vorgeworfen hatte, ohne genügende Sachkenntnis die Indizierung dieses Buches als "jugendgefährdende Schrift" verfügt zu haben.

Paßt den Herren des *Spiegel* die OVG-Entscheidung in Münster nicht, die die Indizierung nach 5 Jahren wieder aufgehoben hat, so sind es "Amateurhistoriker in der Richterrobe", die einem solchen "besonders widerlich zusammengerührten Aufguß neonazistischer Thesen" wissenschaftliche Qualität zugesprochen und Sachkenntnis für die Auseinandersetzung mit diesem ernsten Thema gefordert haben. — W i r sollten uns einmal einer solchen Ausdrucksweise und eines solchen primitiven Wortschatzes in der geistigen Auseinandersetzung mit Wissenschaftlern, Autoren und Verlegern oder gar erst Richtern bedienen! Ein solcher Vergleich aber mag vielleicht deutlich machen, auf wie tiefem Niveau die "Bildungspresse" seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik den Denk- und Argumentationsrahmen setzt, innerhalb dessen sie Meinungsfreiheit praktiziert und für alle verbindlich eingefaßt wissen will. Im Prinzip ist dies aber auch nur eine Reflektion der offiziellen Sprachregelung, denn sämtliche offiziellen Druckschriften zur "Bewältigung der jüngsten deutschen Vergangenheit" bis zur Stunde, und seien sie noch so künstlich als "wissenschaftlich" aufgeputzt, haben seit Jahrzehnten die entsprechenden Vorlagen geliefert.

Im übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht in Berlin das OVG-Urteil Münster am 11. Juli 1984 wieder aufgehoben. Der Anwalt der Bundesregierung hatte sein Revisionsbegehren auf die Klärung der Frage konzentriert, ob — wie in den vergangenen 35 Jahren — die Alleinschuld Hitlers für den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges als "offenkundige historische Tatsache" von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen sei und keiner weiteren Prüfung mehr bedürfe, oder ob hierfür nunmehr Sachkenntnis zugelassen werden dürfe, wie es das OVG-Urteil Münster in "erschreckender" Weise fordert. — Über den weiteren Verlauf dieses Verfahrens können wir Sie frühestens im nächsten Jahr unterrichten, da der Bundesprüfstelle zur näheren Begründung der Revision "wegen der Feriensituation" eine Frist bis zum 15. November 1984 eingeräumt worden ist. Das Buch bleibt also weiterhin bis zur BVG-Entscheidung auf dem modernen "Index".

Wegen Leugnen "feststehender historischer Tatsachen"

5 Gs 222/83 Beschluß

In der Ermittlungssache
gegen den Dipl.-Politologen Udo Walendy geboren am 21.01.1927 in Berlin-Charlottenburg, wohnhaft in 4973 Vlotho wegen Verdachts der Volksverhetzung u.a. §§ 130, 131 StGB wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bielefeld gem. §§ 102 und 105 StPO die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume mit allem Nebengelaß und Kraftfahrzeugen

des vorgenannten Beschuldigten

angeordnet, weil zu vermuten ist, daß sie zur Auffindung von Beweismitteln führen wird. Die Beschlagnahme der vorgefundenen Beweismittel wird gem. §§ 94, 95, 98, 100 sowie 111 b, 111 m StPO i.V.m. § 74 StGB angeordnet.

Gründe:

Der Beschuldigte steht im Verdacht, Exemplare der Zeitschrift "Historische Tatsachen Nr. 15 – Kenntnismängel der Alliierten" zu vertreiben. Ebenso wie bereits in der Zeitschrift Historische Tatsachen Nr. 1 versucht der Autor, die historisch erwiesene Tatsache zu widerlegen, daß während der NS-Zeit auf Betreiben der damals politisch Verantwortlichen Millionen jüdischer Menschen ihr Leben verloren haben. Anders lautende Berichte werden als Lügen, bewußte Irreführung und Propaganda hingestellt. Soweit möglicherweise bereits Presseverjährung eingetreten ist, unterliegt die Druckschrift der Einziehung im objektiven Verfahren.

Bad Oeynhausen, den 26. April 1983
Peuker, Richter am Amtsgericht

Wie man sieht:
Bereits der Versuch soll strafbar sein!

Die Beschlagnahme erfolgte unter Bezugnahme auf diesen Beschluß erst über 3 Monate später.

An die Staatsanwaltschaft
4800 Bielefeld 1

Vlotho, 26.7.1983

Betr. Beschlagnahme der "Historischen Tatsachen" Nr. 15 mittels Amtsgerichtsbeschluß vom 26.4.1983 AZ: 5 Gs 222/83

Zu der Beschlagnahme äußere ich mich in einer Vorabstellungnahme wie folgt:

Es handelt sich bei der beschlagnahmten Zeitschriften-Nummer um eine wissenschaftliche Zeitschrift, die mehrfach – wie auch im Impressum angegeben – juristisch überprüft worden war, ob sie irgendwelche Strafgesetze verletze. Die mir schriftlich vorliegenden Rechtsanwaltauskünfte bescheinigen, daß gegen keinerlei solcher Gesetze irgendwelche Verstöße vorliegen. Eine Sachbegründung im Gerichtsurteil ist nicht vorhanden. Einzelausführungen sind nicht angegriffen. Was "historischer Tatbestand" ist oder nicht, muß in einer historisch-wissenschaftlichen Zeitschrift detailliert überprüfbar bleiben, will man die Freiheitsrechte für Meinung und Wissenschaft nicht ad absurdum führen. Ich schalte zu meinem Einspruch gegen die Amtsgerichtsentscheidung einen Rechtsanwalt ein und kündige diesen Einspruch bereits hiermit an. Udo Walendy



Bücherverbrennung in USA durch terroristischen Brandanschlag auf das Institute for Historical Review. Diese Bücher sind infolge des Brandes total unbrauchbar geworden. An Geistesfreiheit und Toleranz scheinen auch in den USA bestimmte Leute nicht interessiert zu sein. Das IHR hat sich nachhaltig für eine Revision des verlogenen Geschichtsbildes eingesetzt.

Ein total überflüssiger Schriftsatz

— nichts wurde berücksichtigt

An das
Landgericht

48 00 Bielefeld

Udo Walendy
4973 Vlotho

---

den 31.12.1983

Betr.: AZ: 46 Js 87/83
"Historische Tatsachen", Heft Nr. 15 "Kenntnismängel der Alliierten"

Erwiderung auf die Antragschrift der Staatsanwaltschaft vom 8.12.1983 zur Einziehung der wissenschaftlichen Zeitschriften-Nummer 15 der "Historischen Tatsachen" — "Kenntnismängel der Alliierten"

Grundsätzlich ist zu rügen, daß der Schriftsatz des Herrn Oberstaatsanwalts Schmidt im jetzigen "objektiven Einziehungsverfahren" total identisch ist mit dem Schriftsatz des Herrn Oberstaatsanwalts Verleger im Beschlagnahmeverfahren, obgleich ich mich als "Beschuldigter" eingehend und mühevoll mit dem Schriftsatz des Herrn Oberstaatsanwalts Verleger sachlich auseinandergesetzt und die Unwissenschaftlichkeit sowie rechtliche Unhaltbarkeit jener Ausführungen detailliert nachgewiesen habe. Mag Herr Oberstaatsanwalt Schmidt zu den einzelnen Darlegungen auch womöglich eine andere Auffassung haben, so ist es doch grotesk feststellen zu müssen, daß selbst bei nachgewiesenen Unmöglichkeiten der "Anklage" — z.B. einen ganzen Absatz aus dem Buch des amerikanischen Professors Butz einfach zum Gegenstand dieses Verfahrens zu machen, der im Heft Nr. 15 überhaupt nicht enthalten ist! —, Herr Oberstaatsanwalt Schmidt sich nicht in einem einzigen Satz zu revidieren veranlaßt sah. Man muß sich hierbei wirklich fragen, welchen Wert dann eigentlich noch der Schriftsatz eines "Beschuldigten" hat! Deutlicher kann doch wohl kaum zum Ausdruck kommen, daß für Herrn Oberstaatsanwalt Schmidt eine geistige Auseinandersetzung gar nicht beabsichtigt ist, sondern für ihn das Verfahren offensichtlich ein obrigkeitsstaatlicher bzw. politischer Kraftakt ist, der mittels der Machtapparatur des Staates wie "von oben" gewünscht zu entscheiden sei.

Herr Schmidt gibt seinem Schriftsatz zwei Überschriften mit zwei Gliederungspunkten: "Beweismittel, I. Angaben des Einziehungsbeteiligten, II. Augenscheinobjekte: 206 Exemplare der Druckschrift ..."; nächste Überschrift: "Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen". Der Gliederungspunkt : Beweis f ü h r u n g fehlt. Unter "Ergebnis der Ermittlungen" pflegt Herr Oberstaatsanwalt Schmidt nur zu zitieren. Die Beweisführung für seine abschließenden Pauschalfolgerungen fehlt völlig. Doch das hatte der "Beschuldigte" bereits dem Herrn Oberstaatsanwalt Verleger vorgehalten.

1.) Zunächst wird beantragt, den Gesamtinhalt des Heftes Nr. 15 zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, weil der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt die in seiner Antragschrift zum offenbaren "Strafdelikt" aufgeführten Zitate aus den vorausgehenden Inhaltsbegründungen wahllos herausgerissen hat. Dieses ist um so notwendiger, als er kein einziges Zitat detailliert untersucht, als falsch bezeichnet oder gar widerlegt hat.

2.) Die Vorhaltungen gegen das Heft Nr. 15 leitet Herr Oberstaatsanwalt mit der Feststellung ein (und wiederholt dies auf S. 15), daß "Beschuldigter" Walendy hier "seine zwischenzeitlich hinlänglich bekannten Behauptungen wiederholt". Wenn Herr Oberstaatsanwalt Schmidt diese "zwischenzeitlich hinlänglich bekannten Behauptungen" — die ihm ja in gedruckter Form vorliegen müssen, denn der Autor hat sich mit ihm noch nie unterhalten — bisher nie für strafwürdig betrachtet hatte, warum auf einmal jetzt, da sich weder die Gesetze in dieser Beziehung noch die Grundrechte auf freie Meinung usw. geändert haben? Herr Oberstaatsanwalt Schmidt begründet seine Auffassung hierzu mit keinem Wort. Warum soll eine "Wiederholung" strafbar sein, während die ursprünglichen Behauptungen von ihm nicht "geahndet" werden? Wenn beim Heft Nr. 15 eine



tz, München

Dem *Spiegel* vom 19. Juli 1982 scheint einiges aufgefallen zu sein

solche "Einziehung im objektiven Verfahren" der "Verfolgungsverjährung nicht hinderlich sei", warum beantragt er nicht gleich die Einziehung auch der Publikationen, in denen die Behauptungen erstmals publiziert worden sind? Eine Wiederholung kann doch wohl nicht strafbar sein! Sie ist bereits durch Nicht-Verfolgung der erstmaligen Behauptungen von der Staatsanwaltschaft selbst als nicht strafwürdig anerkannt.

Hiermit wird beantragt, alle jene Behauptungen des Autoren Walendy aus dem anhängigen Verfahren auszuklammern, die dem Herrn Oberstaatsanwalt Schmidt "zwischenzeitlich hinlänglich bekannt" waren und die er bislang nicht für strafwürdig eingestuft hatte. Zu diesen Behauptungen gehört, wie er selbst auf Seite 1 seiner Antragschrift formuliert,

"die systematische Vernichtung von Juden in der NS-Zeit sei nichts anderes als Propaganda, ein tägliches Aufputschmittel einer daran interessierten Weltpresse und ihrer weltpolitischen Hintermänner, zu denen der Beschuldigte insbesondere den Zionismus und seine Vertreter zählt, die diese Geschichten aus wirtschaftlichen und politischen Gründen verbreitet haben, um die Gründung des Staates Israel zu erzwingen und von den Deutschen Wiedergutmachung zu erlangen."

Gerade diese von Herrn Oberstaatsanwalt Schmidt selbst — nicht vom Autoren Walendy — formulierten Behauptungen funktioniert er in seiner Antragschrift nachfolgend ausgerechnet in die Gipfelaussagen um, derentwegen das Heft Nr. 15 strafwürdig sein soll. Wenn dies — weil Wiederholung bisher nicht strafwürdiger Behauptungen — aus der Antragschrift auszuklammern ist, bleibt ohnehin nichts übrig.

"Der Beschuldigte" Walendy hat sich im gesamten Heft Nr. 15 nicht ein einziges Mal dazu geäußert, ob es "die systematische Judenvernichtung" gegeben hat oder nicht, er hat sie also auch nicht bestritten. Vielmehr hat er sich dem Thema des Heftes entsprechend ausschließlich mit dem damaligen Kenntnisstand der Alliierten befaßt und sich mit der neuesten diesbezüglichen internationalen Literatur auseinandergesetzt.

Hätte der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt seine Antragsschrift mit dem Satz eingeleitet,

"Der Autor der Druckschrift — der Einziehungsbeteiligte Udo Walendy — nimmt die Gründung eines 'Holocaust-Ausschusses' in den Vereinigten Staaten zum Anlaß, eine Untersuchung über die Fragen, die sich der o.g. 'Holocaust-Ausschuß' selber zur Aufgabe stellte, einzuleiten, was die Alliierten und Zionisten bis zum Kriegsende 1945 über den 'Holocaust' nun wirklich gewußt haben",

so hätte er redlich das gestellte Thema erfaßt. Er hätte dabei zugeben müssen, daß dieses gestellte und abgehandelte Thema für die historische Wissenschaft absolut legitim, ja selbstverständlich eminent bedeutend ist. Bereits jedoch im ersten Satz selbst Sinnentstellendes zu formulieren und dem Autoren etwas unterzujubeln, bzw. als vom ihm geschrieben zu unterstellen, was er gar nicht geschrieben hat, ist empörend.

3.) Im zweiten Teil des soeben zitierten Satzes (Antragschrift S. 1) kombiniert Herr Oberstaatsanwalt Schmidt etwas zusammen, was im Heft Nr. 15 gar nicht ausgeführt ist. So ist nirgendwo "die systematische Vernichtung von Juden" als "tägliches Aufputschmittel einer daran interessierten Weltpresse" bezeichnet, sondern (siehe Heft Nr. 15 S. 7 rechte Spalte) sind "die Geschichten angeblicher Augenzeugen, die" — und dies ist textlich auf die vorangehenden Ausführungen bezogen — "technisch und sachlich gar nicht stimmen können und die sich damit einer ernsthaften wissenschaftlichen Erörterung entziehen", jenes "tägliche Aufputschmittel". Das ist doch wohl etwas grundsätzlich Anderes!

Es ist leider Tatbestand, daß solche technischen Unmöglichkeiten und nachgewiesenen Übertreibungen in der Weltpresse bisher nicht richtiggestellt bzw. auf ein sachliches Maß reduziert worden sind, sondern im Gegenteil unvermindert weiter in die Texte und Überschriften der Weltpresse übernommen werden. Dies wissenschaftlich zu monieren, muß rechtens sein. Es ist ebenfalls Tatbestand, daß mit Hilfe der Presse Politik

gemacht wird. Dies festzustellen kann auch nicht strafbar sein.

So erweisen sich die Ausführungen im Heft Nr. 15 S. 7 als sachlich richtig, die Satzkombination des Herrn Oberstaatsanwaltes Schmidt hingegen als Verfälschung des vorliegenden Drucktextes.

4.) Der dritte Teil des langen Satzes des Herrn Oberstaatsanwalts Schmidt (S. 1 seiner Antragschrift) stellt ebenfalls eine verfälschende Gedankenkombination dar:

Es ist nirgendwo im Heft Nr. 15 als Meinung des Autoren Walendy gedruckt, daß die "Geschichten aus wirtschaftlichen und politischen Gründen verbreitet" worden seien, "um die Gründung des Staates Israel zu erzwingen und von den Deutschen Wiedergutmachung zu erlangen".

Was hingegen untersucht worden ist — und dies zu untersuchen muß ein selbstverständlich gesichertes Recht für die historische Forschung sein! —, ist die Frage, wie sich maßgebende politische Vertreter des Zionismus selbst zu diesem Fragenkomplex geäußert und verhalten, wie sie ihre Politik selbst entwickelt und begründet haben. Da sich das Heft Nr. 15 mit der Kriegszeit befaßt, ist es selbstverständlich, daß diesen Fragen in der Zeit des Zweiten Weltkrieges nachgegangen wird.

Wie stellt sich der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt überhaupt eine Geschichtsforschung vor, wenn er meint, je nach Opportunität die unabhängige wissenschaftliche Untersuchung der einen oder anderen weltpolitischen Führungsgruppe in ihrer Lagebeurteilung und in ihrem Handeln für strafwürdig ausgeben zu sollen? Welches Gesetz bietet ihm solche Auslegungskünste? Dem Bürger, Wissenschaftler und Forscher jedenfalls ist es unbekannt. Wolle er so verfahren — und das tut er offensichtlich gegenüber dem Autoren Walendy! —, so setzt er damit jedwede Wissenschaftsfreiheit außer Kraft.

5.) Gegenargumente gegen die Ausführungen des Herrn Oberstaatsanwaltes Schmidt wären sicher nicht möglich, hätte er dem Autoren Walendy nachgewiesen, daß die gedruckten Zitate von Nahum Goldmann, Ben Gurion, Chaim Weizmann, Martin Gilbert, Walter Laqueur oder wem auch immer falsch oder verfälscht seien. Doch der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt hat nicht einmal den Versuch eines solchen Nachweises angedeutet! Die diesbezüglichen Passagen im Heft Nr. 15 S. 26 + 27 hat er nicht einmal erwähnt! Statt dessen erklärt er zum Straftatbestand, wenn in einer wissenschaftlich-historischen Auseinandersetzung auf Zitate jener Männer aufmerksam gemacht wird als Beispiel zur Erklärung bestimmter historischer Entwicklungen. Wobei es besonders delikat erscheint, wenn Oberstaatsanwalt Schmidt, wie in seiner Antragschrift geschehen, Texte von Nahum Goldmann und Chaim Weizmann "dem Beschuldigten" Walendy fälschlicherweise als dessen Meinung unterstellt und diese dann, weil angeblich Walendy dies äußert, zum Strafdelikt erklärt.

6.) Es ist festzustellen, daß der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt in seiner gesamten Antragschrift kein einziges vom ihm als strafwürdig herangezogenes Zitat aus dem Heft Nr. 15 oder irgendeine Ausführung vom Autoren Walendy als im Inhalt falsch bezeichnet hat, ganz zu schweigen davon, daß er seinen Inhalt widerlegt hätte. Er hat noch nicht einmal den Vorwurf erhoben, daß die vom Autoren Walendy angeführten Zitate anderer Autoren fälschlich aus deren Zusammenhängen herausgerissen und er damit einen Eindruck zu erwecken versucht hätte, den jene Autoren gar nicht hätten erwecken wollen. Da auch nicht ein einziger diesbezüglicher Ansatz in der Antragschrift enthalten ist, ist zu vermuten, daß Herr Oberstaatsanwalt Schmidt entweder gar kein einziges der im Heft Nr. 15 untersuchten Bücher überhaupt gelesen hat oder aber, daß er keinen Ansatzpunkt für solche Vorhaltungen gefunden hat. In beiden Möglichkeitsfällen hätte er von seinen Pauschalvorhaltungen Abstand nehmen müssen.

7.) Herr Oberstaatsanwalt Schmidt hat 14 Seiten seiner Antragschrift mit Ausführungen Walendy sowie von ihm gebrachter Zitate ausgefüllt, **ohne ein einziges Mal auch nur versucht zu haben** darzutun, warum, auf Grund welcher Formulierung der Inhalt strafwürdig sein soll. Meint er etwa, nur weil e r dies mit anklagend erhobenem Zeigefinger vorträgt, sei schon dies allein Beweis für eine Strafwürdigkeit? So geht es doch wohl nicht!

8.) Herr Oberstaatsanwalt Schmidt mengt Kommentare des Autoren Walendy unterschiedlos mit von ihm zitierten Äußerungen anderer Autoren oder Politiker wahllos durcheinander und versucht auf diese unfaire Weise dem zum "Beschuldigten" gemachten Walendy die Aussagen Anderer als strafwürdig anzulasten, ohne auf den Gedanken zu kommen, jene Autoren oder Politiker womöglich wegen "Volksverhetzung" vor den Kadi zu ziehen.

Auch für derlei Gemenge gilt, daß der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt keinen Versuch unternommen hat, nachzuweisen, warum im konkreten Fall "Volksverhetzung" vorliegen soll.

Als **Beispiele** hierfür seien zitiert (zunächst aus der Antragschrift S. 5):

Der Herr Oberstaatsanwalt schreibt:

"Im Zusammenhang mit einem auf Seite 8 und 9 abgedruckten Zitat aus dem Buch von Walter Laqueur "Was niemand wissen

wollte: Zur Unterdrückung von Nachrichten über Hitlers 'Endlösung' " führt der Beschuldigte folgendes aus:

"Der *Daily Telegraph* meldete im März 1916, daß die Österreicher und die Bulgaren 700.000 Serben vergast hätten.

Vermutlich erinnerten sich manche Leser an diese Horrormeldungen, als der *Daily Telegraph* als erste Zeitung im Juni 1942 berichtete, 700.000 Juden seien vergast worden. Als nämlich der Erste Weltkrieg zu Ende war, stellte es sich bald heraus, daß fast alle diese Nachrichten entweder erfunden – und manche ihrer Erfinder gaben das auch zu – oder stark übertrieben waren. ...

Mitte der Zwanziger Jahre gab Außenminister Austen Chamberlain im britischen Parlament zu, daß die Nachrichten über die 'Leichenverwertung' jeder Grundlage entbehrten. Und noch im Februar 1938, am Vorabend eines neuen Krieges, sagte Harold Nicolson im Unterhaus, daß 'wir abscheulich gelogen', daß die Lügen Großbritannien immens geschadet hätten und daß er hoffe, eine solche Propaganda nie wieder erleben zu müssen." ....

Diese gesamten Ausführungen hat Laqueur selbst geschrieben. Und diese Ausführungen sind im Heft Nr. 15 S. 8 + 9 deutlich als Zitat-Laqueur gekennzeichnet. Wenn der Oberstaatsanwalt Schmidt nun behauptet, "der Beschuldigte habe im Zusammenhang mit einem Zitat von Laqueur folgendes ausgeführt" und bringt dann den obigen Text, so hat er entweder die deutlich durch Schrifttyp und Anführungszeichen gekennzeichneten Zitate nicht erkannt — dann sind seine Vorhaltungen gegen den "Beschuldigten" leichtfertig —, oder er hat die erkannten Zitate in Ausführungen des "Beschuldigten" bewußt umfunktioniert, dann handelt er irreführend. Beides ist für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung und einen Strafantrag nicht tragbar.



Bundesjustizminister Hans A. Engelhard, FDP, angetreten, den Nutzen des Volkes zu mehren und Schaden von ihm abzuwenden

"Es gibt die Behauptung, daß Völkermordhandlungen nach dem Kriege auch an Deutschen bei der Vertreibung und anderen Vorgängen begangen worden sind." (Vgl. S. 35) – Doch strafbar soll das Leugnen anderer Behauptungen sein, und zwar ausgerechnet über solche Vorgänge, die sich n i c h t beweiskräftig – offenkundig – in der Öffentlichkeit reflektiert haben.

Der anschließend vom "Beschuldigten" Walendy angeschlossene Kommentar enthält lediglich eine nochmalige Unterstreichung des von Laqueur Gesagten und eine sachliche Schlußfolgerung. Beides entbehrt jeglicher Strafbarkeit. Auch hier gilt: Der Herr Oberstaatsanwalt hat keinerlei Hinweis dafür gebracht, warum eigentlich die Sätze von Laqueur oder von Walendy strafbar sein sollen! Was ist das überhaupt für eine Anklagemethode!

Da setzt die britische Zeitung *"Daily Telegraph"* im März 1916 zur psychologischen Kampfanfeuerung gegen die Mittelmächte die Lüge in die Welt, die Österreicher und Bulgaren hätten 700,000 Serben vergast; dieselbe Zeitung veröffentlicht im Juni 1942 als erste angelsächsische Zeitung den gleichen Sachverhalt erneut; auch diesmal ohne jegliche nähere Angabe hinsichtlich Zeitpunkt, Ort, Einzelheiten. Ein ausländischer Historiker — Laqueur — weist auf diese ihm selbst nicht geheuer vorkommende Gleichartigkeit hin; ein deutscher Verlag — der Ullstein Verlag — veröffentlicht dies in deutscher Übersetzung ungehindert in Wahrnehmung des Rechtes auf freie Meinung. Dann aber muß sich ein anderer Autor und Verleger wegen "Volksverhetzung" usw. vor Gericht verantworten, weil er diesen Sachverhalt ebenfalls zitiert! Ja, dieser Autor und Verleger muß sich sogar vorwerfen lassen, daß er u.a. mit diesem Zitat "die Judenheit in ihrer Gesamtheit trifft und ihr das Menschsein abspricht", denn diesen Vorwurf zieht Herr Oberstaatsanwalt Schmidt aus der Summe der von ihm aufgeschriebenen Zitate. Das ist doch ein eklatanter Fall von Amtsmißbrauch seitens des Herrn Oberstaatsanwalts Schmidt! So lassen sich doch nicht historisch-wissenschaftliche Analysen reglementieren!

Zweites Beispiel für entweder leichtfertige oder unfair-absichtliche Verwechslung von Zitat und Kommentar:

Auf Seite 12 der Antragschrift kennzeichnet der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt richtig die Ausführungen der Lea Fleischmann als Zitat. Doch auf Seite 13 schreibt er:

"Dazu druckte der Beschuldigte folgenden Kommentar ab."

"Es ist wohl Zufall, daß dieses Buch wenige Tage vor der 'Woche der Brüderlichkeit' erscheint, und eigentlich steht sein Inhalt im krassen Widerspruch zum Sinn einer solchen Woche. Allerdings: Zu dem, was wir so gern die 'Bewältigung unserer Vergangenheit' nennen, gehört es auch, die Stimme der Unversöhnlichen ernst zu nehmen."

Bei dieser Art der Formulierung erweckt er mit der nachfolgenden Zitierung des Kommentars den Eindruck, als hätte Walendy diesen verfaßt und prangert ihn offensichtlich als strafwürdig an. In Wirklichkeit ist dieser nachfolgende Kommentar im Heft Nr. 15 S. 32 deutlich als Kommentar des *"Hamburger Abendblatt"* vom 7. März 1980 gekennzeichnet. Der einzige Walendy-Kommentar hierzu macht lediglich noch einmal darauf aufmerksam, daß Herr Axel Springer die Ausführungen in seinem *"Hamburger Abendblatt"* empfiehlt. — Und dies kann doch wohl nicht strafbar sein!

Auch in diesem Fall hat der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt weder angedeutet noch dargetan, warum er die Ausführungen des *Hamburger Abendblattes* für strafwürdig, z.B. "volksverhetzend" hält, noch was er diesbezüglich gegen das *Hamburger Abendblatt* unternommen hat. Natürlich ließ er auch ohne Hinweis, weshalb eine Betonung für die Empfehlung Axel Springers strafwürdig sein soll.

Als schließlich **drittes Beispiel** von willkürlichem Zitat - Kommentar - Gemenge sei die Seite 12 der Antragschrift angeführt. Dort zitiert der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt Ausführungen aus dem Buch von Prof. Arthur Butz "Der Jahrhundertbetrug", die sich mit dem Talmud befassen. Er reiht sie in die Aufzählung der angeblich strafwürdigen Texte ein, obgleich sie mit dem Heft Nr. 15 und dem anstehenden Verfahren überhaupt nichts zu tun haben. Der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt macht sich hier der falschen Anschuldigung schuldig!

Selbst bei diesem Beispiel verzichtet er darauf zu untersuchen, warum diese Aussage von Prof. Butz sachlich falsch oder volksverhetzend sein soll:

"Ironie ist auch, daß die meisten sinnverwirrend erfundenen Darstellungen von Vernichtungen in der jüdischen Talmud-Literatur zu lesen sind. In dieser Talmud-Literatur finden sich tatsächlich die einzigen 'historischen Beweise' für wer weiß wieviel Massaker an Juden in der alten Geschichte. ... Die Talmud-Schriften waren nicht zur allgemeinen Verbreitung gedacht, und darum konnten sich ihre Verfasser mehr Freiheit erlauben, als die Urheber des 6-Millionen-Schwindels."

Die Einbringung dieser Passage, die, wie gesagt, in die Vorhaltungen gegen die Nr. 15 hineingezaubert wird, ist als Beispiel für die Methode des Herrn Oberstaatsanwalts Schmidt kennzeichnend: Es soll offensichtlich der Eindruck erweckt werden, daß es bereits für einen deutschen oder amerikanischen — jedenfalls nicht-jüdischen — Autoren "strafbar" sei, wenn er das Thema "Talmud" erwähnt. Aus welchem anderen Grund mag er diese Passage denn in seine Vorhaltungen gegen die Zeitschrift Nr. 15 eingebracht haben? Doch nicht etwa, um zu suggerieren, Walendy hätte vom "6-Millionen-Schwindel" im Heft Nr. 15 geschrieben? So unfaires Verhalten war doch wohl sicher nicht seine Absicht?

Faßt man die drei Gemenge-Beispiele zusammen, so fragt man sich, was das ganze überhaupt für eine Argumentionsweise gegenüber einer wissenschaftlichen Zeitschrift seitens des Herrn Oberstaatsanwaltes ist!

9.) Der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt stellt selber Behauptungen o h n e jegliche B e w e i s f ü h r u n g auf, offenbar in dem Glauben, wenn e r dies "von Amts wegen" tue, sei dies schon in sich erwiesen, was er behauptet. Der Kontrast zu dem Bemühen im Heft Nr. 15, in dem jegliche Behauptung beweiskräftig — sei es mit Hilfe von Zitaten oder Fotodokumenten – untermauert ist, ist eklatant. Durch dieses Verhalten in einer Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Zeitschrift greift er unzulässigerweise die Ehre und Würde des Verlegers und Autoren Walendy an und drängt ihn und seine Publikation in den Bereich des Kriminellen bzw. der Strafbarkeit.

Nach bloßer Aneinanderreihung von Zitaten und Kommentaren, die nicht in einem einzigen Fall sachlich als falsch bezeichnet oder gar widerlegt wurden, schlußfolgert der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt dann auf Seite 14 seiner Antragschrift, nachdem er noch die authentischen Fotos vom Schwimmbad und Theater in Auschwitz und des Berliner Telefonbuches von 1941 als "strafwürdig" dazuzählt, daß "der Beschuldigte die jüdische Volksgruppe damit in ihrer Gesamtheit trifft", "zum Haß aufstachelt" und "die Juden als minderwertig disqualifiziert und ihnen ihr Menschsein abstreitet". Weiterhin fingiert er einen Satz, als habe Walendy geschrieben, "Die Zionisten betrieben eine von langer Hand betriebene Propaganda, um finanzielle und moralische Vorteile ... zu erpressen".

Seine Folgerungen aus solcherart unbewiesenen Behauptungen entbehren gleichermaßen jedweder wissenschaftlichen Qualifikation, indem er "den Beschuldigten" Walendy "auf eine Stufe mit jenen nationalsozialistischen Hetzern stellt" und den Vorwurf anschließt, daß er d a d u r c h "zum Haß gegen jüdische Menschen im Sinne der nationalsozialistischen Rassenideologie aufstachelt", "sie in ihrer Gesamtheit als minderwertig disqualifiziert und ihr Menschsein bestreitet".

Weder hat sich Walendy überhaupt "mit der jüdischen Volksgruppe in ihrer Gesamtheit" befaßt, noch je jemandem "Erpressung" unterstellt oder angelastet, noch ist

ein einziger Satz als "Hetze" nachzuweisen, noch hat er sich mit Rassenfragen auseinandergesetzt, ganz zu schweigen mit einer wie immer gearteten "Rassenideologie", noch irgendwie "zum Haß aufgestachelt".

Der Autor Walendy hat sich auch nicht ein einziges Mal mit der "Charakterisierung des jüdischen Charakters" befaßt, wie es ihm Oberstaatsanwalt Schmidt auf Seite 16 seiner Antragschrift in offensichtlich diskriminierender Absicht ebenfalls unterjubelt.

Sind diese Unterstellungen schon unerträglich, so ganz besonders die Unterstellung, der Autor Walendy hätte "die Juden in ihrer Gesamtheit als minderwertig disqualifiziert und ihnen ihr Menschsein bestritten".

Ich erkläre den Oberstaatsanwalt Schmidt auf Grund dieser Vorhaltung für befangen und verlange seine Ersetzung durch einen anderen Staatsanwalt. Im übrigen hat sich Herr Oberstaatsanwalt Schmidt für das anstehende Verfahren allein schon dadurch disqualifiziert, daß er seinen Schriftsatz total von Oberstaatsanwalt Verleger übernommen hat, ohne auch nur einen einzigen eigenen Gedanken beizusteuern und ohne auch nur auf ein einziges Argument "des Beschuldigten" eingegangen zu sein. Als "Beschuldigter" lehne ich es ab, mir von einem solchen Mann Vorhaltungen oder Belehrungen über wissenschaftliche Arbeitsweise machen zu lassen. Ich werde gegen Herrn Oberstaatsanwalt Schmidt Klage wegen übler Nachrede, Verleumdung, Amtsmißbrauch und Verletzung meiner Menschenwürde einreichen.

Wenn der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt behauptet, der Autor Walendy "trifft die jüdische Volksgruppe in ihrer Gesamtheit", lediglich deshalb, weil er historisch-wissenschaftlich untersucht, wie der Kenntnisstand der Weltmächte einschließlich der Zionisten bis Kriegsende 1945 über den "Holocaust" gewesen ist, so sei die Frage erlaubt, welche Volksgruppe er damit speziell meint. Jene, die in der Bundesrepublik Deutschland lebt oder alle Juden in der Welt? Liegen darüber irgendwelche Beschwerden vor oder woher weiß er das so genau? Der Autor Walendy kann für solche Schlußfolgerungen keinerlei Anhaltspunkte finden. Da der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt seine Behauptungen nicht begründet hat, sind auch keine Ansätze einer Widerlegung möglich. Der Zusammenhang zwischen einer historisch-wissenschaftlichen Erörterung über Entwicklungen während der Kriegszeit und "Aufstachelung zum Haß gegen eine Volksgruppe" ist völlig herbeigezaubert.

10.) Herr Oberstaatsanwalt Schmidt bleibt auch die Beweisführung dafür schuldig, daß die vorliegende wissenschaftlich-historische Untersuchung "den öffentlichen Frieden zu stören geeignet ist".

In einem Staat, der Meinungsfreiheit, Wissenschafts- und Informationsfreiheit garantiert, muß ein Staatsanwalt schon nachweisen, weshalb die bloße Wahrnehmung dieses Rechtes "den öffentlichen Frieden zu stören geeignet" ist. Die bloße Behauptung, daß die Möglichkeit gegeben sei, genügt da wohl nicht. Wenn in bezug auf die Zeitschriften-Nr. 15 "Kenntnismängel der Alliierten" jemand "den öffentlichen Frieden stört", dann doch allenfalls jene Untoleranten, die anderen Bürgern ihr Recht auf freie Meinung absprechen und abzuerkennen verlangen, die eben in bezug auf historische Vorgänge eine andere Auffassung bzw. Erkenntnis haben als sie selbst. Mögen diese Leute doch bitte Geschichte lernen und die notwendigen Folgerungen aus erweisbaren Unterlagen ziehen, dann erübrigt sich ihr dogmatischer Eifer.

11.) Statt als Verteidiger der Grundrechte aufzutreten, wozu er von Staats wegen verpflichtet wäre, ist das gesamte Plädoyer des Herrn Oberstaatsanwaltes Schmidt in der Bundesrepublik Deutschland darauf ausgerichtet, die berechtigte Darlegung der deutschen Belange zur sachlichen Klärung jener historischen Vorgänge, die dem ganzen deutschen Volk tagtäglich als Dauerbe-



Gestenreich versicherte Großverleger Axel Springer bei seinem kürzlichen Besuch in Jerusalem dem israelischen Ministerpräsidenten Shamir erneut die Solidarität seines Hauses. Völkerfreundschaft ist zweifellos wichtig. Doch über die Art der Gleichberechtigung der beiden Partner belehrte die *Allgemeine jüdische Wochenzeitung* vom 27.1.1984 "Zur Israelreise Kohls": "Die Bundesregierung steht in der geschichtlichen Verantwortung, die sie ... bindet. ... Um so dringender halten die Juden in der Bundesrepublik eine Änderung des Strafrechts für erforderlich, um die Verfolgung neonazistischer Aktivitäten erfolgreich durchführen zu können. Sie gehen davon aus, daß die Bundesregierung das 21. Strafrechtsänderungsgesetz nun unverzüglich durchsetzt." Mit Sicherheit hat Herr Axel Springer Herrn Shamir nicht angeraten, diese oder jene Gesetze in Israel durchzusetzen.

lastung — laut Menachim Begin "bis zur letzten Generation"! — zugeordnet werden, mit Hilfe herbeigezauberter Vokabeln wie "Hetze", "Rassenideologie", "Absprechen des Menschseins", "Minderwertig", "Friedensstörung" usw. und ohne jegliche sachliche Auseinandersetzung als strafwürdig zu deklarieren. Er führt damit die Grundrechte selbst ad absurdum.

Ein staatsanwaltschaftliches Bemühen, historische Forschungsergebnisse einer breiten Öffentlichkeit vorzuenthalten, nur weil sie den politisch, weitgehend ja parteipolitisch motivierten Darstellungen bestimmter Interessenten widersprechen, ist eines freiheitlichen Rechtsstaates unwürdig.

12.) Der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bonn, Dr. Drügh, hat am 27.10.1965 eine Strafanzeige des Verlegers Kappe-Hardenberg (AZ: 8 Js 238/65) u.a. mit folgender Ausführung eingestellt:

"Es ist allgemein anerkannt, daß die Wahrnehmung öffentlicher Interessen durch die Presse im Hinblick auf deren Bedeutung im demokratischen Staat eine Rechtfertigung aus § 193 StGB erfährt. Ebenso unbestritten ist es, daß § 193 StGB auf die Presse auch dann anwendbar ist, wenn der Redakteur nicht unmittelbar oder mittelbar eigene, sondern Interessen der Allgemeinheit wahrgenommen hat. Jedem Staatsbürger ist durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes das Recht der freien Meinungsäußerung gewährleistet. Die Pressefreiheit genießt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes besonderen Grundrechtsschutz. Im demokratischen Staat kommt der Presse neben ihren belehrenden, unterhaltenden und gewerblichen Interessen in erster Linie die öffentliche Funktion der Kontrolle der Meinungsbildung und der Meinungspflege zu. Daraus folgt auch, daß die Presse als ein besonders wichtiges Mittel der Information und der Meinungsbildung berechtigt ist, sich in wertender Form mit Themenkreisen und Personen des öffentlichen Lebens zu befassen, an denen der politisch interessierte Staatsbürger Anteil nimmt. Soweit die Presse nicht nur dem Sensationsbedürfnis der Bevölkerung nachkommt, ist es ihr legitimes Interesse, an der Diskussion teilzunehmen und die freiheitlich-demokratische Gesinnung zu fördern. Dabei ist es ihr auch erlaubt, in kritischer und wertender Form Stellungnahmen und Berichte zu veröffentlichen. Dieses Recht steht der Presse um so mehr zu, als sie in Erfüllung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse darauf zu achten hat, ihr bedenklich erscheinende Vorgänge an die Öffentlichkeit zu bringen, sowie radikale Auffassungen und Tätigkeiten politisch anders Denkender aufzuzeigen und notfalls auch zu kritisieren. ...."

Das Landgericht Bonn hat am 29.6.1966 in einem Rechtsstreit des "blick + bild Verlages S. Kappe KG, Velbert" (AZ: 7. O. 247/65) u.a. folgendes dargelegt:

"Der Rezensent gibt das Zitat gerade wieder, um durch die Wiedergabe (objektiver und nachprüfbarer) Stellen aus dem Buch die Überzeugungskraft seiner Bewertung des Buches zu erhöhen. Die Zitate werden demnach als wirkliche Zustände mitgeteilt, nicht bloß als Pointierungen oder gedachte Konkretisierungen dessen, was der Autor nach Meinung des Rezensenten seiner ganzen Einstellung nach vielleicht hätte sagen können.

Davon unberührt bleibt freilich, daß es sich bei der A u s w a h l der Zitate um ein Werturteil des Rezensenten darüber handelt, welche Stellen des Buches er gerade für typisch und charakteristisch ansieht. ....

Es ist ohne Belang, daß der Rezensent sich bei der Besprechung auf einige wenige Zitate aus dem Buch beschränken muß. ....

Gerade, wenn der Buchautor seine Ansicht umschreibt und verschleiert, muß es dem Rezensenten gestattet sein, den Aussagekern pointiert hervorzuheben.

Dabei ist zu beachten, daß keine übersteigerten Anforderungen an die wortgetreue Wiedergabe von Zitaten gestellt werden dürfen; denn die Sorgfaltspflichten des Journalisten dürfen nicht überspannt werden (vgl. Runge, GRUR 1964, 565; BGH GRUR 1963, 638 — kleinlicher Prüfungsmaßstab ist fehl am Platze)....."

Diese Zitate mit amtlicher Aussagekraft werden hier in dieses Verfahren mit eingebracht, weil sie deutlich machen, von welchen selbstverständlichen Voraussetzungen ein Publizist in der Bundesrepublik Deutschland ausgehen kann, sowohl bei der Untersuchung historischer Fakten, als auch bei der Kritisierung von führenden Persönlichkeiten, wobei deren Herkunft keinerlei Rolle spielt. Es ist also auch völlig legitim, ein Zitat von Nahum Goldmann über Chaim Weizmann zu veröffentlichen, in dem dieser Chaim Weizmann als verlogen bezeichnet. Völlig unverständlich ist nur, wenn dann ein Oberstaatsanwalt dem Zitierer jene Vorwürfe macht, die bereits mehrfach erwähnt worden sind, zumal der Zitierer tatsächlich jeweils w o r t g e t r e u zitiert und nicht etwa sinnentstellend zitiert hat.

13.) Zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 1.3.1978 (NJW 1978, 1621) unter Bezugnahme auf seine grundsätzlichen Ausführungen im Hochschulurteil (BVerf.GE 39,79 112 ff = NJW 1973, 1176) u.a. ausgeführt:

"Damit sich Forschung und Lehre ungehindert an dem Bemühen um Wahrheit ausrichten können, ist die Wissenschaft zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt worden. Damit wird zugleich zum Ausdruck gebracht, daß Art. 5 III GG nicht eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie schützen will. Seine Freiheitsgarantie erstreckt sich vielmehr auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d.h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Dies folgt unmittelbar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglichen wissenschaftlichen Bemühens. Diese in Art. 5 III GG enthaltene Wertentscheidung beruht auf der Schlüsselfunktion, die einer freien Wissenschaft sowohl für die Selbstverwirklichung des einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt.

Eine ausdrückliche Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich lediglich aus Art. 5 III 2 GG, wonach die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet. Die Auslegung und Bedeutung dieses Satzes ist in der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG noch nicht geklärt und in der Literatur umstritten.

Auch die Wissenschaftsfreiheit kann nicht grenzenlos sein; ein Forscher darf sich z.B. bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei etwaigen Versuchen, nicht über die Rechte seiner Mitbürger auf Leben, Gesundheit oder Eigentum hinwegsetzen. Aus den gleichen Gründen wie bei der Kunstfreiheit gelten bei der Wissen-

schaftsfreiheit die in Art. 5 II und Art. 21 GG genannten Schranken jedoch nicht, so daß auch etwaige Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit nur aus der Verfassung selbst herzuleiten sind. Die Konflikte zwischen der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit und dem Schutz anderer verfassungsrechtlich garantierter Rechtsgüter müssen daher nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses Wertsystems durch Verfassungsauslegung gelöst werden.

In diesem Spannungsverhältnis kommt der Wissenschaftsfreiheit gegenüber den mit ihr kollidierenden, gleichfalls verfassungsrechtlich geschützten Werten nicht schlechthin Vorrang zu. Auch ohne Vorbehalt gewährte Freiheitsrechte müssen im Rahmen gemeinschaftsgebundener Verantwortung gesehen werden (vgl. BVerfGE 30, 173 - 193 = NJW 1971, 1645 mw. Nachw.).

Die durch die Rücksichtnahme auf kollidierende Verfassungswerte notwendig werdende Grenzziehung oder Inhaltsbestimmung kann nicht generell, sondern nur im Einzelfall durch Güterabwägung vorgenommen werden. Dabei muß die Abwägung der Wertprinzipien der Verfassung, insbesondere der Bedeutung der miteinander kollidierenden Grundrechte, und dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Wahrung der Einheit des Grundgesetzes Rechnung tragen. Zugunsten der Wissenschaftsfreiheit ist stets der diesem Freiheitsrecht zugrundeliegende Gedanke mit zu berücksichtigen, daß gerade eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen befreite Wissenschaft dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten dient."

Der ehemalige Bundeskanzler Helmut Schmidt — oder gelten heute womöglich wieder neue Richtlinien, dann aber sollten sie bewiesen und nicht nur behauptet werden! — hat auf dem Historikertag am 4. Oktober 1978 in Hamburg zum Ausdruck gebracht, daß sich die Geschichtswissenschaft "nicht von aktuellen Interessen und Fragestellungen leiten lassen" dürfe, sondern sich "zu den Konflikten stellen" müsse, daß sie "ihre Verpflichtung zu Toleranz und Meinungspluralismus ernst nehmen und darin sogar Vorbilder setzen", daß "die Pluralität der Meinungen und Positionen allen Widerständen zum Trotz bejaht und auch tatsächlich verwirklicht werden" müsse, daß "für die Wissenschaft der Wille zur Wahrheit verbindlich" sei.

(Bulletin — Presse- und Informationsamt der Bundesregierung Nr. 114/S. 1065 - 1072, den 10. Oktober 1978)

Um dem Autoren Walendy über die Rechte auf freie Meinung auch jene auf Wissenschaftsfreiheit abzusprechen, behauptet der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt kurzerhand ohne Beweisführung in seiner Antragschrift auf Seite 15, die Zeitschriften-Nr. 15 enthalte "kein ernsthaftes, planmäßiges Bemühen zur Ermittlung der Wahrheit", sondern enthalte lediglich "Propaganda mit scheinbarer Wissenschaftlichkeit", wobei "der Beschuldigte Walendy andere für sich sprechen läßt". "Seine Methode ist insoweit das Zitat, das für ihn das Mittel ist, dem Leser seine Ergebnisse, die nichts Vorläufiges an sich haben, sondern für ihn endgültig feststehen, zu vermitteln".

Der Autor Walendy hat sich mit den neuesten Publikationen zum gestellten Thema auseinandergesetzt und damit den neuesten Erkenntnisstand der internationalen Publizistik untersucht. Nirgendwo hat er geschrieben, daß damit der wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt als abgeschlossen zu betrachten sei. Ein "ernsthaftes Bemühen zur Ermittlung der Wahrheit" ist gar nicht denkbar, ohne sich mit den neuesten Publikationen der internationalen Literatur auseinanderzusetzen. Walendy hat somit das Optimum dessen getan, was überhaupt ein Wissenschaftler tun kann!

Doch das, was Herr Oberstaatsanwalt Schmidt "dem Beschuldigten" Walendy ohne Beweisführung unterjubelt, praktiziert er selber: Er selbst weist Behauptungen "als endgültig feststehend" aus, "die nichts Vorläufiges an sich haben", indem er die Globalbehauptungen aus dem Jahre der deutschen Kapitulation 1945 auch heute noch — 1983 — unverändert aufrechterhält und für die Zukunft zu erhalten sucht, ohne sich überhaupt auch nur in Detailfragen an Hand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu revidieren. Ja, er treibt es noch schlimmer: Er deklariert neue Erkenntnisse in historischen Detailfragen zum Strafdelikt! Das sollte einmal der Autor Walendy wagen! Das gehört zu jenen Methoden, "die den öffentlichen Frieden stören"; dies aber betreibt Herr Oberstaatsanwalt Schmidt, nicht hingegen "der Beschuldigte"!

Skandal in Wien

Die Gedankenpolizei schlug zu

Der englische Historiker David Irving wurde in Wien festgenommen und des Landes verwiesen



Der ausländische Historiker hätte in seinen Vorträgen Thesen vertreten, die das Geschichtsbild des herrschenden Systems schlichtweg als Manipulation entlarven würde. Um dies im Keime zu ersticken, erhält die Geheimpolizei Order, den Wissenschafter sofort bei Grenzübertritt dingfest zu machen und außer Landes zu deportieren. Dennoch gelang es ihm, unerkannt die Grenze zu passieren und in die Hauptstadt zu kommen. Dort erst wurde er nach einer rasch einberufenen Pressekonferenz von einem Großaufgebot von Geheimpolizisten festgenommen und sofort abgeschoben. Seine Vorträge fanden nicht statt, die spektakulären Ergebnisse seiner zeitgeschichtlichen Forschungsarbeit gelangten nicht an die Öffentlichkeit des Landes, die „Staatsraison" hatte über die Freiheit gesiegt.

All dies ist im Juni dieses Jahres tatsächlich vorgefallen, nicht in einer von Kommunisten beherrschten Volksrepublik und nicht in einer lateinamerikanischen Militärdiktatur, sondern — in der demokratischen Republik Österreich.

14.) Die Behauptung des Herrn Oberstaatsanwalts Schmidt, daß die in der Zeitschrift Nr. 15 vermittelten Zitate für den Autoren Walendy "nichts Vorläufiges an sich haben, sondern für ihn endgültig feststehen", ist willkürlich herbeigezaubert und auch nicht in Ansätzen versucht worden zu beweisen.

Wären "Quellen für ihn von vornherein nicht beweisfähig", dann wäre doch wohl sicher nicht "seine Methode insoweit das Zitat", wie Herr Oberstaatsanwalt Schmidt auf Seite 15 seiner Schrift vermerkt. Zitate führender Politiker oder Historiker sind in der Tat "Quellen", und Autor Walendy hat sie sehr zahlreich für seine Beweisführung verwendet. Es ist also objektiv unwahr, wenn Herr Oberstaatsanwalt Schmidt schreibt, "Quellen sind für ihn von vornherein nicht beweisfähig". Der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt wird hiermit aufgefordert, für diese und auch die anderen Behauptungen die Beweise zu liefern oder seine Unterstellungen zurückzuziehen! Wenn Walendy Behauptungen aufgestellt hat in bezug auf gefälschte Dokumente oder Falschaussagen — so etwas soll es ja geben! —, dann stets bezogen auf einen konkreten Fall mit konkreter Beweisführung! Und das wird ja wohl noch erlaubt sein!

Würde der Autor Walendy auch nur einen einzigen solchen unqualifizierten, wissenschaftlichen Denkkategorien Hohn sprechenden Satz publiziert haben, so würde Herr Oberstaatsanwalt Schmidt mit vollmundiger Empörung darüber herziehen. Doch einen solchen Satz findet er in den Walendy-Publikationen nicht. Er dagegen kann offenbar Vorwürfe frei nach Belieben konstruieren und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie stimmen oder nicht. Und dies, obgleich er als Staatsanwalt verpflichtet ist, auch Tatbestände, die zugunsten des "Beschuldigten" sprechen, zu berücksichtigen!

Ausgerechnet das, was der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt "dem Beschuldigten" vorwirft, "sich nicht mit den Quellen wissenschaftlich auseinanderzusetzen", ist jeder Seite der Antragschrift des Herrn Oberstaatsanwalts Schmidt zu entnehmen. Er hat sich mit keiner einzigen der vielen zitierten Quellen auseinandergesetzt.

15.)

Leider ist dies, "sich nicht mit den Quellen wissenschaftlich auseinanderzusetzen", auch im erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichts Bad Oeynhausen durch Herrn Richter Peuker geschehen (Beschluß vom 26.4.1983, AZ: 5 Gs 222/83), leider gleichermaßen im Landgerichtsbeschluß zum Beschlagnahmeverfahren (Qs 928/83 (IV) LG Bielefeld).

Im Amtsgerichtsbeschluß lauten die einzigen inhaltsbezogenen Sätze zwecks Beschlagnahme:

"Der Autor versucht, die historisch erwiesene Tatsache zu widerlegen, daß während der NS-Zeit auf Betreiben der damals politisch Verantwortlichen Millionen jüdischer Menschen ihr Leben verloren haben. Anders lautende Berichte werden als Lügen, bewußte Irreführung und Propaganda hingestellt."

Schon der Versuch soll hiernach strafbar sein! Dabei ist Wissenschaft ohne Zweifel an vorgetragenen Behauptungen und Versuche gar nicht denkbar!

Weder ist es das Anliegen noch Gegenstand des Heftes, sich darüber zu äußern, was wirklich im Zuge der "Endlösung der Judenfrage" geschehen ist — dafür ist das Thema viel zu komplex, als daß es in 40 Druckseiten abgehandelt werden kann —, sondern es ist ausschließlich Anliegen und Gegenstand, was die Alliierten in Ost und West sowie die weltweit organisierten Zionisten bis Kriegsende 1945 davon gewußt haben. Das Ergebnis: sie haben darüber so gut wie nichts gewußt! Dieses Faktum ist durch vielerlei Recherchen inzwischen belegt. Man kann es nicht mehr aus der Welt schaffen. Und wozu sollte man es auch versuchen zu verheimlichen oder womöglich zu unterdrücken? Weder ist die Untersuchung noch die Feststellung dieses Faktums strafbar. Weder die Untersuchung noch die Feststellung dieses Faktums sind identisch mit einer Untersuchung oder Feststellung dessen, was nun wirklich im Zuge der "Endlösung der Judenfrage" geschehen ist. Das sind zwei ganz verschiedene Sachverhalte. Herr Amtsrichter Peuker hat diese Sachverhalte nicht auseinandergehalten. Er hat auch dem Autoren Walendy fälschlicherweise vorgeworfen — und zwar pauschal! :

"Anders lautende Berichte werden als Lügen, bewußte Irreführung und Propaganda hingestellt."

Solche Pauschalvokabeln gegenüber einer detailliert vorgetragenen, jeweils konkret bewiesenen wissenschaftlichen Sachschilderung bedeuten eine Außerkraftsetzung der Wissenschaftsfreiheit kraft Richterbeschluß. Als ob es keine Lügen, bewußte Irreführung oder Propaganda gegeben habe oder gebe! Wann sind diese Machenschaften eigentlich einmal vom Herrn Staatsanwalt angeprangert worden? Sie haben seit Jahrzehnten freies Spiel! Konkrete Untersuchungen dieser Verhältnisse werden mit Pauschalvokabeln verurteilt. So etwas kann doch nicht unwidersprochen als Sinngehalt der Grundrechte akzeptiert werden!

Leider hat sich das Landgericht Bielefeld hinter die Formulierungen und Auffassungen des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen gestellt, ohne den wirklichen Inhalt der wissenschaftlichen Darlegungen im Heft Nr. 15 als etwas anderes zu erkennen, als ihm mit den vorgetragenen Vorwürfen seitens der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unterstellt wird. Leider folgte das Landgericht im Beschlagnahmeverfahren der Art der Pauschalvorwürfe und erklärt auf diese Weise zum Straftatbestand, wenn ein deutscher Historiker mit konkreter wissenschaftlicher Beweisführung nachweist, daß z.B. Nahum Goldmann davon schrieb, "wie man mit Geschichten erzählen Millionen verdient", oder wie er im Biltmore Hotel in New York 1942 Prophezeiungen über die Vernichtung von 6 Millionen Juden durch Deutsch-

land machte und selbst zugab, dafür keine Beweise zu haben, oder wenn ein deutscher Historiker nachweist, daß Herr Lichtheim aus der Schweiz den Amerikanern den Rat gab, "Laßt Eure Phantasie walten, Freunde", oder wenn er nachweist, daß weder die amerikanische noch die britische Luftwaffe den ganzen Krieg über etwas von einem Vernichtungszentrum in Auschwitz gewußt oder mit Hilfe ihrer Luftbilder erkannt haben. Ich könnte diese Aufzählung fortsetzen. Im Heft Nr. 15 sind nur solcherlei konkrete Fälle benannt und nachgewiesen worden.

Es widerspricht allen wissenschaftlichen Denkkategorien, Detailbelege dieser Art mit Pauschalvorwürfen anzuprangern und zu kriminalisieren. Es gibt auch kein Gesetz, das solches zuläßt oder gar vorschreibt. Wie soll denn eine wissenschaftlich-historische Untersuchung anders vorgenommen werden, als mit solchen Detailuntersuchungen? Solche Detailuntersuchungen sind legitim und durch die Grundrechte abgesichert. Wenn es schließlich Herrn Lichtheim erlaubt war, zur Phantasie aufzufordern, dem Historiker Martin Gilbert erlaubt war, davon zu berichten, es dem Verlag C.H. Beck erlaubt war, dies zu publizieren, dann verlangt es die Gleichheit eines jeden vor dem Gesetz, daß es auch einem Autoren Walendy erlaubt sein muß, diesen Sachverhalt zu zitieren, zumal er historisch einen nicht unbedeutenden Stellenwert hat.

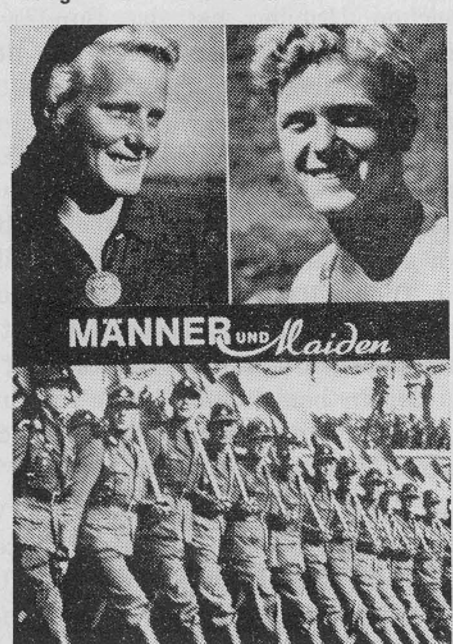
Im Beschlagnahmeverfahren hat das Landgericht einen weiteren Satz angefügt, der in dem beschlagnahmten Heft nicht enthalten ist, nämlich:

"Es sei durch wissenschaftliche Erkenntnisse in keiner Weise nachgewiesen, daß während der Herrschaft des Dritten Reiches überhaupt eine nennenswerte Anzahl von Juden getötet worden sei."

Ich mache für dieses "objektive Einziehungsverfahren" noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine solche Aussage in dem beschlagnahmten Heft n i c h t enthalten ist, schon aus dem Grunde nicht, weil dieser Sachkomplex nicht Gegenstand der Untersuchung dieses Heftes ist. Gleichermaßen ist der Formulierung im Landgerichtsurteil des Beschlagnahmeverfahrens zu widersprechen, wo es pauschal heißt:

"Sämtliche insofern genannten Zahlen seien nicht an der Realität orientiert, sondern der Phantasie entsprungen."

Wegen des Titelbildes



Hier kam der Staatsanwalt



Hier rührte sich kein Staatsanwalt

Das Hakenkreuz links in der Brosche der Arbeitsmaid ist offenbar sehr gefährlich; jenes rechts im Bild von Rudolf Augstein abgesegnet

(Näheres hierüber in *Deutsche Wochenzeitung*, Rosenheim, vom 28.1.1983)

Nirgendwo hat der Autor Walendy derartiges geschrieben. "Sämtliche insofern genannten Zahlen" — eine solche Pauschalformulierung kann dem Autoren Walendy weder in diesem Sachkomplex noch sonst in der Gesamtheit seiner zahlreichen Schriften irgendwo nachgewiesen werden. Derartige Pauschalformulierungen lehnt er als Wissenschaftler von vornherein ab.

Da der Landgerichtsbeschluß im Beschlagnahmeverfahren keine weitere Aussage zum Inhalt des beschlagnahmten Heftes enthält, kann nur noch einmal wiederholt werden, daß auch diese Instanz sich nicht mit den Quellen der Auseinandersetzung befaßt hat.

Wenn "dem Beschuldigten" solches Verhalten, "sich mit den Quellen nicht wissenschaftlich auseinanderzusetzen" — ein Vorwurf, der im vorliegenden Fall ohnehin völlig sachwidrig und daher unberechtigt ist! —, als Strafdelikt angelastet wird, kann ein solches Verhalten für andere nicht rechtens sein. Artikel 3 GG verlangt die Gleichbehandlung eines jeden Menschen!

In keinem der genannten Gerichtsurteile findet sich ein Detailbeleg dafür, daß dieser oder jener Satz der Zeitschriften-Nr. 15 falsch oder strafbar sei, daß ein veröffentlichtes Zitat fehlerhaft oder in einen falschen Zusammenhang gestellt worden sei. Sondern es wird verfügt, was als "feststehende Tatsache" zu gelten habe und nicht angezweifelt werden dürfe. Dieses Nicht-Anzweifeln-dürfen steht zwar in keinem Gesetz, sondern ist lediglich in einem Bundesgerichtshofbeschluß in ei-

nem Zivilverfahren im Herbst 1979 erwähnt worden und kann doch auf keinen Fall auf ernsthafte wissenschaftliche Untersuchungen angewendet werden, es sei denn, man hebelt das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit kraft oberstem Richterspruch außer Kraft.

16.) Um die Aberkennung der "Wissenschaftlichkeit" für die Zeitschriften-Nr. 15 noch breiter auszuführen, behauptet der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt, "der Beschuldigte bediene sich für die Vermittlung der von ihm erwünschten Zitate auch solcher Schriften, deren Verfassern er die wissenschaftliche Qualifikation abspricht, sofern ihre Ausführungen nur Abhandlungen enthalten, die seinen Zielen ("nicht" — wurde wohl vergessen) zu dienen geeignet sind".

Hierzu sei nur festgestellt, daß Walter Laqueur, Martin Gilbert, Nahum Goldmann, Glas-Larsson, Klieger, Raul Hilberg die neuesten Exponenten in der diesbezüglichen internationalen Literatur darstellen. Sie sind also keineswegs "willkürlich ausgesucht", und enthalten somit nicht nur "Abhandlungen", die vom Autoren Walendy erwünscht oder nicht erwünscht sind. Aber selbst wenn es anders wäre, — wäre das strafbar, Autoren nach seinen Wünschen auszuwählen? Wenn "der Beschuldigte" jemandem wissenschaftliches Bemühen, Sachlichkeit oder Logik abspricht, dann hat er dies am konkreten Beispiel belegt. Und das ist ja wohl noch erlaubt! Nicht erlaubt hingegen sind jene Pauschalvorwürfe des Herrn Oberstaatsanwaltes Schmidt, die er n i c h t am konkreten Beispiel belegt!

17.)

Selbst wenn unterstellt werden sollte — was weder durch Herrn Oberstaatsanwalt Schmidt noch durch die beiden bisherigen Gerichtsinstanzen im Beschlagnahmeverfahren geschehen ist —, irgendeine Darlegung in der Zeitschriften-Nr. 15 sei falsch, so kann sie deshalb immer noch nicht gleichzeitig als rechtswidrig angesehen werden. Für die Rechtswidrigkeit bedarf es einer besonderen Begründung. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn sie unlauter ist, wider besseren Wissens geschieht oder eine bewußte Irreführung betrifft (Adolf Arndt, NJW 1964, 1310, 1313). Solche Vorhaltungen hat Herr Oberstaatsanwalt Schmidt "dem Beschuldigten" weder gemacht noch nachgewiesen.

Es sei noch einmal wiederholt, daß der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt nach 14 Seiten Antragschrift pauschale Schlußfolgerungen zieht, ohne sich mit einem einzigen gedruckten Satz im Heft Nr. 15 konkret auseinanderzusetzen. Er hat es somit t o t a l versäumt, nachzuweisen, welcher Satz sachlich falsch und warum er s t r a f w ü r d i g sei. Auf diese 16 Seiten Antragschrift sind somit gar keine Antworten möglich, da nichts konkret angegriffen worden ist. Beweisanträge erübrigen sich daher, weil eine Weiterführung historischer Wissenschaftserkenntnis nicht mit den Methoden der Justiz gewährleistet werden kann und im Grundgesetz auch nicht vorgesehen ist.

Wenn, wie es den Anschein hat, der Herr Oberstaatsanwalt Schmidt keines der in der Zeitschriften-Nr. 15 untersuchten Bücher, also von Laqueur, Gilbert, Glas-Larsson, Klieger, Nahum Goldmann usw., überhaupt gelesen hat, wie will er sich dann sachgerecht über wissenschaftliche Arbeitsweise im Bereich der Geschichtsforschung ein Urteil bilden oder gar dafür die Maßstäbe setzen bzw. richten? Denn "der Beschuldigte" Walendy hat zweifellos die Arbeitsweise der anderen Autoren seiner eigenen Diktion zugrundegelegt. Die Freiheit der Wortwahl der anderen steht auch "dem Beschuldigten" zu.

18.) In zahlreichen Urteilen hat das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung unterstrichen, die dem politischen Schrifttum im demokratischen Staat bei der Förderung der politischen Meinungsbildung zukommt. Denn die im Art. 5 Abs. 1, S. 1 GG geschützte Freiheit der Meinungsäußerung und die Wichtigkeit der Freiheit in Vertretung politischer Auffassungen steht nicht nur der Presse, sondern auch dem politischen Schriftsteller und Historiker zu. Dieses Recht dient nicht nur der Presse wie der Persönlichkeit des politischen Schriftstellers und Historikers selbst, sondern der Bevölkerung in ihrer Gesamtheit, die ein berechtigtes Interesse daran hat, von der Meinung und Auffassung der Presse wie des politischen Schrifttums Kenntnis zu erhalten.

Näheres darüber ist im Urteil Höllenfeuer des VI. Zivilsenats BGHZ 45, 296, 307, 308 ausgeführt, teilweise unter Bezug auf die Entscheidungen des BVerfGE 7, 198; 12, 113. Dort wird das Recht auf Pressefreiheit als unmittelbarer Ausdruck der Persönlichkeit in der Gesellschaft und damit als eines der vornehmsten Menschenrechte bezeichnet. Darüber hinaus sei es schlechthin konstituierend, indem es den geistigen Kampf, die freie Auseinandersetzung der Ideen und Interessen gewährleiste, die für das Funktionieren der Staatsordnung lebensnotwendig sei. Jedem Staatsbürger sei das Recht gewährleistet, an der öffentlichen Diskussion teilzunehmen.

In der o.a. Bundesgerichtshofsentscheidung des VI. Zivilsenats wurde die Klage gegen die Verlegerin der Wochenzeitung *"Der Stern"*, die sich auf die schweren Vorwürfe der "leichtfertigen Verfälschung", der "Konfessionshetze", sein Maßstab sei "die Straße" stützte, abgewiesen. Der VI. Zivilsenat hatte befunden, daß die Vermutung f ü r die Zulässigkeit der freien Rede streite, wenn es um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handle. Um die freie Diskussion gemeinschaftswichtiger Fragen zu sichern, kann, so führt das Urteil aus, geboten sein, den Schutz privater Rechte

dahinter zurücktreten zu lassen. Weiter wird ausgeführt, gegenüber dem Wagnis der Freiheit sei es hinzunehmen, daß das Recht dem Betroffenen nicht gegenüber jeder unangemessenen scharfen Meinungsäußerung Schutz gewährt.

Das genannte Urteil nimmt dabei auch auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 12, 113 = NJW 1961, 819 ff Bezug. Dort hat das Bundesverfassungsgericht dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung ebenfalls besondere Bedeutung zugebilligt. Auch "der Art" der Meinungsäußerung sei von Rechts wegen große Freiheit zu gewähren.

In der Entscheidung des BVerfG NJW 1969, 1161 hat das BVerfG durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG selbst einen Boykottaufruf für zulässig erachtet, wenn er als Mittel des geistigen Meinungskampfes in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage eingesetzt wird, wenn also keine private Auseinandersetzung, sondern die Sorge um politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange der Allgemeinheit zugrunde liegt.

Der Antrag des Herrn Oberstaatsanwalts Schmidt widerspricht allen diesen Grundsatzentscheidungen und läuft im Ergebnis auf eine Knebelung des politisch-historischen Schriftums hinaus.

Weder in der Amtsgerichtsentscheidung von Bad Oeynhausen noch im Landgerichtsbeschluß des Beschlagnahmeverfahrens ist berücksichtigt worden, daß der Herr Oberstaatsanwalt Verleger — gleiches praktiziert Oberstaatsanwalt Schmidt — eine Grundrechtsverletzung fordert und daß dieser Grundrechtsverletzung bisher stattgegeben worden ist, ohne sich mit dem Art. 5 GG oder auch anderen Grundrechtsparagraphen auseinandergesetzt zu haben.

Die Anwendung der in dieser Entscheidung niedergelegten Grundsätze, auf die sich die genannten Beschlüsse stützen, muß daher ohne weiteres zu einer Abweisung des staatsanwaltschaftlichen Antrags auf Einziehung der Schrift "Kenntnismängel der Alliierten" im objektiven Verfahren führen, ebenso wie sie zur Einstellung eines Strafverfahrens gegen "den Beschuldigten" Walendy hätten führen müssen, hätte sich ein solches Verfahren nicht wegen Verfolgungsverjährung von selbst erledigt. Dennoch sollte man bedenken, daß die Einziehung einer Publikation "im objektiven Verfahren" ja ein Strafdelikt zur Grundlage hat, das auch zur Bestrafung des Verlegers und Autoren mit Geld und Gefängnis führen müßte, sofern die Verfolgungsverjährung dies nicht verhindere. Es müßten mit anderen Worten schon gravierende Rechtsverletzungen vorliegen. Da "der Beschuldigte" sich vor Drucklegung umfassend nach der vorhandenen Rechtslage bei zwei sachkundigen Rechtsanwälten erkundigt hat, ob Rechtsverletzungen in irgendeiner Form vorliegen könnten und schriftlich bestätigt bekommen hat, daß dies nicht der Fall sei (Kopien hiervon als Anlage anbei), so kann weder ein Vorsatz zur Rechtsverletzung noch gar eine Rechtsverletzung in sich "dem Beschuldigten" angelastet werden.

19.) Zum Vorwurf "Volksverhetzung":

Zur näheren Begriffsdefinition dessen, was "Volksverhetzung" sei, hat das Schöffengericht Frankfurt/Main mit Urteil vom 21.6.1979 in der Strafsache gegen den Verleger Erwin Schönborn ausgeführt (Gesch.Nr.: 50 Js 12.828/78):

"Durch das Tatbestandsmerkmal des Angriffs auf die Menschenwürde anderer wird der Tatbestand des § 130 StGB erheblich eingeschränkt. Ein solcher Angriff liegt nämlich nicht schon dann vor, wenn einzelne Persönlichkeitsrechte anderer angegriffen werden, z.B. die Ehre. Diffamierende Angriffe gegen andere durch Beschimpfungen oder durch Behauptungen von Unwahrheiten oder unwahre Unterstellungen sind noch kein Angriff auf die Menschenwürde anderer. Vielmehr ist erforderlich, daß sich die Angriffe gegen den Kern des Persönlichkeitsrechts anderer, gegen deren Menschsein schlechthin richten. Das ist dann der Fall, wenn anderen die Menschheitsqualität als solche und die sich daraus ergebenden Grundrechte abgesprochen werden, dies in Zweifel gezogen wird oder der Angriff auf andere Weise in diese Richtung geht. Der Täter muß den anderen im Kernbereich seiner Persönlichkeit treffen wollen, d.h. in dem, was das Wesen des Menschen ausmacht (vgl. von MANGOLD-KLEIN: Das Bonner Grundgesetz, 2. Auflage, Anm. III-2a; Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Auflage, § 130 Anm. 9; SCHOENKE-SCHRÖDER, Strafgesetzbuch, 19. Auflage, § 130 Anm. 3; DREHER, Strafgesetzbuch, § 130 Anm. 8).

§ 130 Strafgesetzbuch verlangt weiterhin, daß sich der Angrift gegen Teile der Bevölkerung richtet. Als solche kommen für das Verhalten des Angeklagten nur die Juden in Betracht.

Hinsichtlich antijüdischer Äußerungen hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 11.11.1976 in Sachen 2 STR 508/76 u.a. folgendes ausgeführt:

'Zur Anwendung des § 130 StGB gilt, daß antisemitische Agitation, die sich bewußt an das nationalsozialistische Vorbild hält, regelmäßig geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, und den Tatbestand dieser Vorschrift mindestens in der Begehungsform des Aufstachelns zum Haß verwirklicht. Der Angriff auf die Menschenwürde ergibt sich in diesen Fällen allein schon aus der Identifizierung mit der nationalsozialistischen Grundeinstellung, die den jüdischen Mitbürger allgemein als minderwertig einstufte, und mit dem Zwang zum Tragen sogenannter Judensterne förmlich brandmarkte.'

Hinsichtlich der Einstellung gegenüber jüdischen Mitbürgern ist jedoch eine Identifizierung des Angeklagten mit der nationalsozialistischen Grundeinstellung nicht zu erkennen. Denn einmal bestreitet der Angeklagte ja geradezu die nationalsozialistische Grundeinstellung den Juden gegenüber zumindest in ihrer letzten Konsequenz und behauptet, Pläne zur Ausrottung der Juden habe es nie gegeben. Das Protokoll über die sogenannte Wannsee-Konferenz sei eine Fälschung. Zum anderen greift er in seinen Schriften nicht nur Juden an, sondern wendet sich vielmehr gegen alle Personen und Institutionen, die ihm Angriffspunkte hinsichtlich seiner Behauptung bieten, Judenvergasungen hätten niemals stattgefunden. Dabei greift er Nichtjuden ebenso an wie Juden, z.B. die Zentralstelle zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg oder in den hier zur Aburteilung stehenden Fällen das Zweite deutsche Fernsehen oder, wie er ausdrücklich sagt, jeden, der heute noch behauptet, Judenvergasungen hätten stattgefunden. Auch sind seine Ziele nicht mit

der nationalsozialistischen Grundeinstellung vergleichbar.

Die nationalsozialistische Grundeinstellung gegenüber den Juden bestand darin, daß die Juden als Schädlinge und Feinde des deutschen Volkskörpers angesehen wurden mit der Konsequenz, daß es galt, diese Schädlinge aus dem Volk zu eliminieren. Das wurde anfangs versucht durch alle möglichen menschenunwürdigen Behandlungen, Schädigungen und Drangsalierungen aller Art, bis man schließlich während des Krieges damit begann, alle im nationalsozialistischen Machtbereich befindlichen Juden zu vernichten.

Die Ziele des Angeklagten sind jedoch ganz andere. Ihm geht es darum, das deutsche Volk von dem Makel des Massenmordes zu befreien und zu rehabilitieren. Er will seiner Meinung zum Durchbruch verhelfen und damit die Deutschen von dem Vorwurf des millionenfachen Mordes an jüdischen Menschen entlasten. Das hätte nach dem Wunsch des Angeklagten die Konsequenz, daß NSG-Verfahren eingestellt würden, Verurteilte freigelassen und Wiedergutmachungszahlungen eingestellt würden. Seine Ziele richten sich also nicht gegen den Juden als Menschen und gleichberechtigten Mitbürger an sich und sind deshalb mit der nationalsozialistischen Grundeinstellung gegenüber den Juden nicht vergleichbar."

Nun mag zwar Herr Oberstaatsanwalt Schmidt dieses Urteil aus Frankfurt/Main für ihn als nicht verbindlich ausgeben, obgleich deutliche Parallelen zum anhängigen Verfahren aufscheinen, doch ist von ihm zu erwarten, daß er seine diesbezüglichen Anklagen spezifiziert und Beweise aus dem Text des angeprangerten Heftes Nr. 15 liefert und u.a. dartut, inwiefern "der Beschuldigte" überhaupt jemals "Teile der inländischen Bevölkerung" für irgend etwas benannt oder gar verantwortlich gemacht hat.

Denn gerade auf diese "Teile der inländischen Bevölkerung" ist der § 130 zugeschnitten.

Ebenso verlangt § 131 StGB ganz konkrete Belege für den Vorwurf "Aufstachelung zum Rassenhaß". Einfache Hinweise darauf, daß man dies "zwischen den Zeilen" herauslesen könne, genügen nicht (vgl. DREHER/TRÖNDLE, Strafgesetzbuch, 38. Aufl., Randnr. 5 + 6 zu § 131). Auch müßte ein Angriffsschwerpunkt gegen das Judentum erkennbar sein. Herr Oberstaatsanwalt Schmidt hat nichts dergleichen nachgewiesen.

Da seitens der Staatsanwaltschaft keine inhaltlichen Ausführungen in der Sache aus der Zeitschriften-Nr. "Kenntnismängel der Alliierten" bestritten worden sind, erübrigen sich auch Beweisanträge.

Aus den genannten Gründen ist der Antrag der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen und sind die beschlagnahmten Hefte wieder freizugeben, damit die öffentliche Diskussion über die vortragenen Sachverhalte in der üblichen Weise mit den Fachkräften der internationalen Historikerschaft fortgeführt werden kann.

Udo Walendy



Hilde Benjamin, geb. Lange, seit 1927 Mitglied der KPD, 1928 Rechtsanwältin in Berlin, 1933 Berufsverbot, bis 1945 in einem Verlag und einer Konfektion tätig.

Nach dem 8. Mai 1945 von den Russen als Oberstaatsanwältin eingesetzt, 1947 Leiterin der Personalabteilung in der kommunistischen Zentralverwaltung der Justiz, organisierte zahlreiche "Säuberungen" und schuf die Kaste der "Volksrichter" und "Volksstaatsanwälte". Seit 7.12.1949 Vizepräsidentin des Obersten Gerichts in Ost-Berlin, seit 15.7.1953 Justizminister der "DDR", kurz darauf auch Mitglied des Zentralkomitees der SED.

Berüchtigt und gefürchtet wegen ihrer Schauprozesse und brutalen Urteile, in denen hemmungsloseste Siegerwillkür in den Mantel der "Justiz", des "Rechtes" gekleidet wurde. Sie hat Tausende von deutschen Menschen auf dem Gewissen.

Man kann sich nicht alles gefallen lassen

Staatsanwaltschaft Bielefeld

Gesch.Nr. 26 Js 26/84 — 4800 Bielefeld 1, 12.01.84

Herrn
Dipl. Pol. Udo Walendy
– persönlich –

4973 Vlotho

Sehr geehrter Herr Walendy!

Ihre Strafanzeige vom 06.01.1984 gegen die Oberstaatsanwälte Verleger und Schmidt wird unter obigem Aktenzeichen von mir bearbeitet.

Unabhängig davon, daß aller Voraussicht nach – nach ihren eigenen Ausführungen – der objektive Tatbestand der üblen Nachrede aber auch der Verleumdung nicht erfüllt sein dürfte, wird eine Strafverfolgung zumindest daran scheitern, daß die subjektiven Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Ich teile Ihnen dieses vorsorglich bereits jetzt mit, da ich damit rechne, daß die Akten des betreffenden Verfahrens 46 Js 87/83 voraussichtlich geraume Zeit nicht entbehrlich sein werden.

Hochachtungsvoll
Grunau
Oberstaatsanwalt

\/

An die Staatsanwaltschaft
z.H. Herrn Oberstaatsanwalt

Grunau
Postfach
48 Bielefeld

20.1.1984

Betr.: AZ: 26 Js 26/84
Bezug: Ihr Schreiben vom 12.1.1984 (heute eingetroffen)

Sehr geehrter Herr Grunau!

Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 12.1.1984, doch bin ich mit dem von Ihnen verfaßten Inhalt – zumal ohne jede Begründung! – nicht einverstanden.

Für mich bleibt unverständlich, wie Sie formulieren können, "der objektive Tatbestand der üblen Nachrede usw. dürfte nicht erfüllt sein, weil die subjektiven Voraussetzungen nicht gegeben seien". Der objektive Tatbestand ist doch der, daß die beiden Oberstaatsanwälte Verleger und Schmidt mir ganz konkret in einem "objektiven Einziehungsverfahren" – mir also als "Subjekt"! – vorgeworfen haben, "ich hätte die Juden in ihrer Gesamtheit als minderwertig disqualifiziert und ihnen das Menschsein abgesprochen". Dies ist ein objektiver Tatbestand, der wie gesagt, mir als "Subjekt" vorgeworfen worden ist. Mir ist daher mit Recht unverständlich, wie Sie angesichts dieses Sachverhaltes "die objektiven sowie die subjektiven Voraussetzungen" leugnen können.

Was die Frage der Akten anbetrifft, so sind Sie in Beurteilung sowohl der von mir angestrengten Strafanzeige als auch der Dienstaufsichtsbeschwerde nur angewiesen auf meine Anzeige, das Heft Nr. 15 "Kenntnismängel der Alliierten", das Sie sich mühelos aus den beschlagnahmten Beständen entnehmen können, und eine Kopie der Antragsschrift der beiden genannten Oberstaatsanwälte, die Herr Verleger und Herr Schmidt gewiß noch in Ihrem Dienstzimmer verfügbar haben oder ggfs. kopieren könnten. Wenn nicht, könnte ich Ihnen eine Kopie zusenden. Es geht aber keineswegs an, mit dem Hinweis, daß jetzt womöglich jahrelang die Akten anderweitig benötigt würden, den Fall damit in der Praxis ruhend einschlafen zu lassen.

Im übrigen meine ich, daß solche Verfahren gegen zwei Oberstaatsanwälte zumindest eine ranghöhere Instanz, nach meinem Dafürhalten ein Generalstaatsanwalt bearbeiten müßte.

Ich mache bei der Beurteilung dieses Falles beider Verfahren noch einmal darauf aufmerksam, daß ich als Publizist und Verleger im öffentlichen Leben stehe und die mir "objektiv und subjektiv" gemachten Vorwürfe ein Öffentlichkeitsdelikt darstellen. Wenn solche Vorwürfe mir zwei Oberstaatsanwälte ungestraft schriftlich in einer Anklage vorhalten dürfen, dann darf das auch der Reporter von *"Stern"* und *"Spiegel"* bzw. Hinz und Kunz. Wenn diese aber mit Hinweis auf den inzwischen geschehenen Tatbestand und seine ebenso erwiesene Straflosigkeit so in ihren Blättern gegen mich herziehen, so würde damit ein Sachverhalt geschaffen sein, den Sie gar nicht verantworten können. Sie würden damit einen Bürger zum öffentlichen Freiwild erklären, der, weil er anderen "das Menschsein abgesprochen" habe, auch selbst keinen Anspruch mehr habe, von seinen Mitmenschen "das Menschsein" zuerkannt zu bekommen. Insbesondere der jüdische Geheimdienst könnte daraus Folgerungen ziehen, die Sie, wie gesagt, gar nicht verantworten können. Ich lasse mir jedenfalls eine derartige Verleumdung nicht ungestraft nachsagen, zumal die Frage, ob man als Lebewesen in dieser Welt als "Mensch" anerkannt wird oder nicht, eine Frage von Leben und Tod ist. Ich hoffe, Sie verstehen mit diesem Hinweis die Tragweite dieser mir gemachten Vorwürfe und die Verantwortung, die Ihnen mit der Bearbeitung dieses von mir beantragten Strafverfahrens sowie des Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahrens auferlegt worden ist.

Sie können sicher sein, daß ich in Verfolg dieser Verfahren auch die letztmögliche Entscheidungsinstanz anrufen und diese zwingen werde, eine rechtsverbindliche Entscheidung im Namen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber solchen mir als deutschem Bürger gemachten Vorwürfen zu fällen. Da eine solche Entscheidung beispielgebenden Charakter für die deutschen Staatsanwaltschaften gegenüber deutschen Bürgern allgemein haben wird, wird die Öffentlichkeit darüber unterrichtet werden müssen.

Ich füge einen Durchschlag dieses Schreibens bei, den Sie bitte den Akten des entsprechenden Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahrens einheften möchten, da dieses Schreiben gleichlautend für jenes Verfahren gilt. Außerdem füge ich dieses Schreiben im Nachgang meiner Antwort an das Landgericht für das "objektive Einziehungsverfahren" hinzu.

In der Hoffnung, daß die genannten Fälle kurzfristig weiterbearbeitet werden, sende ich Ihnen

meine hochachtungsvollen rechtsstaatlichen Empfehlungen

Udo Walendy

VERFAHREN EINGESTELLT

An die Generalstaatsanwaltschaft
z.H. Herrn Oberstaatsanwalt Wagner
Heßlerstraße 53
4700 Hamm 1 Vlotho, den 29.3.1984

Betr.: Gesch.Nr. 4 Js 5/84
Bezug: Ihr Einstellungsbescheid vom 22.3.1984 auf meine Strafanzeige gegen die Oberstaatsanwälte Verleger und Schmidt in Bielefeld

Nur aus dem Grunde, um die in Ihrem Hause offenbar üblichen Gebräuche nicht zu verletzen, bleibt auch mein persönlich an Sie adressierter Brief ohne ehrende Anrede. Ich bin das sonst anders gewöhnt.

Doch zur Sache.

Sie lehnen ein strafrechtliches Einschreiten gegen die beiden Oberstaatsanwälte Verleger und Schmidt ab, weil "zureichende Anhaltspunkte für ein strafrechtliches Verhalten der genannten Herren von mir nicht vorgetragen worden seien". Dabei habe ich in meiner Strafanzeige deutlich gemacht, daß die Art der Vorwürfe der genannten Herren in ihrer Strafklage zwecks Einziehung der wissenschaftlichen Zeitschriften-Nr. 15 *"Historische Tatsachen"* mit dem Titel "Kenntnismängel der Alliierten" nicht nur eine unqualifizierte und in nichts konkret begründete persönliche Diffamierung meiner Person darstellt, sondern geradezu volksaufhetzenden Charakter hat. Denn "von Amts wegen" gaben sie – und das noch, wie gesagt, ohne jegliche konkrete Beweisführung! – die Parolen dafür aus, wie man jemanden beschuldigen kann, er hätte anderen "das Menschsein abgesprochen", womit sie zweifellos Reaktionen der Öffentlichkeit "um der Gerechtigkeit willen" provozieren, ihrerseits "dem Beschuldigten" ebenfalls "das Menschsein abzusprechen". Ist nicht nur diese Methode in sich für Oberstaatsanwälte schon eine Ungeheuerlichkeit, so erst recht für Ihre Billigung im Namen der dienstaufsichtsführenden Generalstaatsanwaltschaft.

Mit einer solchen Methode werden Bürger, Wissenschaftler der Bundesrepublik Deutschland zum öffentlichen Freiwild erklärt! Und Sie, Herr Oberstaatsanwalt Wagner, leugnen nicht nur den Straftatbestand einer solchen Anklagemethode, sondern erklären sogar, daß die beiden Oberstaatsanwälte in Bielefeld dazu "verpflichtet" gewesen seien! Sie begründen das aber auch nicht mit einem einzigen von mir geschriebenen Satz. Vielmehr bemühen Sie die Ihnen offenbar zugängliche "Sicht eines objektiven Durchschnittslesers", der aus den Seiten 4 ff, 15 ff "der Druckschrift *'Historische Tatsachen'* Nr. 15" das herausliest, was Sie kurzerhand pauschal als "Leugnung einer planmäßigen Vernichtung der Juden unter dem Nazi-Regime" unterstellen. Sie ersparen sich auf diese Weise – ebenso wie die Oberstaatsanwälte in Bielefeld – einen oder mehrere Sätze konkret herauszugreifen, in denen so etwas behauptet worden sei. Nicht nur, daß Sie die gleichartige Pauschaldiffamierung der beiden Oberstaatsanwälte Verleger und Schmidt abdecken, – Sie bedienen sich der gleichen Methode und halten das für pflichtangemessen "zur Wahrung der Rechte auf eine unabhängige Meinung und Respektierung der Wissenschaftsfreiheit", von denen zwar in Ihrem Einstellungsbescheid nichts zu lesen ist, für deren Respektierung Sie doch aber hoffentlich sorgen sollen.

Mit dieser gleichen Methode, diesmal beschrieben mit "objektiver Betrachtung und Auslegung im Gesamtzusammenhang", weisen Sie auf die "Seiten 29 und 30 der Druckschrift" hin und formulieren als Inhalt dieser Seiten einfach das, was Sie wollen und zwar ebenfalls in Diffamierung des beschuldigten Autoren. Sie wagen auch hier nicht einen einzigen von mir geschriebenen Satz zu zitieren, um den casus knacktus beim Schopf zu präsentieren! Mit der von Ihnen angewandten und der von den beiden Oberstaatsanwälten in Bielefeld bereits vorpraktizierten Methode läßt sich jeder Schriftsatz, natürlich erst recht jede "Druckschrift" in einen Straftatbestand umfunktionieren. Nur ist dies weder mit Recht und Ehrlichkeit, noch mit Wissenschaft vereinbar, auch nicht mit den Pflichten eines Staatsanwaltes. Denn ein Staatsanwalt hat keine falschen Straftatbestände zu konstruieren und er hat auch keine Texte zu verfälschen! "Bei objektiver Betrachtung und Auslegung im Gesamtzusammenhang" möchte ich meinen, daß es darüber keine Meinungsverschiedenheiten geben dürfte.

Dennoch formulieren Sie in Ihrem Einstellungsbescheid als angeblich meine Ausführung etwas, was nirgendwo in der "Druckschrift Nr. 15" enthalten ist:

"Der Inhalt des weiteren Artikels mit der Überschrift 'Die Weisen mit dem weiten Blick' (S. 29 bis 30 der Druckschrift) enthält — bei objektiver Betrachtung und Auslegung im Gesamtzusammenhang — die Aussage, daß die 'Massenvernichtungslüge' von Juden und jüdischen Organisationen gleichsam inszeniert worden sei, (auch) um (zu Unrecht) Wiedergutmachungsleistungen zu erhalten."

Im Gegensatz zu Ihnen, Herr Oberstaatsanwalt Wagner, kann ich ganz genau Ihre genauen Worte zitieren und dazu eindeutig Stellung nehmen. Sie konnten das mit keinem einzigen Satz von mir! Sie müssen eine "Auslegung im Gesamtzusammenhang" bemühen, weil nämlich das nicht so drinsteht, was Sie da behaupten!

Ihre Inhalts- und Rechtsverfälschung geht aber noch weiter, indem Sie es als rechtens ("nicht zu beanstanden") und vertretbar bezeichnen, daß die Herren Oberstaatsanwälte Verleger und Schmidt in Bielefeld in ihre Anklageschrift gegen die *"Historischen Tatsachen"* Nr. 15 freiweg, ohne jedwede inhaltliche Berechtigung und auch jede Begründung einen ihnen geeignet erscheinenden Abschnitt aus dem Buch von Prof. Arthur Butz "Der Jahrhundertbetrug" einbeziehen und mit der Eingliederung in die Aufführung der angeblich strafrelevanten Zitate den Eindruck erwecken (um nicht zu sagen "erwecken wollen"), als stünde er in der beschlagnahmten "Druckschrift". Es gibt in der Tat nicht die geringste Begründung, ihn da einfach einzuschieben! Sie aber verfügen, solches Tun sei "nicht zu beanstanden". Solche Unredlichkeit hat weder etwas mit Rechtsstaat noch mit Sachlichkeit zu tun! Auch kann solches nicht mit Ihren Amtspflichten vereinbar sein, denn Sie haben auch Sachverhalte, die z u g u n s t e n des Beschuldigten sprechen, zu berücksichtigen und zu würdigen!

Im nachfolgenden Absatz Ihrer Seite 2 unterstellen Sie "meinen Ausführungen" erneut ohne jegliche Beweisführung etwas, was nirgendwo im Heft Nr. 15 steht, um dann unter Verweis auf zwei Gerichtsurteile (OLG Hamm, Urteil vom 23.6.83 — 6 Js 1381/81) sowie BGH, Urteil vom 10.11.76 (— 2 StR 508/76 —) die Strafbarkeit Ihrer Unterstellung und die Berechtigung für das Handeln der beiden Bielefelder Oberstaatsanwälte darzutun. Sie zitieren diese Urteile mit den Worten:

"Wer das (die planmäßige Verfolgung und Vernichtung der Juden durch das Nazi-Regime) leugnet und anderslautende Aussagen als Lüge und Betrug zu dem Zweck, Wiedergutmachungsleistungen zu erlangen, bezeichnet, stellt sich in der Tat auf eine Stufe mit nationalsozialistischen Hetzern. Darüber hinaus werden die Juden durch solche Behauptungen in ihrer Gesamtheit als minderwertig disqualifiziert und in ihrer Menschenwürde schwer herabgewürdigt."

Mir ist nicht bekannt, welche Sachverhalte den zitierten Gerichtsurteilen zugrundeliegen, und ich befasse mich hier nicht mit einer Kritik an den Formulierungen dieser Urteile. Ich wehre mich nur entschieden dagegen, daß Sie — ebenso wie die Herren Verleger und Schmidt in Bielefeld — mir einfach pauschal und ohne jegliche Beweise Unterstellungen für das, was ich angeblich geschrieben haben soll, unterjubeln, um mir dann mit dem Hinweis auf ein Bundesgerichtshof- und Oberlandesgerichtsurteil die Strafbarkeit und die Berechtigung für die Beschlagnahme der *"Historischen Tatsachen"* Nr. 15 sowie für die Art und Weise des Vorgehens der Bielefelder Staatsanwaltschaft "darzulegen". Wie gesagt: Mit dieser Methode kann man alles für strafwürdig deklarieren, was man will!

Ich wiederhole hier noch einmal in aller Deutlichkeit: In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung in der Zeitschrift Nr. 15 geht es um die Frage, was die Alliierten bis Kriegsende über den "Holocaust" gewußt haben. Es ist dort nirgendwo beschrieben worden, was im Zuge der "Endlösung" nun wirklich passiert ist. Es ist außerdem nirgendwo geschrieben worden, daß Lügen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsleistungen oder -forderungen erfunden worden sind. Mithin liegen zwei wesentliche Kriterien der angeführten Gerichtsurteile in meinem Fall überhaupt nicht vor!

Da Ihre Ausführungen in Ihrem Einstellungsbescheid vom 22.3.1984 inhaltlich nichts weiter hergeben, bleibt nur abschließend festzustellen, daß ich — wie angekündigt — jegliche Mittel des Rechtsweges ausschöpfen werde, um mich gegen die von Ihnen gedeckten Maßnahmen der Diffamierung meiner Person und Beeinträchtigung meiner Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit zu verwahren. Wie ebenfalls angekündigt, werde ich der Bedeutung des anstehenden Sachverhaltes wegen meine Stellungnahmen veröffentlichen.

Im übrigen verwahre ich mich dagegen, meine ohne Emotion geschriebenen wissenschaftlich-historischen Analysen mit den Mitteln des Strafprozesses reglementieren und wissenschaftliche Detailanalysen mit juristischen Pauschalbehauptungen kriminalisieren zu wollen. Im übrigen ist zu bedenken, was ich auch bereits mehrfach publiziert habe — auch in der Nummer 15 "Kenntnismängel der Alliierten" S. 39 —, daß selbst das "Institut für Zeitgeschichte" in München bekundet hat:

"Es muß angenommen werden, daß dieser Verbrechenskomplex trotz der umfangreichen historischen und — vor allem — gerichtlichen Ermittlungen, die seiner Aufklärung dienten, und obwohl auf ihn innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik so häufig Bezug genommen wird, sich auch heute noch im Halbdunkel sehr ungenauen Wissens befindet, wobei zuzugeben ist, daß sich die historische Detailaufhellung z.T. noch immer in einem fragmentarischen Zustand befindet."

Insbesondere unter Berücksichtigung gerade dieses zitierten Zustandes ist es dringender denn je, die grundgesetzlich garantierte Forschungsfreiheit auch gerade auf diesem Gebiet der Geschichtswissenschaft zu gewährleisten. Ihr Einstellungsbescheid zielt genau in die gegenteilige Richtung.

Mit rechtsstaatlichen Empfehlungen
Udo Walendy



Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichtes billigte am 16.2.1983 unter seinem Vorsitzenden Dr. Wolfgang Zeidler die vorzeitige Parlamentsauflösung auf Grund der politischen Ausnahmesituation nach dem Koalitionswechsel der FDP zur CDU/CSU.

Sind Richter „dilettierende Historiker in Robe"?

Es sei erlaubt, eine solche Frage zu stellen.

Daß Richter "dilettierende Historiker in Robe" sind (also ohne Fragezeichen), haben sowohl der *Spiegel* vom 11.6.1984, Seite 83 ("Amateurhistoriker in Richterrobe"), die *Jüdische Allgemeine Wochenzeitung* vom 27.7.1984 und der *Vorwärts* vom 1.9.1984 ungerügt und ungestraft als Tatsachenbehauptung von sich gegeben. Für die *Jüdische Allgemeine Wochenzeitung* vom 17.8.1984 kann ein Gerichtsurteil auch ein "Skandal" sein. In den hier genannten Fällen bezogen sich solche Urteile auf das Oberverwaltungsgerichtsurteil Münster vom 6.1.1984 (AZ: 20 A 1143/81), das die Indizierung des Buches "Wahrheit für Deutschland" nach 5 Jahren mit der Begründung wieder aufgehoben hat, daß zur Beurteilung der Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges Sachkenntnis erforderlich sei, die das Bundesprüfstellengremium nachweisbar nicht gehabt habe. — Wir verweisen lediglich der historischen Chronik wegen auf diesen Sachverhalt.*)

Doch zur Sache: Inzwischen liegt das Urteil der Großen Strafkammer Bielefeld vom 1.8.1984 im objektiven Einziehungsverfahren bezüglich der *"Historischen Tatsachen"* Nr. 15 mit dem Titel "Kenntnismängel der Alliierten" vor (AZ: W 11/83 IV).

Die Große Strafkammer hat trotz vorher verfügter Aufhebung der Beschlagnahme die Einziehung und Vernichtung dieser Druckschrift beschlossen. (Inzwischen habe ich gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Über die Weiterentwicklung dieses Verfahrens kann erst im nächsten Jahr berichtet werden).

Argumente meiner Schriftsätze und mündlichen Ausführungen fanden keine Berücksichtigung. Auf meine mehrfache Frage an den Staatsanwalt, welcher im Heft Nr. 15 gedruckte Satz denn nun sachlich falsch oder strafbar sei, hat der Herr Staatsanwalt keinen Satz zu nennen gewußt. Der Sinngehalt des Heftes sei "Leugnen der millionenfachen Judenvernichtung", "Leugnen" aber sei nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes nicht durch das Recht auf freie Meinung gedeckt. Mein Einwand, selbst wenn dieser Urteilstenor des Bundesgerichtshofes vom 18. September 1979 (AZ: IV ZR 140/78) zugrundegelegt würde, könnte doch allenfalls das "Leugnen" als "Beleidigung" eingestuft werden, was jedoch eine Beleidigungsklage eines sich durch meine Publikation beleidigt Fühlenden voraussetze. Eine solche Beleidigungsklage lag jedoch nicht vor. Anklage und Urteil wurden — unter Berufung auf diesen besagten Bundesgerichtshofbeschluß, der sich weder mit Wissenschaft noch mit Volksverhetzung befaßt hat — kurzerhand auf "Volksverhetzung" und "Aufstachelung zum Rassenhaß" umgestellt. Mußte bisher "Volksverhetzung" mittels klar definierter Kriterien nachgewiesen werden — z.B. durch Aufruf zur Gewalt, Mißachtung der Menschenwürde anderer, Friedensstörung usw. —, so genügte der Großen Strafkammer hierfür bereits das "Leugnen der systematischen millionenfachen Judenvernichtung", wobei Formulierungen "in verletzender

*) Das Bundesverwaltungsgericht, bei dem das Verfahren nunmehr anhängig ist, hat inzwischen das OVG-Urteil Münster wieder aufgehoben.

Form" zusätzlich unterstellt wurden, die in Wirklichkeit gar nicht vorliegen. Was hingegen publiziert worden ist, sind Vokabeln, die für das Verständnis eines normalen Publizisten in jedwedem Themenbereich zur selbstverständlichen Ausdrucksweise gehören und nichts Verletzendes gegenüber irgend jemandem an sich haben. Wie gesagt, es hat auch niemanden gegeben, der als sich verletzt Fühlender Anzeige erstattet hätte.

Als Historiker, der gewillt ist, die Gesetze zu befolgen und auch möglichen juristischen Spitzfindigkeiten auszuweichen, tut man sich schwer, das Urteil der Großen Strafkammer zu kritisieren, das historische Detailanalysen zum Strafdelikt erklärt.

Vorausschicken möchte ich auch hier, daß mir kein einziger Satz als sachlich falsch vorgehalten und ich daher auch um keinerlei Beweisführung vom Gericht ersucht wurde (meine für alle Fälle ins Gericht mitgebrachten Beweismittel waren überhaupt nicht gefragt). So brauchte und konnte ich — dies nur als Beispiel — das Buch von Nahum Goldmann "Das Jüdische Paradox" (Europäische Verlagsanstalt, Köln - Frankfurt/M 1976) dem Gericht nicht unterbreiten, wo Nahum Goldmann auf Seite 180 ein ganzes Kapitel mit der von ihm formulierten Aussage geschrieben hat, "Wie man mit Geschichten erzählen Millionen verdient". Auf Seite 47**) des Urteils der Großen Strafkammer Bielefeld wird mir jedoch zum Strafdelikt zugerechnet, daß ich diese Formulierung von Nahum Goldmann zitiert und ihm auch deshalb abgesprochen habe, ein Vorbild für die Menschheit zu sein. Sollte sich der richterliche Strafvorwurf jedoch lediglich auf den Satz anschließend beziehen, "Sie (Nahum Goldmann und Chaim Weizmann, wie aus dem vorhergehenden Text der Publikation eindeutig hervorgeht) lediglich als Lügner zu bezeichnen, wäre freilich zu einfach", so sei an das Zitat von Nahum Goldmann auf Seite 27 links im Heft Nr. 15 erinnert, wo Nahum Goldmann genau das seinem Freund Chaim Weizmann vorgeworfen hatte. Ich habe nur den Text dieses Zitates wiederholt und auf Nahum Goldmann ausgedehnt. Weder hatte Chaim Weizmann dem Herrn Goldmann diesen Vorwurf übel genommen, noch der Staatsanwalt, als Nahum Goldmann dies im Langen-Müller Verlag veröffentlichte. Und Nahum Goldmann auf Grund seiner Veröffentlichungen kritisieren zu dürfen, kann ja wohl nicht strafbar sein, denn ein Personenkult ist im STGB nicht vermerkt.

Zwar wird im Urteil (S. 43) vermerkt, daß es nicht darum ginge, ob die Zitate richtig sind, sondern "um die eigenen Ausführungen des Verfassers, mit denen er kommentierend zu den angeführten Zitaten Stellung nimmt". Zwar wird auf gleicher Seite im Urteil anerkannt, "daß ein Teil der Druckschrift eine Auseinandersetzung mit geschichtlichen Vorgängen bezwecken mag und keinen strafrechtlich bedeutsamen Inhalt hat". — Doch auf Seite 47 des Urteils werden dem Autoren "die aufgeführten Zitate" strafrechtlich zur Last gelegt, weil sie "seine Haltung und die Zielrichtung seiner Ausführungen sehr deutlich zeigen, wobei auch besonders markant die von dem Verfasser mit Anführungszeichen und Ausrufezeichen versehenen Stellen sind".

Würde ich nunmehr jedoch weitere Beispiele dieser Art nennen, die mir das Gericht rügend als "Volksverhetzung" im Stil einer Anklage, aber ohne sachliche Begründung im einzelnen vorhält, so fürchte ich, daß — wie es schon einmal im Fall Thies Christophersen geschehen war — daraus eine "Wiederholungstat" mit einem neuen Strafverfahren konstruiert werden könnte. Nur aus diesem Grunde möchte ich darauf verzichten, das vollständige Urteil zu veröffentlichen.

Dennoch bleibt für die Analyse genug. Sie wird hier der Öffentlichkeit unterbreitet, um den Bundesbürger, vornehmlich den Publizisten und Wissenschaftler vor dem Risiko zu bewahren, den Schranken des Gerichtes künftig konfrontiert zu werden.

Zwar ist die Große Strafkammer nicht der Auffassung des Staatsanwaltes gefolgt, bereits die Veröffentlichung der Fotodokumente vom Schwimmbad und Theater im Stammlager Auschwitz sowie der Telefonadressen des Berliner Telefonbuches von 1941 unter der Rubrik "Jüdische" oder auch zahlreich angeführter Zitate anderer Autoren (von Ausnahmen abgesehen) zum Strafdelikt zu deklarieren, doch fallen sie auch ohne besondere Erwähnung in den "Sinngehalt der Druckschrift" und damit der verfügten Einziehung und Vernichtung anheim.

Obgleich von mir als Einziehungsbeteiligtem mehrfach mit Nachdruck darauf hingewiesen worden war, daß sich das Heft Nr. 15 nicht damit befaßt, was geschehen *ist*, sondern damit, was die Alliierten bis Kriegsende davon gewußt haben und z.T., was aus diesen und jenen beweiskräftig dargelegten Gründen nicht geschehen *sein konnte*, stellte das Landgericht alles unter den "Straftatbestand des Leugnens der systematischen Massenvernichtung".

Da wird zunächst der Begriff "Holocaust-Historiker" gerügt, obgleich er nichts anderes aussagt, als z.B. der Begriff "Kriegsschuldforscher", der also einen Historiker kennzeichnet, der sich auf ein Spezialthema konzentriert hat. Fällt man jedoch mit einem solchen Begriff in richterliche Ungnade, so kann — wie im hier beschriebenen Fall geschehen —, dem Beschuldigten kurzerhand unterstellt werden, er hätte behauptet, "die Holocaust-Historiker" hätten lediglich Behauptungen aufgestellt, *aber nichts* bewiesen. Zwar hatte der Beschuldigte zeitig genug in seinen Schriftsätzen besonders deutlich gemacht — weil ihm derartige Pauschalformulierungen bereits vom Staatsanwalt sowie der Beschlagnahmekammer vorgeworfen worden waren —, daß er als Wissenschaftler nirgendwo in seinen gesamten Publikationen auch nur annähernd ähnliche Pauschalformulierungen veröffentlicht hat, aber das muß wohl

**) Praktisch handelt es sich um Seite 7 der Urteilsbegründung, da 40 Seiten lediglich als Fotokopien der originalen Heftseiten zwischengefügt worden sind.

die Große Strafkammer auch überlesen haben.

Nächster Punkt: Was soll man sagen, wenn das Gericht formuliert, der Autor hätte "ohne jeden wissenschaftlichen Beleg angebliche Gründe" genannt, die eine systematische Vernichtung in solchem Ausmaß gar nicht zugelassen hätten, während in Wirklichkeit die konkreten Belege und Gründe für die jeweiligen Einzelaussagen genannt waren? Offensichtlich sind somit auch Einzelbelege dafür, was nicht geschehen sein konnte, als nicht existent anzusehen und die Folgerungen aus diesen Belegen, weil sie auf "Leugnen" hinauslaufen, strafbar. Man möge diese Feinheiten künftig beachten.

Dann ist vermerkt, daß "diese Tendenz, andere Darstellungen als die eigene in polemischer Form abzuqualifizieren, die gesamte Schrift durchzieht". Zwar ist unerfindlich, selbst wenn diese Behauptung stimmen sollte, was an diesem Vorwurf strafbar, volksverhetzend sein soll. Würde ich dieser Logik folgen, so müßte längst der Staatsanwalt gegen eine Fülle von Zeitungs- und Buchverlegern tätig geworden sein, weil sie seit Jahren am laufenden Band "diese Tendenz, andere Darstellungen als die eigene in polemischer Form abzuqualifizieren, die die gesamten Schriften durchzieht", handhaben. Mir ist jedoch bisher kein Fall bekannt, da sich ein Staatsanwalt dieserhalb der hier angesprochenen Mühe unterzogen hätte.

Doch abgesehen hiervon wird man seltsam berührt, wenn die mit dem Hinweis auf diesen Vorwurf nachfolgend ausgewählten Passagen des Heftes Nr. 15 im Urteil der Großen Strafkammer Bielefeld nicht in einem einzigen Fall eine Abqualifizierung eines Autoren, geschweige denn "in polemischer Form" enthalten. Als abschließendes Beispiel dieser angeblich strafbaren, weil polemischen Abqualifizierungen (die anderen angeführten Passagen sind analog gelagert) führt die Große Strafkammer die Sätze an:

"Als Schlußfolgerung bleibt: Tatsachen, wahrheitsgemäße Feststellungen von Tatsachen, sind offenbar nicht so wichtig. Wichtig bleibt allein 'der weite Blick', um ein gestecktes Ziel zu erreichen."

Wenn nachfolgend im Gerichtsurteil unterstellt wird, der beschuldigte Autor hätte sich in Verfolg der behaupteten "polemischen Abqualifizierungen anderer Darstellungen" des Begriffes "Hetzkampagne" bedient (im Urteilstext steht es in Anführungszeichen), so findet der Leser des Heftes Nr. 15 ein solches Wort an keiner Stelle. Aus den vorgenannten Gründen, eine "Wiederholungstat" durch Anführung der vom Gericht als Beleg für diese unterstellte "Hetzkampagne" zitierten Passagen des Heftes Nr. 15 zu vermeiden, bleibt nur festzustellen, daß eine historisch sachgerechte Lageschilderung auf diese Weise zum Strafdelikt erklärt wird. Würde Gleiches oder Annäherndes, sogar schärfer Formuliertes (möglicherweise mit anderem politischen Vorzeichen) im *Spiegel, Stern, Vorwärts,* in der *Welt*, der *Frankfurter Allgemeinen* oder anderen Massenblättern stehen, man denke auch an *Bild*, so wäre das alles gewiß durch Meinungs- und Pressefreiheit abgesegnet und hätte einen sachgerechten Platz in der öffentlichen Diskussion. Denn um mehr ginge es ja eigentlich nicht, als um das Recht eines Diskussionsbeitrages in einer die Meinungsfreiheit garantierenden Demokratie.

Und zur Sicherung dieses Rechtes, nicht etwa seiner Unterbindung, sind doch letztinstanzlich die Gerichte aufgerufen. Es wäre zu erwarten, daß sie auch in der "Holocaust"-Thematik dem Historiker zugestehen müßten, dort konkret von "Lügen", "gewaltsam oktroyierten Prämissen" und "Dokumentenfälschungen" zu sprechen, wo solche Vorhaltungen berechtigt und nachweisbar sind. Die Große Strafkammer Bielefeld negierte eine solche wissenschaftliche Freiheit und rechnete die soeben genannten Vokabeln den Strafdelikten zu. Damit ist eine sachgerechte Forschungsanalyse in Detailbereichen dieser Thematik kraft richterlichen Beschlusses unmöglich gemacht, während auf der anderen Seite jeder Lügner und Dokumentenfälscher, der sich dieser Thematik zu Lasten des deutschen Volkes bedient, rechtlich abgesegnetes Schußfeld hat.

Wir zitieren abschließend aus dem Urteil:

"Es ist seit langem in der Rechtsprechung anerkannt, daß durch Verbreitung von Druckschriften, in denen die systematische Judenvernichtung in der Zeit des Dritten Reiches bestritten wird, die Menschenwürde der in der Bundesrepublik lebenden Juden verletzt wird. Es gehört zu dem persönlichen Selbstverständnis der Juden in Deutschland, als zugehörig zu dieser durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere Verantwortlichkeit aller anderen besteht; die Achtung dieses Selbstverständnisses ist für jeden von ihnen geradezu eine Grundlage für ihr Leben in der Bundesrepublik. Wer jene Vorgänge zu leugnen versucht, spricht jedem einzelnen von ihnen diese persönliche Geltung ab, auf die sie Anspruch haben.

Die Druckschrift ist auch konkret geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Da es sich insoweit um ein 'potentielles Gefährdungsdelikt' handelt, ist der tatsächliche Eintritt einer solchen Störung nicht erforderlich.

Die Eignung der Schrift für eine solche Störung des öffentlichen Friedens folgt schon aus den bereits oben zitierten Passagen. Weiter ergibt sich aber aus dem Gesamtzusammenhang auch, daß der Leser dazu gebracht werden soll, die Ansichten des Autors zu übernehmen, da dieser immer wieder mehr oder weniger deutlich darauf hinweist, daß nur er zusammen mit einigen wenigen anderen Historikern um die korrekte Darstellung der Geschehnisse hinsichtlich der Judenvernichtung in Deutschland unter der nationalsozialistischen Herrschaft bemüht sei. Dieser Eindruck wird besonders bestärkt durch das auf Blatt 10 der Schrift wiedergegebene Photo, auf dem unter anderem der Verfasser selbst abgebildet und als 'ernsthafter historischer Forscher' bezeichnet ist, während wissenschaftliche Autoren, die zu anderen Ergebnissen kommen, in polemischer Form abqualifiziert werden.

Die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse sowie der Forschung und Wissenschaft steht der Einziehung von Druckschriften nicht entgegen. Wer die historische Tatsache der systematischen Judenvernichtung schlechthin leugnet, kann sich auf die Gewährleistung dieser Rechte nicht berufen. Das gilt zumindest dann, wenn dies in einer solch verletzenden Form, wie sie vom Verfasser der Schrift erfolgt ist, geschieht. ..."

ANFRAGE AN BUNDESJUSTIZMINISTER

851 Fürth, den 24.3.1984

Herrn Justizminister
Hans A. Engelhard
Heinemannstr. 6
5300 Bonn 2

Betrifft: Geplantes 21. Strafrechtsänderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Minister!

Nach Pressemeldungen bereiten Sie einen Gesetzesentwurf vor, wonach u.a. das "Leugnen und Verharmlosen des nationalsozialistischen Völkermords" als Offizialdelikt künftig verfolgt werden und mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafen geahndet werden soll.

Als ausgebildeter Historiker und Politiker frage ich Sie, ob Sie dieses Gesetz mit Ihrer Grundauffassung von Liberalismus vereinbaren können und ob Ihnen klar ist, welchen Schaden Sie damit dem deutschen Volk zufügen, dessen Nutzen zu mehren, Sie einen Amtseid geschworen haben....

Sie würden mit Ihrem Gesetz – ein einmaliger Vorgang in der Geschichte demokratischer Staaten – den Stand der Zeitgeschichtsforschung auf die Behauptungen aus der Zeit der Kriegspropaganda gegen Deutschland amtlich festschreiben, obwohl es bis heute noch kein wissenschaftlich abgesichertes Werk über diesen Bereich gibt. Da ich selbst seit Jahren als Fachmann an der bisher weitgehend unterbliebenen wissenschaftlichen Auswertung der vorhandenen Quellen und Akten im Bereich Konzentrationslager/Judenverfolgung arbeite, kann ich nur feststellen, daß die bisherigen Behauptungen über Art und Ausmaß der Judenvernichtung, insbesondere in Auschwitz, wissenschaftlich unhaltbar sind.

Entgegen Ihren Ansichten würde dieses Gesetz den Gegnern unseres Rechtsstaates und den Vertretern des Antisemitismus Möglichkeiten zu erfolgreicher Agitation geben. Mit Recht und aus gutem Grund haben die Väter des Grundgesetzes der Meinungsfreiheit einen hohen Rang eingeräumt. Das Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit sollte für Juristen wie Historiker gleichermaßen oberster Grundsatz ihres Handelns sein. Ihr Gesetz würde jedoch entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen unserer Verfassung den Wesensgehalt des Artikels 5 antasten, er geht aber auch sachlich von falschen Voraussetzungen aus.

Die ernstzunehmenden Historiker wissen heute, selbst das Institut für Zeitgeschichte als Vertreter der orthodoxen Geschichtsschreibung der Sieger macht hier keine Ausnahme, daß die Zahl von 6 Millionen ermordeten Juden eine reine Phantasiezahl*) ist, die nach Auswertung statistischer Unterlagen und nachprüfbaren Tatbeständen als maßlose Übertreibung einer antideutschen Kriegspropaganda angesehen werden muß. Auch wer hier das Argument einer moralischen Bewertung vorbringt, wonach die Zahlen für die Verurteilung des Vorgangs gleichgültig seien, muß sich fragen lassen, warum dann mit einer solchen Hartnäckigkeit eine reine Phantasiezahl aufrechterhalten wird.

Kritischer Nachprüfung halten die bisherigen Behauptungen in zentralen Fragen der Judenvernichtung nicht stand. Die Wannseekonferenz im Januar 1942 soll angeblich die Ausrottung der Juden beschlossen haben, obschon dies weder von den Teilnehmern noch durch einen offiziellen Aktenvorgang bestätigt wird. Da es bis heute keinen nachweisbaren Befehl für eine Judenvernichtung durch die Reichsregierung gibt, wird ohne klare Beweise behauptet, es sei damals eine Tarnsprache verwendet worden, wobei mit dem Wort Endlösung die Ausrottung der Juden gemeint gewesen sei. Wie verhält es sich dann aber mit dem Dokument PS-4025, einem Briefwechsel zwischen der Reichskanzlei und dem Reichsjustizminister im März/April 1942, nach dem Hitler die Endlösung der Judenfrage auf die Zeit nach dem Kriege aufgeschoben wissen wollte? In der gängigen Forschung ist dieses Dokument entweder überhaupt noch nicht bekannt oder nicht berücksichtigt. Wir kennen aber auch z.B. Anweisungen Himmlers an die KZ-Kommandanten, daß Sorge für eine bessere Versorgung und geringere Todeszahlen in den KZs zu tragen sei. Ziel war danach nicht die Vernichtung von Menschen, sondern die bestmögliche Verwertung der Arbeitskraft von Häftlingen. Die Behauptung von Gaskammern zum Zwecke der Massenvernichtung von Juden und anderen Häftlingen beruht allein auf Zeugenaussagen, die in sich widersprüchlich sind und denen andere Zeugenaussagen – auch von Juden – gegenüberstehen, die dies bestreiten. Irgendwelche Sachbeweise liegen nicht vor. Die deutsche Justiz hat es bis heute versäumt, ein Gutachten zu dieser Frage erstellen zu lassen, ein Versäumnis, das der Rechtspflege in unserem Lande kein gutes Zeugnis ausstellt. Wäre es da nicht auch die Aufgabe des Justizministers, sich für eine objektive wissenschaftliche Grundlagenforschung in diesem Bereich einzusetzen, damit die vielen ungeklärten Fragen dieses traurigen Kapitels deutscher Geschichte geklärt werden können und diese Aufgabe nicht allein Außenseitern oder gar entschiedenen Gegnern unserer Demokratie überlassen bleibt?

Schon aus diesen wenigen Hinweisen sollte deutlich werden,

---

*) Vor Veröffentlichung dieses Begriffes in einem Privatschreiben an den Herrn Bundesjustizminister haben wir uns juristisch dahingehend beraten lassen, daß die Publizierung dieses Begriffes in einer wissenschaftlichen Zeitschrift selbst unter Berücksichtigung der durch die genannten Bundesgerichtshofbeschlüsse neu ausgerichteten BRD-Rechtsprechung nicht strafbar sein kann; vorausgesetzt, daß Verfolgungsmaßnahmen nicht grundsätzlich geleugnet werden. – Hiermit wird ausdrücklich erklärt: solche Verfolgungsmaßnahmen hat es gegeben; sie sind zu bedauern und zu verurteilen! – Dennoch müssen Anlaß, Einzelheiten, Quantität und Qualität wissenschaftlich überprüfbar bleiben und in klaren Definitionen ausgedrückt werden dürfen, wie bei allen anderen historischen Tatbeständen ebenfalls. Im vorliegenden Fall insbesondere auch deshalb, weil u.a.

a) der Direktor des Instituts für Zeitgeschichte in München, Prof. Dr. Martin Broszat, am 3.5.1979 als Vereidigter Sachverständiger vor dem Schöffengericht in Frankfurt/M (AZ: 50 Js 12 828/79 919 Ls) die Zahl "6 Millionen" selbst als eine "symbolische Zahl" bezeichnet hatte (vergl. *Historische Tatsachen* Nr. 13, S. 39; – bis heute weder widerrufen, noch seitens der Staatsanwaltschaft beanstandet), was gleichbedeutend mit "Phantasiezahl" ist,

b) der Bundesjustizminister in seiner Antwort nach Fürth an diesem Begriff keinen Anstoß genommen, die Nennung eines erbetenen wissenschaftlichen Standardbuches zum Beleg für die Behauptung der "6 Millionen" versagt und auf die rechtshilfeersuchende Anfrage des Verlegers infolge seines Schweigens keine Bedenklichkeitswarnung für nötig befunden hat,

c) selbst das beabsichtigte 21. Strafrechtsänderungsgesetz nichts unter Strafandrohung stellt, was historisch erweislich ist.

daß die bisherigen Behauptungen über die Judenvernichtung nicht nur keine "offenkundigen Tatsachen" sind, sondern vielmehr durch weitergehende Zeitgeschichtsforschung zum großen Teil bereits als Kriegspropaganda erkannt sind. Ihr Gesetzesentwurf würde also den Forschungsstand der letzten Jahrzehnte außer acht lassen und die Darstellungen aus der Zeit der sog. schwarzen Propaganda gegen Deutschland für Gerichte, Universitäten und Öffentlichkeit verbindlich festschreiben.

Im Gegensatz zu Ihnen, Herr Justizminister, maßt sich die französische Justiz nicht an, ihren Historikern vorzuschreiben, was sie über Zeitgeschichte darzustellen haben und zu welchem Ergebnis ihre Nachforschungen kommen müssen, wenn sie nicht strafrechtlich verfolgt werden wollen. Ihre in Antwortbriefen verbreitete Darstellung, der Völkermord an Millionen Juden sei durch Akten und Quellen klar belegt, ist schlichtweg unwahr. Auch der Richter, der ein diesbezüglich umstrittenes BGH-Urteil 1979 gefällt hatte, konnte Anfragen nach konkreten Belegen nicht beantworten. Rein politische Urteile dieser Art sollten wir aber lieber totalitären Staaten überlassen.

Das Problem, das sich im Augenblick stellt, ist doch die Tatsache, daß die Einwände und Forschungsergebnisse politisch unabhängiger Historiker durch die bisherige Geschichtsschreibung, z.B. des IfZ, *) nicht entkräftet werden konnten. Professor Faurisson, zu dessen Werk der angesehene jüdische Wissenschaftler Chomsky aus den USA ein Vorwort geschrieben hat, wurde vom französischen Berufungsgericht im April 1983 in Paris entgegen dem Vorwurf der klagenden jüdischen Organisationen sorgfältige wissenschaftliche Arbeit bestätigt, wohingegen dem dortigen Komitee jüdischer Gruppen kein schlüssiger Beweis gelungen ist, daß es je Gaskammern zum Zwecke der Menschenvernichtung in der NS-Zeit gegeben hat. Auch jüdische Forscher wenden sich gelegentlich gegen die maßlosen Übertreibungen....

Ihr geplantes Gesetz paßt in einen totalitären Staat wie dem kommunistischen, wo der Stand der Geschichtsschreibung nach der jeweiligen Parteilinie festgeschrieben wird, aber es ist eines demokratischen Rechtsstaates unwürdig. Eine derartige Einengung der Geschichtswissenschaft hat es nicht einmal im Dritten Reich gegeben, wie kein geringerer als Professor Ritter bestätigt hat.

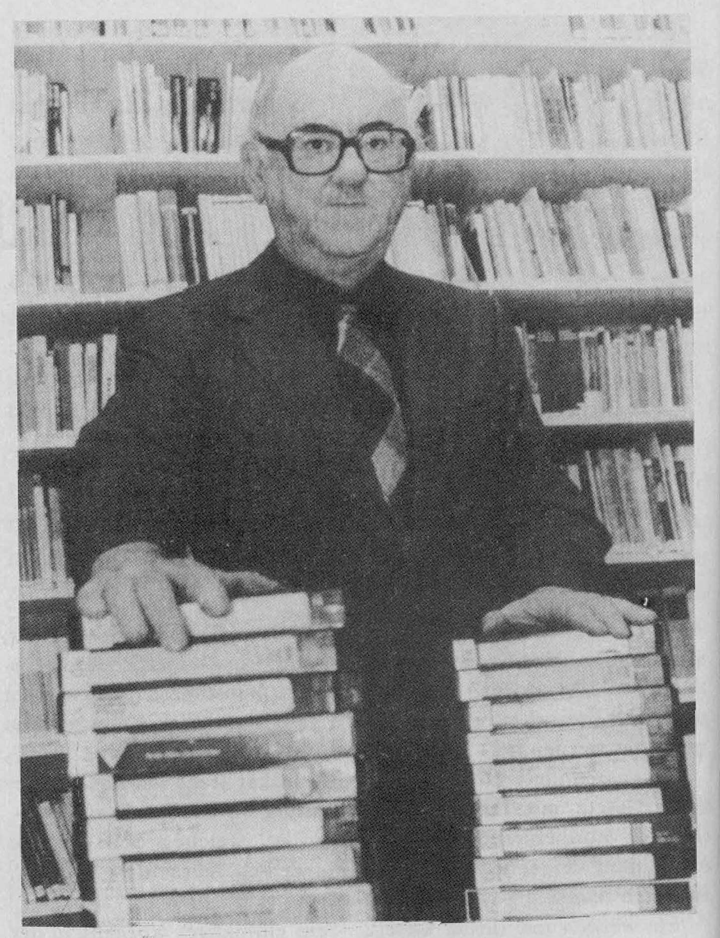
Ihr Gesetz geht jedoch auch politisch fehl, denn es würde eben nicht Rechtsextreme und deren Agitation erreichen, dafür genügen die bisherigen Strafgesetze vollauf, sondern würde gerade jene gesetzestreuen Staatsbürger der Demokratie entfremden, welche sich aus persönlichem Verantwortungsgefühl und aufgrund von Sachkenntnis gegen falsche Geschichtsdarstellungen wehren und der Meinung sind, es dürfe nicht Rechtsextremen überlassen bleiben, für die historische Wahrheit zu kämpfen.

Es bleibt im übrigen auch unerfindlich, warum das Zeigen eines Hakenkreuzes gefährlicher als das von Hammer und Sichel sein soll, eher trifft das Gegenteil zu, ist doch für den Nationalsozialismus nirgendwo in der Welt eine nennenswerte politische Machtgrundlage vorhanden, wohingegen der expansive Kommunismus eine leider allzu wirkliche Bedrohung unserer Demokratie darstellt.

Wenn Herr Galinski aus Berlin argumentiert, es sei für Juden unzumutbar, hier persönlich klagen zu müssen, dann sei er daran erinnert, daß Juden durch unsere Gerichte eindeutig gegen jegliche Beleidigung geschützt sind, wohingegen sich Deutsche eines solchen Schutzes nicht rühmen dürfen, weil beispielsweise deutsche Soldaten der Bundeswehr als bezahlte Mörder und Heimatvertriebene als Kettenhunde der Reaktion ungestraft beschimpft werden dürfen.

Ihr Gesetz verrät auch den ehernen juristischen Grundsatz, der

*) Institut für Zeitgeschichte in München, Leonrod-str. 43 – offizielles Institut, wenngleich es als "unabhängige Stiftung" firmiert



Bundesprüfstellenleiter Stefen, diesmal befaßt mit Pornografie: bereits über 450 Video-Kassetten auf dem Index. Seine jahrelange Tätigkeit auf diesem Gebiet ist frappierend, wie man sich bei jedem Gang durch Kioske, Zeitschriftenläden und Videotheken überzeugen kann.

in demokratischen Staaten bisher Gültigkeit hatte, wonach niemand schuldig gesprochen werden kann, ehe ihm seine Tat nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist. Genau dies aber kann kein Fachmann von dem genannten Bereich der Zeitgeschichte ernsthaft behaupten.

Könnten deutsche Gerichte nicht einmal statt dessen folgendes Urteil fällen:

"Menschen deutscher Abstammung haben auf Grund ihres Persönlichkeitswertes in der Bundesrepublik Anspruch auf Anerkennung des Verfolgungsschicksals der Deutschen seit dem Versailler Frieden 1919, während des Zweiten Weltkrieges, insbesondere in bezug auf den zivilen Bombenkrieg und die Massenaustreibung aus den deutschen Ostprovinzen, die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen und in bezug auf die Rachejustiz nach 1945. Wer die Deutschenmorde aus dieser Zeit leugnet oder verharmlost, beleidigt jeden einzelnen von ihnen und kann sich hierbei nicht auf das Grundrecht der freien Meinung berufen. Betroffen sind durch solche Äußerungen auch erst nach 1945 geborene Personen, wenn sie als Reichs- oder Auslandsdeutsche in jener Zeit verfolgt worden wären."

Im Namen und Auftrag der Mitglieder und der Vorstandschaft des Arbeitskreises für Zeitgeschichte und Politik bitte ich Sie dringend, im Interesse des deutschen Volkes und seines Ansehens in der Welt die Widerlegung falscher zeitgeschichtlicher Anklagen gegen Deutschland durch unabhängige Forschung nicht zu behindern und dieses unheilvolle Gesetz unverzüglich zurückzuziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Hans-Jürgen Witzsch
Studiendirektor

HERRN BUNDESJUSTIZMINISTER

8510 Fürth, 15.5.1984

Herrn Justizminister
Hans A. Engelhard
Heinemannstr. 6
5300 Bonn

Betrifft: Geplantes 21. Strafrechtsänderungsgesetz
hier: 4021 - 2 - 2 - 23 110/84

Sehr geehrter Herr Justizminister!

Von Justizamtsrat a.D. Weinlein, dem Fürther Kreisvorsitzenden des Beamtenbundes — mir seit langem persönlich bekannt — erhielt ich Kenntnis von Ihrem Antwortschreiben auf den massiven Protest des hiesigen Beamtenbundvertreters gegen Ihr geplantes 21. Strafrechtsänderungsgesetz.

Die Antwort Ihres Mitarbeiters Fieberg läßt erkennen, daß man in Ihrem Haus die Problematik des geplanten "Maulkorbgesetzes" für Zeitgeschichte offenkundig hartnäckig übersieht und von den sachlichen Einwänden vieler Historiker gegen bisherige Darstellungen über die NS-Zeit, wie sie aus der Sicht des Siegers entstanden waren, keine Kenntnis nehmen will. In ähnlicher Weise wurde bereits früher von der sozialliberalen Regierung versucht, aus politischen Rücksichten mit den deutsch-polnischen Schulbuchempfehlungen die Übernahme des polnischen Geschichtsbildes durchzusetzen, obschon deren geschichtsfälscherischer Charakter jedem Historiker klar sein mußte, womit erstmals in der Geschichte unserer Nation eine frei gewählte deutsche Regierung Geschichtsfälschung zu Gunsten eines fremden Volkes betrieb.

Gegen die Ausführungen Ihres Referenten in obigem Schreiben sind folgende Einwände zu erheben:

Ihre Behauptung Nr. 1:

Nationalsozialistische Völkermordhandlungen seien vor deutschen Gerichten in zahlreichen Strafverfahren geprüft worden, deren Urteile auf Dokumenten, Zeugenaussagen sowie gutachterlichen Stellungnahmen beruhten.

Einwand Nr. 1:

a)

Die von deutschen Gerichten durchgeführten Strafverfahren hatten die Aufgabe, die persönliche Schuld Einzelner hinsichtlich strafbarer Handlungen während der NS-Zeit festzustellen und diese abzuurteilen. Die Strafverfahren dienten jedoch nicht der Aufgabe, bestimmte historische Vorgänge insgesamt zu überprüfen und die Richtigkeit politisch motivierter Behauptungen festzustellen. Die bisher bekannten Dokumente erlauben es nicht, daraus den Schluß zu ziehen, die Ausrottung der Juden im NS-Machtbereich sei unbezweifelbar die Absicht der damaligen Reichsregierung gewesen und auch tatsächlich durchgeführt worden. Bisher unwidersprochen blieb die Feststellung des Historikers Irving, es gebe keinen Beweis, daß Hitler die Tötung auch nur eines einzigen Juden aus rassischen Gründen angeordnet habe.

b)

Die Zeugenaussagen zu den Vorgängen über die behauptete Judenvernichtung in Gaskammern sind größtenteils so widersprüchlich, daß sie schon allein deshalb hätten kritisch überprüft werden müssen. Dies hätte spätestens dann geschehen müssen, als bekannt wurde, daß im Altreich keine Gaskammern in Betrieb waren, obschon dies in beeideten Aussagen, namentlich über Dachau, behauptet worden war.

Es ist bekannt, daß es sog. Berufszeugen gibt, deren Falschaussagen schon manchen Angeklagten zum Verhängnis wurden, und daß Belastungszeugen aus aller Welt ohne Rücksicht auf Kosten und Glaubwürdigkeit vorgeladen werden, worüber der jüdische Schriftsteller Burg als Sachkundiger markante Aufschlüsse gegeben hat. Ebenso bekannt ist, unter welchem Druck jene jüdischen Zeugen stehen, die entlastende Aussagen zu Gunsten von NS-Angeklagten vorbringen. Es ist im übrigen kein Fall bekannt geworden, daß uneidliche Falschaussagen und Meineide — in NS-Verfahren zu Lasten von Angeklagten vorgetragen — je bestraft wurden, womit auch jedes Risiko einer Falschaussage entfällt. Die Naivität deutscher Gerichte ist unverkennbar, wenn Zeugen aus dem kommunistischen Machtbereich ernst genommen werden, obschon jedem Juristen klar sein muß, welche Folgen entlastende Aussagen für einen Zeugen aus dem totalitären östlichen Zwangssystem nach seiner Rückkehr haben. Verschiedene Fehlurteile durch falsche Zeugenaussagen, welche Angeklagte teilweise jahrelang unschuldig ins Gefängnis brachten, sind bekannt geworden.

c)

Die gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen haben infolgedessen nur einen bedingten Wert. Dabei ist zu beachten, daß durch die jahrzehntelange Aktensperre eine um Wahrheit bemühte Forschung behindert war, weshalb ihr die Vorläufigkeit und Unvollständigkeit ihrer Ergebnisse klar sein mußte. Es fällt auf, daß die offiziellen Sachverständigen in ihren Gutachten von den neuen Forschungsergebnissen kaum Kenntnis nehmen. Gerade in den Bereichen Kriegsursachen und Judenverfolgung ist eine Vorabverurteilung der NS-Zeit auch heute noch üblich. Zudem ist festzustellen, daß eben auch Richter und Staatsanwälte ohne ausreichende fachliche Kenntnis quellenkritischer Methoden der Geschichtswissenschaft ein einseitiges Bild der damaligen Zeit entwerfen und danach ihre Urteile fällen, weil ihnen abweichende Lehrmeinungen und Forschungsergebnisse durch eine weitgehend eingehaltene Informationsblockade der Massenmedien in Deutschland meist unbekannt bleiben. So z.B. über den Bau einer Gaskammer in Dachau nach dem Kriege, die Fälschungen im Tagebuch der Anne Frank sowie die Geschichtsfälschungen der angeblichen Gespräche Rauschnings mit Hitler, um nur einiges zu nennen.

Abweichende Lehrmeinungen, welche die NS-Zeit entscheidend entlasten, werden von den Massenmedien, so begründet sie auch sein mögen, in der Regel der Öffentlichkeit unterschlagen und nach Möglichkeit in die neonazistische oder rechtsradikale Ecke verwiesen. Dies trifft seinerzeitige Anhänger und Gegner der NS-Zeit gleichermaßen und führt manchmal zu Grotesken, daß KZ-Häftlinge als ehemalige Opfer der NS-Verfolgung heute wiederum abgelehnt und verfolgt werden, wenn sie die NS-Zeit vor maßlosen Übertreibungen in Schutz nehmen. Wenn sich bedeutende Vertreter abweichender Lehrmeinungen nicht mehr totschweigen lassen und zu sog. Expertenrunden eingeladen werden, wohl um der Außenwelt eine scheinbar offene Diskussion

vorzuspiegeln, dann geschieht das, was in der letzten Holocaust-Diskussion deutlich wurde, als man den Vertreter abweichender Lehrmeinungen, den englischen Historiker Irving, in flegelhafter Weise angriff und beleidigte, ohne daß es dem Gesprächsleiter Gerd Ruge *in den Sinn kam, ihm ein Mindestmaß an Fairneß* zu sichern. Um die Gefahr auszuschließen, Millionen Zuschauer könnten erkennen, auf welch fragwürdiger Grundlage das Geschichtsbild der sog. Experten stand, ließ man ihn nur bruchstückhaft zu Wort kommen und schnitt ihm das Gespräch ab.

Unberücksichtigt bleibt der Ausgangspunkt des sog. Nürnberger Geschichtsbildes, das im IMT-Verfahren**) entwickelt wurde. Der Prozeß wurde nach angelsächsischem Recht geführt, d.h. die Anklage hatte nicht die Aufgabe, an einer objektiven Wahrheitfindung interessiert zu sein – die politische Funktion des Prozesses einmal außer acht gelassen –, wobei über die unterschiedliche Rechtsauffassung hinaus die Verteidigung massiv behindert wurde und Zeugen in teilweise extremer Weise unter Druck gesetzt wurden.

Auf solcher Grundlage und unter diesen Voraussetzungen sind viele Urteile in NS-Verfahren *als fragwürdige historische Quelle* zu betrachten, was nicht im Widerspruch damit steht, daß viele Richter um Wahrheitsfindung und gerechte Urteile bemüht waren. Derartige Urteile aber werden dann von den offiziellen Gutachtern wiederum als Beweis für die Richtigkeit neuerlicher Gutachten angeführt.

Aufgrund eigener Erfahrung in mehrjährigen Gerichtsverfahren weiß ich, welche Unkenntnis über den Stand der Zeitgeschichtsforschung bei den meisten Richtern und offiziell damit befaßten Stellen besteht, wo man sich auf Gutachten des IfZ *) bezieht, auch wenn sie noch so fragwürdig und offenkundig falsch sind, ja sogar dann, wenn ihre Aussagen den persönlichen Erfahrungen von Hunderttausenden deutscher Betroffener entgegenstehen.

Im Kernbereich Ihres geplanten Gesetzes steht die Behauptung, es sei auf Befehl der NS-Regierung ein millionenfacher Mord an Juden in Gaskammern durchgeführt worden. Für die Leichtfertigkeit Ihres Gesetzesvorhabens ist die Tatsache bezeichnend, daß diese Behauptung damit zu einem offiziellen Dogma erhoben werden soll, obwohl bis heute kein einziges Gutachten durch die deutsche Justiz erstellt wurde, ob, wann, wo und wie überhaupt ein derartiges gigantisches Verbrechen in Gaskammern hätte durchgeführt werden können. Physikalisch unmögliche Angaben in Zeugenaussagen – Sachbeweise dazu liegen nicht vor – wurden ohne Widerspruch von deutschen Gerichten in NS-Verfahren wie im Auschwitz-Prozeß von Frankfurt hingenommen, obschon die Justiz sonst bereits in vergleichsweise geringfügigen Fällen mit Sorgfalt nachweist, daß z.B. ein Messerstich in einem Totschlagsverfahren niemals so geführt werden konnte, wie ein Zeuge behauptete. Die Forschungsergebnisse des französischen Professors Faurisson, der nach langjährigem sorgfältigem Studium aller greifbaren Unterlagen zu dieser Frage zum Ergebnis kam, daß es nirgendwo im Machtbereich des NS-Staates jemals Gaskammern zum Zwecke der Menschenvernichtung gegeben hat, werden nicht zur Kenntnis genommen und, indem man sie kurzerhand als rechtsextrem disqualifiziert, glaubt man sich der Mühe entheben zu können, diese Forschungsergebnisse sorgfältig zu prüfen.

Dies verwundert allerdings nicht, wenn man bedenkt, daß die deutsche Justiz in Spitzenstellungen bis heute ohne klaren Widerspruch hingenommen hat, daß nach dem Kriege fundamentale abendländische Rechtsgrundsätze wie nulla poena sine lege und nulla poena sine crimen laufend verletzt wurden und sie zum Handlanger einer einseitigen Strafverfolgung durch die NS-Verfahren degradiert wurde, da ihr die Strafverfolgung von alliierten Verbrechen an Deutschen untersagt wurde.

Ihre Behauptung Nr. 2:

Historische Tatsachen gäben den deutsch-jüdischen Beziehungen eine im Verhältnis zu anderen Völkern einmalige Prägung, die es erlaubten, der jüdischen Bevölkerung bei uns ein besonderes Schutzbedürfnis zuzuerkennen.

Einwand Nr. 2:

Zunächst stellte das Grundgesetz ohne Wenn und Aber fest, daß vor dem Gesetz alle Bürger gleich sind. Eine besondere Rechtsstellung von Juden vor Deutschen ist demnach grundgesetzwidrig. Lediglich in einem totalitären Staat sind derartige Selbstverständlichkeiten nicht gegeben, denn dort sind, wie Orwell persifliert, zwar alle vor dem Gesetz gleich, aber einige sind gleicher. Folgte man Ihrer Auffassung eines besonderen deutsch-jüdischen Verhältnisses, dann müßte es aufgrund der alliierten Kriegsverbrechen in Ost und West auch umgekehrt eine Vielzahl derartiger besonderer Verhältnisse uns gegenüber geben. Es ist bis jetzt nicht bekannt, daß die tschechische Regierung wegen des an Sudetendeutschen nach Kriegsende verübten Völkermords und der millionenfachen Vertreibung, denen kein vergleichbares Verbrechen der deutschen Seite früher gegenübersteht, je von einem in diesem Sinne besonderen tschechisch-deutschen Verhältnis gesprochen hätte.

Ihre Behauptung Nr. 3:

Das Gesetz richte sich nur gegen jene, *die historisch erwiesene* Völkermordhandlungen, die in Wahrheit unbezweifelbar vorgenommen worden sind, billigen oder sie leugnen.

Einwand Nr. 3:

Wer hat denn festgestellt und wo ist denn nachzulesen, wobei eine einwandfreie historische Beweisführung beachtet wurde, daß bestimmte Völkermordhandlungen in Wahrheit unbezweifelbar vorgenommen wurden, wenn die wissenschaftliche Erforschung dieses Themenbereichs, zumindest von den offiziellen Stellen wäre dies zu sagen, beim Stand der Siegerpropaganda von 1945 und des IMT von 1946 stehengeblieben ist, wohingegen abweichende Forschungsergebnisse unabhängiger Historiker unberücksichtigt geblieben sind. Nennen Sie der Öffentlichkeit bitte ein einziges historisches Werk, das ihrer Meinung nach diesen Ansprüchen gerecht wird.

Ihre Behauptung Nr. 4:

Das Gesetzesvorhaben bedrohe weder die Meinungsfreiheit noch die Möglichkeit weiterer historischer Forschungen.

Einwand Nr. 4:

Hier muß die Frage erlaubt sein, ob Ihr Referent diese Aussage *bei klarem Verstande* geschrieben hat, denn wenn eine bestimmte historische Aussage bei Gerichten als verbindlich erklärt wird – millionenfacher Judenmord usw. –, dann kann doch von Meinungsfreiheit nicht mehr die Rede sein, wenn gleichzeitig abweichende Auffassungen strafrechtlich verfolgt werden sollen. Doch Ihr Gesetzesentwurf geht ja noch weiter, indem er Verharmlosung dieser NS-Verbrechen unter Strafe stellen will, d.h. jeder Wissenschaftler und Staatsbürger, der in den letzten Jahren in einzelnen Bereichen der Zeitgeschichte die Greuelpropaganda der Sieger durch exakte Forschungen widerlegt hat, wäre im Gefängnis gelandet, wenn es Ihr Gesetz damals bereits gegeben hätte. Auf einen derartigen Unsinn ist nicht einmal die Politik der Umerziehung der Sieger vor Gründung der Bundesrepublik verfallen.

Wenn wissenschaftliche Forschungen zu anderen als heute behaupteten Ergebnissen kommen, namentlich im Tabubereich Judenverfolgung, dann werden sie bereits jetzt – so bei Dr. Stäglichs wissenschaftlichem Werk "Der Auschwitz-Mythos" – kurzerhand als nicht wissenschaftlich abgetan, ohne daß man sich sachlich mit den Ausführungen des Verfassers auseinandersetzte,

**) IMT = "Internationales Militärtribunal", in Wirklichkeit = Alliiertes tagte 1945/1946 zur Aburteilung der "Hauptkriegsverbrecher"

wobei dem Autor obendrein noch sein wissenschaftlicher Grad aberkannt werden soll unter Berufung auf ein diesbezüglich noch gültiges NS-Gesetz; Vorgänge, die eindeutige Parallelen in der NS-Zeit haben, wo wir sie zu Recht verurteilen.

Herr Minister, Sie sollten vorsichtshalber auch einmal beim Bundesverfassungsgericht nachfragen, ehe Sie ein Gesetz durchpeitschen wollen, das so eindeutig unserem Grundgesetz widerspricht. Sollte Ihnen der vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Grundsatz nicht bekannt sein – von jedem einsichtigen Staatsbürger als Selbstverständlichkeit bejaht –, wonach der Kampf der Meinungen das Lebenselement der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und für sie schlechthin konstituierend sei?

Ziehen sie Ihr Gesetzesvorhaben zurück, ehe Sie sich vom Bundesverfassungsgericht eines Besseren belehren lassen müssen, und vermeiden Sie es in Zukunft, mit derartigen widersinnigen und absurden Begründungen ein Gesetzesvorhaben zu verteidigen, das von jedem überzeugten Demokraten – gleich welcher politischen Richtung – nur mit Empörung zurückgewiesen werden kann.

Im übrigen ist Metternich schon seit weit über 100 Jahren tot und Galinski eignet sich gewiß nicht zu seinem Nachfolger.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-Jürgen Witzsch
Studiendirektor

Nach begründeter Anmahnung kam eine Antwort aus Bonn, die (sinngemäß wiedergegeben) sich auf die Mitteilung beschränkte, daß die Strafprozeßurteile der letzten 30 Jahre die historische Wahrheit ermittelt hätten und es fruchtlos sei, mit Leuten zu korrespondieren, die die dortigen Feststellungen negierten.

Fragwürdige Prozeßgrundlagen (einseitige Strafverfolgung, keine Meineidhaftung für ausländische Zeugen in NSG-Verfahren, weitgehend fehlende Dokumente, unkritische Übernahme von Fotokopien unbeglaubigter Abschriften von nie gesuchten oder gefundenen Originalen, ungeprüfte Übernahme zweifelhafter Sachgutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Übernahme selbst technisch-naturwissenschaftlicher Unmöglichkeiten in Zeugenaussagen, verweigerte Überprüfung wesentlicher technischer Zusammenhänge, Unzugänglichkeit unveränderter Tatorte, die in das Belieben der Gerichte gestellte Einstufung von Aussagen in "glaubwürdig" oder "unglaubwürdig", die meist zu ungunsten von Angeklagten erfolgte usw.), dazu eine fachunkundige Justiz*), scheinen nach dem Schreiben des Bundesjustizministeriums nicht zu existieren und hätten somit offenbar die Geschichtswissenschaft nicht zu tangieren. Auf diese Weise "vereinfacht" das Bundesjustizministerium den Problemkomplex und entzieht sich sämtlichen wissenschaftlichen Einwänden. Mit derlei Sprüchen wird das Herrschaftsinstrument der politischen Justiz ausgedehnt zur Einschränkung bzw. Aufhebung der Meinungs-, Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit. Dieser Eindruck drängt sich jedenfalls auf. Doch zum Glück soll es ja anders sein. (Siehe eingerahmte Ausführungen, rechte Spalte Seite 34)

*) Vergl. Seite 26, linke Spalte "dilettierende Historiker in Robe"?

ERNEUTE ANFRAGE IN BONN

Herrn Bundesjustizminister
Hans A. Engelhard
Heinemannstr. 6
5300 Bonn 2

4973 Vlotho/Weser
den 20. Juli 1984

Betrifft Schriftwechsel des Studiendirektors Hans-Jürgen Witzsch mit Ihnen vom 24.3.84 + 15.5.1984

Sehr geehrter Herr Bundesjustizminister!

Als Wissenschaftler, Autor zahlreicher historischer Bücher und Abhandlungen sowie als Verleger unterbreite ich Ihnen heute noch einmal in gedruckter Form die beiden Briefe des Herrn H.J. Witzsch aus Fürth in bezug auf das von Ihnen bereits seit längerer Zeit immer wieder ins Gespräch gebrachte 21. Strafrechtsänderungsgesetz.

Wie Sie meinen persönlichen Veröffentlichungen entnehmen können, die Ihnen vorliegen, können Sie ersehen, daß ich mich angesichts der Hektik der Strafverfolgungsbehörden in den vergangenen Jahren, wissenschaftlich-historische Detailanalysen kriminalistisch zu verfolgen, bemüht habe, meine Publikationen vor Drucklegung durch jeweils zwei Rechtsanwälte dahingehend überprüfen zu lassen, ob irgendwelche Strafgesetze oder Richtersprüche verletzt worden sein könnten.

Wie sich aber mittlerweile herausstellt, scheint selbst das nicht mehr genug zu sein. Eine Schrift von mir wurde trotz der Tatsache beschlagnahmt, daß ich sie vorher durch zwei Juristen habe überprüfen lassen, damit ja keine Verstöße gegen irgendwelche Paragraphen vorliegen können. Das Ergebnis ist zur Zeit ein langwieriges Justizverfahren. Es handelt sich um das Heft Nr. 15 meiner wissenschaftlichen Schriftenreihe *"Historische Tatsachen"* mit dem Titel "Kenntnismängel der Alliierten", in dem ich in wissenschaftlicher Gründlichkeit unter Verwertung aller wesentlichen neuen in- und ausländischen Veröffentlichungen nachgewiesen habe, daß die Alliierten bis zum Kriegsende vom sogenannten "Holocaust" – dem Massenmord an Millionen Juden – nichts gewußt haben und das, was während des Krieges in ihren Zeitungen darüber stand, selbst nicht geglaubt und daraufhin auch nichts veranlaßt haben.

Doch dies nur vorweg.

Herr Studiendirektor Hans-Jürgen Witzsch hat mir die Korrespondenz mit Ihnen zur Verfügung gestellt. Ich sehe seine beiden Briefe an Sie für so wesentlich an, daß ich diese Briefe veröffentlichen möchte. Herr Witzsch hat eingewilligt und sich juristisch dahingehend beraten lassen, daß vom juristischen Standpunkt aus einer Veröffentlichung nichts im Wege steht.

Um jedoch nicht noch einmal mir von Rechtsanwälten bestätigen zu lassen, daß keinerlei Strafnormen verletzt seien, während anschließend die Staatsanwaltschaft dennoch ein Straf- und Einziehungsverfahren eröffnet und Richter dem zustimmen, möchte ich in bezug auf diese beiden o.g. Schreiben unmittelbar bei Ihnen anfragen,

a) ob eine Veröffentlichung dieser beiden Briefe gegenwärtig strafbar ist,

b) ob eine Veröffentlichung dieser beiden Briefe strafbar ist, wenn kurz vor Publizierung Ihr beantragtes 21. Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten sein sollte.

Ihre Entscheidung in dieser Frage wird viele Zweifel ausräumen, die heute jeder unabhängige Historiker hegt. Daher bitte ich unbedingt um eine Antwort, die für Publizisten wie für die Richter von bleibender Bedeutung sein dürfte.

Mit rechtsstaatlichen Empfehlungen
Dipl.Pol. Udo Walendy

SEINE ANTWORT WAR SCHWEIGEN

Auf mein rechtshilfeersuchendes Schreiben vom 20. Juli 1984 hat sich Bundesminister Engelhard weder veranlaßt gesehen, persönlich zu antworten noch durch einen sachkundigen Mitarbeiter seines Hauses reagieren zu lassen. Meine an ihn gerichteten Fragen waren klar, kurz und angesichts der angekündigten Strafrechtsänderungsabsicht für die Bürger, Historiker und Publizisten unseres Landes von erheblicher Bedeutung.

Die einzige Folgerung, die für mich als Historiker und Verleger aus diesem Schweigen zu ziehen bleibt, ist die Erkenntnis, daß der Herr Bundesjustizminister Engelhard in Wirklichkeit gerade die historische Forschung in dem genannten Fragenkomplex – grundgesetzwidrig! – bekämpfen will, dies jedoch der Öffentlichkeit gegenüber zu vernebeln sucht. Das heißt nichts anderes, als daß er die 1945 einem wehrlosen Volk aufgezwungenen Dogmen über seine Schuld und die ihm angelasteten Massenverbrechen vor konkreten wissenschaftlichen Untersuchungen mit den Mitteln des Strafrechts abschirmen und daher dauerhaft verankern will. Die ständig zitierte Behauptung, die seit 1945 unablässig vorgetragenen Beschuldigungen seien "offenkundig und daher eines Beweises nicht mehr bedürftig" verdeutlichen seit langem, daß amtlicherseits konkrete wissenschaftliche Untersuchungen nicht nur nicht veranlaßt, sondern abgeblockt werden. Mit Methoden politischer Prozesse und deren Ergebnissen kann sich nun einmal die Geschichtswissenschaft nicht zufrieden geben. Von einem Bundesjustizminister ist zu erwarten, daß auch e r dies einsieht. Diese ganze Art und Weise der versuchten Kriminalisierung historisch-wissenschaftlicher Forschung zielt eindeutig gegen die Wahrnehmung unseres Selbstbestimmungsrechtes, gegen jene Freiheiten, auf die ein Volk Anspruch hat. Niemals in der menschlichen Geschichte hat sich ein souveränes Volk seine eigene Vergangenheit von fremden Mächten schreiben oder gar diktieren lassen! Wer solches dem deutschen Volk zumutet, handelt gewissenlos und ist als politischer Verantwortungsträger fehl am Platze.

Das zwielichtige Verhalten des Herrn Bundesjustizministers Engelhard, das sowohl in seinem Schweigen zu meiner Anfrage als auch in seinen übrigen öffentlichen Stellungnahmen zum Sachkomplex seines 21. Strafrechtsänderungsgesetzes zum Ausdruck kommt, kann unter rechtsstaatlichen Verhältnissen nicht zu Lasten der von ihm vorsätzlich oder fahrlässig düpierten Geschichtsforscher und Publizisten ausgelegt werden.

Mir bleibt daher nur übrig, **ihn auf seine nachfolgend besonders eingerahmten Ausführungen festzulegen**, die er in der Fernseh-Report-Sendung des Südwestfunks am 17. Juli 1984 um 21 Uhr zur Frage der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit gemacht hat:

"Moser: Wie soll ein solches Gesetz in der Praxis funktionieren? Wenn etwa jemand behauptet, es seien nur zwei Millionen oder auch nur eine Million Juden ermordet worden, soll der nun bestraft werden?

Engelhard: Es wird wohl niemand ohne eine besondere Absicht eine Schrift dieses Inhalts veröffentlichen. Davon ist auszugehen. Und es wird dann Sache des Gerichts sein, Überlegungen dahin anzustellen, ob der Tatbestand, so wie vorgesehen, durch diese Schrift erfüllt ist, nämlich ob damit eine Gewalt- und Willkürherrschaft des Nationalsozialismus verharmlost werden soll.

Moser: Wenn einer leugnet, daß es Gaskammern gegeben hat, ab ins Gefängnis?

Engelhard: Es gilt hier ganz sicherlich das gleiche, und es gibt Schriften, die ganz eindeutig in der Absicht der Verharmlosung des Regimes nicht der offensiven Verherrlichung, sondern jenen Umweg, den ich vorhin kurz geschildert habe, die Dinge einzunebeln und im Sinne einer nachträglichen nationalsozialistischen Werbung doch einen sehr wesentlichen Beitrag zu leisten.*) Auf solche Schriften wird ganz sicherlich dieses vorgesehene Gesetz Anwendung zu finden haben.

Moser: Und was ist mit Hochschulprofessoren, wie etwa dem Erlanger Historiker Hellmut Diwald? Diwald hat ja behauptet, das, was in Auschwitz geschehen ist, sei in – so seine wörtliche Einlassung – 'zentralen Fragen immer noch ungeklärt'. Hätte Diwald sich damit straffällig gemacht wenn das geplante Gesetz schon damals vorhanden gewesen wäre?

Engelhard: Wir haben ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen, daß alle Schriften, die der staatsbürgerlichen Aufklärung dienen, die der Forschung dienen, die der Wissenschaft dienen, davon nicht erfaßt werden. Allerdings hier ist nach unserer Verfassung der Wissenschaft ein breiter Raum eingeräumt, der allerdings nicht von der Treue zur Verfassung entbindet.

Ansonsten aber kann es, wie die Gegner dieses Gesetzes und auch in vielen Zuschriften an mich uns glauben machen möchten, natürlich überhaupt nicht der Sinn unserer Gesetzgebung sein, die Wissenschaft in irgendeiner Weise einzuschränken.

Moser: Also ein Historiker kann über die sogenannte Endlösung der Judenfrage behaupten, was er will. Es muß nicht stimmen, Hauptsache er ist Historiker. Ist das so richtig?

Engelhard: Es gibt überhaupt keinen Bereich, der der wissenschaftlichen Erörterung entzogen wäre und der wissenschaftlichen Forschung.

Moser: Nun wollen Sie ja nicht das Billigen und Leugnen des Völkermordes an den europäischen Juden unter Strafe stellen, sondern auch Völkermordhandlungen an deutschen Nicht-Juden.

*) Bei diesem Satz haben wir besondere Sorgfalt walten lassen, ihn orginalgetreu wiederzugeben.

Soll denn künftig bestraft werden, wer etwa leugnet oder billigt, daß Karl der Große im Jahre 782 in Verden an der Aller tausende von Sachsen hat hinschlachten lassen?

Engelhard: Das wird, außer in der historischen Forschung, heute wohl niemand**) mehr bewegen. Nein, es steht**) im Vordergrund die Völkermordhandlungen des Nationalsozialismus. Dies steht im Mittelpunkt und dies ist das Wichtigste, und es kann nicht richtig sein, daß jüdische Mitbürger nach unserem geltenden Recht, wenn sie in dieser Weise herabgesetzt werden, zwar Recht bekommen, aber zunächst einmal einen Strafantrag wegen Beleidigung stellen müssen. Nein, dies muß schon von Amts wegen verfolgt werden. Es bestand nun der Plan, alle Völkermordhandlungen in der Vergangenheit und in der Gegenwart rund um unseren Erdball zu erfassen. Und das, in der Tat, hätte natürlich die gerichtliche Praxis völlig überfordert.

Moser: Aber was gibt es an Völkermordhandlungen an Deutschen? Was haben Sie da im Auge?

Engelhard: Es gibt die Behauptung, daß Völkermordhandlungen nach dem Kriege auch an Deutschen bei der Vertreibung und anderen Vorgängen begangen worden sind. Ich sehe aber in der Praxis dies nicht als den großen Streitpunkt an, weil ja erfreulicherweise in unserem Lande noch niemals jemand mit einer Schrift hervorgetreten ist, die derartige Grausamkeiten, die an Deutschen begangen wurden, in Abrede stellt oder in irgendeiner Weise zu verharmlosen sucht.

Moderation Dr. Franz Alt

Wenn sich schon der zuständige Minister etwas schwer tut, das Anti-Nazismusgesetz zu erklären, um wieviel schwerer wird es dann wohl für die Richter sein, es anzuwenden?"

UN U.N
Postfach 400215
4630 Bochum 4.

Dokumente zum Zeitgeschehen

UN 8/84, Seite 2

Diese Postkarte ist im „freien Berlin" verboten!

Zum 90. Geburtstag des trotz menschenunwürdiger Isolierhaft unbeugsamen Rudolf Heß wurden viele Tausende dieser Postkarten versandt. (Anzufordern bei UN, siehe oben).

Im „Freien Berlin" werden die Absender verfolgt:

„Verstoß gegen die alliierte Anordnung"

RUDOLF HESS
26.4.1984:
DER FRIEDENSFLIEGER
VÖLKERRECHTSWIDRIG
ein 90-jähriger steht ein für sein Volk. Und Du?
IN FOLTERHAFT
Seit 43 Jahren – die letzten 18 in Einzel- und Isolierhaft – Gefangener von Rachemächten, die Angst haben, er könne die Wahrheit aufdecken.

Amtsgericht Tiergarten

Berlin-Tiergarten, Turmstraße 91 / Wilsnacker Straße 3-5
Fernruf (Vermittlg.): 35 02-1, Intern: (9 23), App.-Nr. nebenst.
PostKto der Justizkasse Berlin
BlnW 352-100 (BLZ 100 100 10)

351 Gs 2116/84 Geschäftsnummer bitte stets angeben

Datum 3674. 19. 6. 1984

Beschluß

In der Ermittlungssache gegen [redacted]

wegen Verstoßes gegen die Alliierten Anordnung

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin vom 12. 6. 1984

gemäß §§ 102, 105 StPO die Durchsuchung der Wohn-, Geschäfts- und Nebenräume des Beschuldigten in [redacted]

angeordnet, da

~~Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß~~

die Durchsuchung vermutlich zur Auffindung von Beweismitteln, insbesondere

X weiterer Postkarten

führen wird. – Es besteht der Verdacht des Verstoßes gegen die Alliierten Anordnung.

Priebe

Ausgefertigt
Justizangestellte

**) grammatikalisch richtig müßte es heißen: "niemanden", "stehen".

An die
Staatsanwaltschaft
Postfach
4800 Bielefeld

4973 Vlotho, den 19.5.1984

Strafanzeige

gegen den Axel Springer Verlag bzw. den verantwortlichen Redaktionsdirektor Günter Prinz bzw. Chefredakteur Horst Fust, – sämtl.: Kaiser-Wilhelm-str. 6, 2000 Hamburg 36.

– wegen Volksverhetzung (§ 130 STPO), Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131), Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189) sowie Verstoß gegen das Pressegesetz (§ 6, Verletzung der Sorgfaltspflicht).

Gegebenenfalls ist dieser Strafantrag an die Staatsanwaltschaft Hamburg weiterzuleiten.

In der als Anlage original beigefügten Ausgabe der Tageszeitung "Bild – unabhängig, überparteilich" vom 17.5.1984 ist auf Seite 2 rechte Spalte unten mit Bildkasten vermerkt:

".... Rauff (Walter Rauff, SS-Obersturmbannführer, Erfinder der rollenden Gaskammern), verantwortlich für den Mord an 250 Millionen Juden, starb in Chile an Lungenkrebs."

Es ist offenkundig, daß während des Zweiten Weltkrieges niemals 250 Millionen Juden überhaupt gelebt haben, infolgedessen auch nicht umgebracht worden sein können, geschweige denn auf Grund der Initiative eines einzelnen Mannes! Dieser Sachverhalt ist so offenkundig, daß hierfür eine nähere Beweisführung nicht notwendig ist (§ 244 Abs. 3 STPO).

Die für Millionen Leser zugänglich gemachte gedruckte Behauptung, allein ein einziger Mann im Dienstrang eines Majors sei in der Lage gewesen, während des Krieges im Dritten Reich über den Tod von 250 Millionen Menschen zu befinden, ist so unglaublich, daß für die Tatbestände der Volksverhetzung, der Rassenhetze sowie der Verunglimpfung des Andenkens von Verstorbenen wegen Offenkundigkeit ebensowenig eine nähere Beweisführung notwendig ist. Daß mit derlei Behauptungen ein erneuter Antisemitismus angefacht wird, ist gleichfalls ebenso offenkundig, wie die Verletzung der presserechtlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht (§ 6 Pressegesetz).

Über das Ergebnis Ihrer Entscheidung bitte ich, mich zu unterrichten.

Mit rechtsstaatlichen Grüßen
Udo Walendy

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Hamburg

Sievekingplatz 3, Strafjustizgebäude, 2000 Hamburg 36
Postanschrift: Postfach 30 52 21, 2000 Hamburg 36
Geschäftszeit montags bis freitags von 9 bis 13 Uhr
Fernsprecher (040) *34 97-1 (Vermittlung)
Behördennetz 9.43
Telex 02 162 235 jbhh d

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Postfach 30 52 21, 2000 Hamburg 36

Herrn
Dipl.Pol. Udo Walendy
Hochstraße 6

4973 Vlotho/Weser

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom

Geschäfts-Nr. (bei allen Schreiben angeben)	Zimmer d Gesch Stelle	Fernsprecher (Durchwahl)	Datum
141 Js 391/84	415	*34 97- 697	27. Juni 1984

Betr.: Ihre Strafanzeige vom 19.5.1984 gegen den Axel Springer Verlag bzw. den verantwortlichen Redaktionsdirektor Günter Prinz bzw. Chefredakteur Horst Fust - sämtl.: Kaiser-Wilhelm-Str. 6, 2ooo Hamburg 36 - wegen Volksverhetzung (§ 13o StPO), Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131), Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189) sowie Verstoß gegen das Pressegesetz (§ 6, Verletzung der Sorgfaltspflicht) (Artikel auf Seite 2 der Bild-Zeitung vom 17.5.1984 betr. den verstorbenen Walter Rauff)

Sehr geehrter Herr Walendy!

Das zuständigkeitshalber nach hier übernommene Verfahren ist gemäß § 17o II i.V.m. § 152 II StPO eingestellt worden, da durch den Inhalt des Artikels keiner der von Ihnen angeführten oder sonstige Straftatbestände erfüllt werden. Selbst wenn es sich bei dem beanstandeten Teil des Artikels bezüglich der genannten Zahl nicht um einen offenkundigen Druckfehler handeln würde, der jedem verständigen Leser sofort aufgefallen sein dürfte, wäre der Artikel gleichwohl nicht geeignet, irgendwelche Straftatbestände zu erfüllen.

Hochachtungsvoll

Ehlers
Staatsanwalt

Besatzungsrecht in Berlin wirkt sich praktisch in Westdeutschland aus

Im März 1981 wurden im Westsektor Berlins anläßlich einer Wohnungsdurchsuchung bei einem 78-jährigen Rentner mehrere Druckschriften beschlagnahmt, die dieser sich ordnungsgemäß Jahre vorher gekauft hatte.

Am 24.3.1982 hatte die Staatsanwaltschaft in Berlin Strafklage gegen den Rentner zwecks Einziehung folgender Bücher bzw. Zeitschriften-Nr. der *"Historischen Tatsachen"* eingeleitet:

Arthur Butz, "Der Jahrhundertbetrug"
Richard Harwood "Starben wirklich 6 Millionen?"
Richard Harwood "Did six millions really die?"
Dr. Wilhelm Stäglich und Udo Walendy "NS-Bewältigung — Deutsche Schreibtischtäter"

Alleinauslieferer der deutschen Titel ist der Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, D-4973 Vlotho, Postfach 1643.

Alle vier Bücher bzw. Zeitschriften-Nr. waren schon einmal bei ihrer Einfuhr von England nach Deutschland beschlagnahmt gewesen, doch hat das Landgericht Kleve mit Beschluß vom 3.4.1980 (AZ: 1 Qs 26/80) die Beschlagnahme mit der Begründung wieder aufgehoben, daß weder ihr Inhalt strafbar sei, noch die Presseverjährung (Ersterscheinung der Publikationen 1975 bzw. 1979) Beschlagnahmungen zulasse.

Die 2. Strafkammer des Landgerichts Berlin hat nun am 28.4.1983 die Einziehung und Vernichtung der Schriften bei dem 78-jährigen Rentner verfügt (AZ: (502) 4 P Js 21/81 C 10/83). (Der Verlag war hiervon nicht betroffen und verkaufte weiter legal). In der Begründung heißt es u.a.:

"... Aufgrund der Beschlagnahme der Druckschriften und der weiter durchgeführten Ermittlungen erhob die Staatsanwaltschaft am 19.2.1982 Anklage gegen den jetzigen Einziehungsbeteiligten und beantragte, das Hauptverfahren vor dem Landgericht Berlin zu eröffnen.

Mit der Anklage warf sie dem Einziehungsbeteiligten vor, Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im räumlichen Bereich des Strafgesetzbuches vorrätig gehalten zu haben sowie Schriften, die zur Verbreitung antidemokratischer Ideen beitragen, ohne Genehmigung des zuständigen Sektorenkommandanten oder dessen ermächtigten Vertreters besessen zu haben...

...Sämtliche Schriften bilden in ihrer Zielsetzung und Gesamtaussage der Erzeugung von Feindseligkeiten gegen jüdische Menschen durch schwerste Verunglimpfung und Beschimpfungen eine Einheit, so daß nur einzelne Textstellen aus den Druckschriften nicht ausgeschieden werden können..."

Weil sich nun der 78-jährige Rentner nicht auch noch den Aufregungen und Scherereien eines Berufungsverfahrens aussetzen wollte und monatelang zudem im Krankenhaus lag, verzichtete er auf einen Einspruch gegen diesen Gerichtsbeschluß, so daß dieser rechtskräftig wurde. —

Wenn nun aber ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung feststellt, daß eine Schrift pornographisch ist oder einen in § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat, so nimmt der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in Bad Godesberg lt. § 18 Abs. 1 GJS die Schrift unter Hinweis auf die Gerichtsentscheidung in die Liste der jugendgefährdenden Schriften auf. Eines Antrages der sonst dafür antragsberechtigten Stellen bedarf es dann nicht.

Aus diesem Grunde erhielten dann die Verfasser der oben an 4. Stelle angeführten Schrift, "NS-Bewältigung — Deutsche Schreibtischtäter", Dr. Wilhelm Stäglich und Udo Walendy, mit einem Schreiben der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften vom 23.6.83 und unter Beifügung eines Auszuges aus dem Beschluß des Landgerichts Berlin die Mitteilung, daß durch Beschluß des Landgerichts Berlin vom 28.4.83 die o.g. Zeitschriften-Nr. als rassenhetzerisch gemäß § 131 StGB beurteilt worden sei. Weiter heißt es dann, daß im Hinblick auf die gesetzliche Eintragungspflicht (in die Liste der jugendgefährdenden Schriften) gemäß § 18 Abs. 1 GjS (des Gesetzes für jugendgefährdende Schriften) Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen gegeben wird.

"Insbesondere wird um Mitteilung gebeten, ob andere rechtskräftige Gerichtsentscheidungen bekannt sind, durch welche die Schrift nicht als rassenhetzerisch beurteilt worden ist."

Wenn nun nicht zufällig diese Broschüre mit den drei anderen erwähnten Schriften bei ihrer Einführung in die Bundesrepublik einmal beschlagnahmt worden wäre und wenn dieserhalb nicht ein Urteil des Landgerichts Kleve (vom 3.4.1980 — AZ: 1 Qs 26/80) vorläge, das den Inhalt der Schriften als nicht gegen das Strafgesetz verstoßend beurteilt und damit die Beschlagnahme wieder aufgehoben hatte, wäre jetzt die Broschüre "NS-Bewältigung — Deutsche Schreibtischtäter" automatisch *ohne* jede weitere Verhandlung in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen worden.

Bezeichnend jedoch für diesen Vorfall und von höchster Bedeutung der sich damit auch für die Bundesrepublik ergebenden Rechtslage ist aber, daß sich auf

diesem Wege das in Berlin noch voll bestehende Besatzungsrecht auch hier in Westdeutschland praktisch auswirkt.

Wenn es darauf ankommt, bestimmen die Sektorenkommandanten der alliierten Streitkräfte in Berlin, welche Schriften in Westdeutschland auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften zu setzen und als "antidemokratisch" zu beurteilen sind.

Hierbei bleibt weiterhin beachtlich, daß davon sogar Schriften erfaßt werden, die in England sowie den USA verfaßt und verlegt worden sind und in jenen Ländern keinerlei Behinderung erfahren. "Demokratie" hier ist somit etwas anderes als "Demokratie" dort.

Die o.g. Wohnungsdurchsuchung bezog sich auf eine bundesweite Aktion gegen kleine Geldspender für Ernst Zündel in Toronto, Canada, die inzwischen als Unrechtshandlung vom Amts- und Landgericht Stuttgart erklärt wurde (Beschluß vom 23.8.1982 Amtsgericht Stuttgart, AZ: B 23 Cs 1236/82). Leider zu spät. Der Unrechtsbeschluß (AZ: STA: 10 (5) Js 3452/80) erfolgte anderthalb Jahre früher und führte am 24.3.1981 zur Verletzung des Bankgeheimnisses und Datenschutzes beim Postscheckamt Stuttgart und zu jener bundesweiten Durchsuchungsaktion, selbst bei Rentnern, die nichts weiter getan hatten, als einmal 10,- DM Herrn Zündel zu überweisen, sei es als Spende oder Kaufbetrag.

Eine Sachauseinandersetzung über die erhobenen Vorwürfe, über den Inhalt der Publikationen sowie über die Rechtslage zum Erwerb, zum Besitz und zur Nutzung wissenschaftlicher Literatur hat **nicht** stattgefunden. Wie gesagt, der Verlag erfuhr offiziell hiervon überhaupt nichts und verkaufte unbehindert weiter.

Erst zwei Monate später, nachdem die Zeitschriften-Nr. "Historische Tatsachen" Nr. 5 — "NS-Bewältigung — Deutsche Schreibtischtäter" im Bundesanzeiger vom 31.12.1983 (Nr. 245) als auf dem Index stehend ausgewiesen worden war, erfährt zufällig der Verlag davon, der laut § 12 GjS hätte unterrichtet werden müssen. Wir haben gegen diesen Entscheid am 8.3.1984 Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Wieder ein Prozeß. Auch dies scheint Methode zu sein.

Der hier vorliegende Fall "NS-Bewältigung — Deutsche Schreibtischtäter" hat folgenden Nachweis erbracht: Eine wissenschaftliche Zeitschriften-Nummer (Nr. 5 der *"Historischen Tatsachen"*) wurde kurzerhand ohne jegliche Sachauseinandersetzung mit einer Fülle von Unrechtshandlungen auf den Index gesetzt und damit zum publizistischen Tod verurteilt, und dies in einem Staat, der die Wissenschaftsfreiheit grundgesetzlich verankert und in zahlreichen Richtersprüchen bescheinigt hat:

Unrechtshandlung Nr. 1)
Zu Unrecht verfügte Straftatbestände gegen Ernst Zündel in Canada. (Auch dies wurde durch die spätere Stuttgarter Gerichtsentscheidung bestätigt).

Unrechtshandlung Nr. 2)
Verletzung des Bankgeheimnisses und Datenschutzes beim Postscheckamt Stuttgart für das Postscheckkonto Ernst Zündel, Canada

Unrechtshandlung Nr. 3)
Hausdurchsuchungsbefehle gegen Personen, die nichts weiter getan haben, als Herrn Zündel einmal irgendwelche Geldbeträge zu überweisen.

Unrechtshandlung Nr. 4)
Beschlagnahme von Büchern, die jahrelang im öffentlichen Buchhandel unbeanstandet vertrieben worden waren und weiterhin vertrieben werden, — bei Privatpersonen, ohne den Verlag zu behelligen.

Unrechtshandlung Nr. 5)
Richterspruchbezüge auf Besatzungsrecht mit Inhaltsbehauptungen, die in den verfahrensgegenständlichen Publikationen überhaupt nicht enthalten sind.

Unrechtshandlung Nr. 6)
Verweigerte Anhörung des betroffenen Autoren und Verlegers trotz Vorliegens eines Landgerichtsurteils, das eindeutig festgestellt hatte, daß kein strafbarer Inhalt vorliege.

Unrechtshandlung Nr. 7)
Indizierung einer politisch-historischen, wissenschaftlichen Zeitschriftennummer trotz des eindeutigen Gesetzestextes, demzufolge weder politische Zeitschriften indiziert werden dürfen noch wissenschaftliche, bzw. Medien, "die der Wissenschaft dienen".

Unrechtshandlung Nr. 8)
Besatzungsrecht in Berlin-West wird in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in Bad Godesberg kommentarlos höher bewertet, als "voll souveränes" Recht in der Bundesrepublik Deutschland.

Unrechtshandlung Nr. 9)
Verweigerte nachträgliche Unterrichtung des Autoren und Verlegers, so daß ihnen nicht bekannt gemacht worden ist, wer die Indizierungsentscheidung gefällt hat — also entweder der Bundesprüfstellenleiter allein oder das Bundesprüfstellengremium — und mit welcher Begründung dies geschehen ist. Auf Grund der eingereichten Klage wurde diese Unterrichtung nunmehr mit 9-monatiger Verspätung zugestellt.

Unrechtshandlung Nr. 10)
Verweigerte Rechtsmittelbelehrung.

An die
Sicherheitsdirektion
für das Land Salzburg
z.H. Herrn OR Dr. Strasser
Postfach 520
A-5010 Salzburg

Vlotho, den 5.3.1984

Betr.: Ihr Bescheid vom 20.2.1984 – AZ: III – Fr – 5862/2/82

Sehr geehrter, bedauernswerter Herr Dr. Strasser!

Nach zweijährigen Ermittlungen ist es Ihnen gelungen, mir einen amtlichen Bescheid zukommen zu lassen, der mein 10-jähriges Einreiseverbot nach Österreich bestätigt.

Ihre Begründung, daß seit 1945 nach wie vor im Jahre 1984 als Rechtsgrundlage für das Verhalten und die erlaubten Denkkategorien Ihrer Menschen im Bruderland Österreich sowie für die deutschsprechenden "Fremden"

a) die "Feststellungen des Interalliierten Militärgerichtshofes in Nürnberg",

b) der österreichische Staatsvertrag vom Jahre 1955 mit seinen die Meinungsfreiheit einschränkenden Bestimmungen,

c) die "internationale Meinung"

d) die als total einheitlich anzusehende "Auffassung des österreichischen Volkes" bindend sind, ist für einen frei und unabhängig zu denken gewohnten Menschen erschütternd. Daher mein Bedauern für Sie, Ihre Mitarbeiter und das "österreichische Volk". Können Sie meine Trauer nachempfinden, daß man als Deutscher 40 Jahre nach Kriegsende erleben muß, wie alle anderen Menschen und Völker, sofern sie zumindest in einer westlichen Demokratie leben, von ihrer freien Meinung Gebrauch machen können, wie es ihnen beliebt, nur ausgerechnet die "fremden Deutschen" nicht und auch die Österreicher nicht? Zu diesem Trauerspiel kommt hinzu, daß es ja wohl doch die führenden deutschen bzw. österreichischen für die "Sicherheit des Landes" zuständigen Beamten oder Politiker sind, die die aus der Besatzungszeit herrührenden fremden Willensbekundungen eher engherzig als im Sinne einer den normalen Grundrechten entsprechenden Weise freiheitsbewußt auslegen.

Sie heben als besonders gravierend meinen Zweifel an der Kriegsschuld des Dritten Reiches und der Vernichtung von Millionen Juden hervor, um das Einreiseverbot als den "öffentlichen Interessen des österreichischen Volkes zuwiderlaufend" zu begründen. Ich muß es als unfair, ja unwürdig bezeichnen, wenn Sie sich als Vertreter einer Demokratie dazu ermächtigt fühlen, fachwissenschaftlich vorgetragene Forschungsergebnisse der historischen Wissenschaft wie einst im Mittelalter mit solchen Sprüchen, wie geschehen, zu reglementieren. Und dies zu einer Zeit, da angesichts der Hochrüstungshektik der Weltmächte eine Ursachen- und Wahrheitsforschung über die Schuld der beiden bisherigen Weltkriege, die Kriegsverbrechen sowie die verheerende Wirkung der selbst im Frieden betriebenen "psychologischen Kriegführung" dringender denn je ist. Oder meinen Sie etwa, wenn Sie die Weltlage von heute überblicken, wir könnten nun, nachdem man ja die "Schuldfragen" 1945/1946 restlos geklärt habe, ruhig und sorgenfrei, ohne weiter nachdenken zu müssen in eine friedvolle Zukunft blicken? Müßte es nicht auch Sie zum Nachdenken anregen, daß ausgerechnet jene Mächte, die uns erzählten, sie seien die eigentlichen, die einzigen, die berufenen Mächte, um die Welt sicherer zu machen, um eine Zukunft des Weltfriedens einzuleiten, jene sind, die auf Grund ihrer Waffenrüstung, Zielsetzung und strategischen Konzeptionen die Existenz der gesamten Menschheit in Frage stellen?

In Ihrem Lande also gibt es, Ihrem Bescheid zufolge, eine solche Freiheit nicht, darüber nachdenken und von der "internationalen Meinung" abweichende Erkenntnisse vortragen und vermitteln zu dürfen. Mir war das bis zu Ihrem Spruchbescheid nicht bekannt.

Dabei weiß ich sehr wohl, wie man sich als Gast in einem Gastland zu benehmen hat. Es ist indessen wirklich ein Trauerspiel, wenn ich in den USA, in Canada, in Großbritannien, in den Beneluxländern, in Frankreich, Italien oder wo auch sonst im Westen, auch in Südafrika wissenschaftliche Vorträge der von Ihnen gemaßregelten Art unbehindert halten darf, diese hingegen in Österreich zum Einreiseverbot führen.

Es mag für Sie als deutschsprechender österreichischer Landsmann ein Trost sein, daß wenigstens außerhalb der österreichischen Grenzen Deutsche in wissenschaftlicher Akribie für die Weiterentwicklung der menschheitlichen Erkenntnis tätig sind und damit auch für politische Neuregelungen auf der Grundlage des Rechts und der Gleichberechtigung des deutschen Volkes eintreten. Mit Sicherheit werden sich derartige Erkenntnisse auch für die Freiheit und Gleichberechtigung der Menschen in Österreich auswirken.

Mit besten Wünschen für die Deutschen hüben und drüben.

Udo Walendy

"Jeder zweite Zeuge sagt nicht die Wahrheit"

Rundfunk und Zeitungen berichteten von einer Arbeit des Stuttgarter Richters Rolf Binder, die dieser als Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht und Präsident des Institutes für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz in Stuttgart vorlegte. In ihr vertritt der Richter die Auffassung:

'Mindestens die Hälfte aller Zeugen, die vor deutsche Gerichte treten, sagt die Unwahrheit...

In 95 Prozent aller Straf- und bei 70 Prozent aller Zivilprozesse, heißt es darin weiter, werde den Zeugenaussagen bei der Urteilssprechung das größte Gewicht beigemessen. Viele Richter allerdings neigten dazu, allzu leicht einer bestimmten Zeugenaussage zu glauben, ohne die Möglichkeit des Irrtums einzukalkulieren oder die Tatsache zu berücksichtigen, daß nirgends so viel gelogen wird wie vor Gericht.'

Auf diese Weise kämen regelmäßig jahre- oder sogar lebenslange Haftstrafen zustande. Bender kritisierte dabei auch die Ausbildung von Richtern. Es sei unverständlich, weshalb nicht mehr Wert auf Aussagepsychologie und Vernehmungslehre gelegt werde. Außer in Baden-Württemberg, wo seit einer Gesetzesnovelle vor einigen Monaten von 3000 oder 4000 Unterrichtsstunden in der Referendarausbildung zwölf für Aussagepsychologie verwendet würden, gebe es kein anderes deutsches Bundesland, in dem sich Referendare mit diesem Thema befassen müßten." (Frankfurter Allgemeine v. 12.1.1984)

Diese erstaunlichen Feststellungen des Richters, die er ja sicher aus Erfahrungen seiner eigenen Richtertätigkeit und sonstigen Beobachtungen und Erhebungen hier im Lande getroffen hat, veranlassen, vor allem auch gerade politisch bedingte Gerichtsverfahren mit größtem Unbehagen zu betrachten. Das trifft besonders auch für die sogenannten Kriegsverbrecherprozesse zu, bei denen die Zeugenaussagen zumeist erst viele Jahre später und dazu noch oft unter politischem Druck zustandegekommen sind.

So berichtete die *"Deutsche National Zeitung"* vom 28.10.1983 über den "überraschenden Auftakt" eines NS-Prozesses in München gegen einen 72-jährigen ehemaligen Bahnpolizisten, der während des II. Weltkrieges im deutschbesetzten Polen mehrere Morde begangen haben soll, wie folgt:

"Noch am Dienstag voriger Woche jubelte die Tagespresse über den Auftritt polnischer Belastungszeugen per Schlagzeile : 'Mutmaßlicher NS-Mörder nach 40 Jahren wiedererkannt.' Zwei Tage später, am Donnerstag, kam die zerknirschende Nachricht: 'Belastungszeugen fallen um'. Sie rücken von ihren in Warschau zu Protokoll gegebenen Aussagen ab."

"Insgesamt vier Zeugen, (die den Angeklagten natürlich 'nach 40 Jahren erkannten', weil man ihnen in Warschau entsprechende Fotos vorgelegt hatte), dementierten Behauptungen, die ihnen die rotpolnische Justiz durch offenbar getürkte Vernehmungsprotokolle in den Mund gelegt hatte.

Dem mitgereisten kommunistischen Staatsanwalt von der polnischen 'Hauptkommission für die Untersuchung von Naziverbrechen' traf fast der Schlag, als er — ohne eingreifen zu können — den 'Umfall' seiner Zeugen erlebte. 'Ich schließe aus', schäumte er, 'daß der erfahrene Staatsanwalt S. (in Warschau) etwas falsches zu Protokoll genommen hat.' Man werde die Sache auf jeden Fall in Polen noch untersuchen und 'vor allem die Aussagen von C. und S. prüfen, um die Wahrheit zu finden."

Die *Deutsche National Zeitung* schreibt weiter:

"Um die Wahrheit zu finden? In Wirklichkeit muß befürchtet werden, daß es den polnischen Zeugen nach der Rückkehr in ihre Heimat an den Kragen geht, weil sie einen antideutschen Propagandaschwindel zum Platzen gebracht haben. Ihre einzige Rettung wäre es, in der Bundesrepublik rasch noch einen Asylantrag zu stellen.

Unterdessen sind zwei Richter, der Staatsanwalt und der Verteidiger über Wien nach Warschau geflogen — der Steuerzahler hat's ja —, um in der polnischen Hauptstadt Zeugen zu vernehmen, die nicht nach München kommen wollen (oder dürfen). Allein die Annahme, ein sowjethöriges Kommunistenregime, das nicht einmal mehr im eigenen Volk die geringste Anerkennung findet, könne der Lieferant glaubwürdigen Prozeßmaterials sein, ist so abenteuerlich, daß man sich nur wundern kann. Gerade die Prozesse gegen die Aktivisten der freien polnischen Gewerkschaft 'Solidarität' haben unlängst gezeigt, was es mit der kommunistischen 'Wahrheitsfindung' auf sich hat.

Wären die NS-Prozesse nicht politisch motiviert, käme wohl kein bundesdeutsches Gericht auf die absonderliche Idee, Zeugen zu vernehmen, die sich im direkten Zugriff kommunistischer Machtorgane befinden, also in der Regel das sagen werden, was ihnen vorher unter Drohungen eingetrichtert wurde..."

Der "Umfall" im Münchener Gerichtssaal ist der beste Beweis für die Praktiken auf diesem Gebiet, wie sie von kommunistischen Staaten allgemein bekannt sind.

F.E.

Wir übernehmen alles unkritisch, was vom Ausland kommt und gegen unser Volk aussagt. Wir kämen es auch abholen und fertigen daraus offenkundige historische Tatbestände, die keines Beweises mehr bedürfen

Mehr Platz und Informationswert hatten die "demokratiebewußten" Herausgeber der *Berliner Morgenpost* am 6. September 1984 der nebenstehenden Nachricht nicht eingeräumt.

NPD darf nicht an Wahl teilnehmen

Die alliierten Schutzmächte haben der NPD verboten, an der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus am 10. März 1985 teilzunehmen.